Bern, im Juli 1999

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika

Inhaltsverzeichnis

1.	Mandat und Arbeitsweise der interdepartementalen Arbeitsgruppe		
2.	Resol	nternationale Rahmen: die Entwicklung in Südafrika, die lutionen der UNO und die Sanktionen einzelner Staaten nüber Südafrika	4
3.	Die B	Seziehungen der Schweiz zu Südafrika	6
	3.1.	Allgemeiner Rahmen	ϵ
	3.2.	Wirtschaftsbeziehungen	9
		3.2.1. Vorbemerkungen	9
		3.2.2. Handel	10
		 Gold und Krügerrand 	12
		Diamanten	13
		 Kriegsmaterial 	14
		 Nukleargüter und Computer 	14
		Erdöl(produkte), Stahl, Steinkohle	15
		3.2.3. • Kapitalverkehr	16
		3.2.4. • Investitionen	18
	3.3	Entwicklungszusammenarbeit	19
	3.4	Verschuldung	20
4.	Beurt	teilung der schweizerischen Politik gegenüber Südafrika	21
	4.1.	Politik der Schweiz gegenüber Südafrika, allgemein	21
	4.2.	Die einzelnen Instrumente der Politik gegenüber Südafrika und deren Wirkung	22
5.	Vorso	chläge für das weitere Vorgehen	25

Annexe 1 - 20

1 Mandat und Arbeitsweise der interdepartementalen Arbeitsgruppe

Infolge mehrerer parlamentarischer Anfragen zu den Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika während der Apartheidzeit sowie der Beachtung, welche dieses Thema seit mehreren Monaten in verschiedenen Medien fand, beschloss der Bundesrat am 8. März 1999, das der Bundesverwaltung vorliegende Datenmaterial betreffend die Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika während dieser Zeit aufzuarbeiten. Das EVD wurde beauftragt, die Arbeiten zu koordinieren, die im Rahmen einer informellen Arbeitsgruppe aller interessierten Departemente bzw. Ämter erfolgen sollten. Das Mandat des Bundesrates wurde am 22. März 1999 durch den Vorsteher des EVD konkretisiert: Die interdepartementale Arbeitsgruppe wurde beauftragt, das juristische und politische Umfeld, in welchem sich diese Beziehungen entfalteten, sowie das Verhalten anderer Länder während dieser Zeit aufzuzeigen. Ein Informationskonzept samt möglichen Sprachregelungen sowie abschliessend eine Informationsnotiz an den Bundesrat mit den Resultaten der Untersuchung und Vorschlägen für das weitere Vorgehen waren zu verfassen.

Die erste Sitzung der interdepartementalen Arbeitsgruppe fand am 31. März 1999 statt. Alle Departemente sowie die Schweizerische Nationalbank waren vertreten. In dieser Sitzung wurden die einzelnen Themen identifiziert, die von den Teilnehmern bzw. den Departementen aufgearbeitet werden sollten. Die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 12. Mai 1999 statt. Anlässlich dieser Sitzung wurden die Beiträge der Departemente über die verschiedenen Themen besprochen. Die Beiträge liegen diesem Bericht in ihrer überarbeiteten Form bei. Anlässlich der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe, welche am 3. Juni 1999 stattfand, wurde der Inhalt dieses Berichtes in groben Zügen festgelegt. Ein erster Entwurf wurde von der Arbeitsgruppe am 14. Juni 1999 und revidierte Entwürfe am 21.6. und 25.6. besprochen.

Der vorliegende Bericht befasst sich nicht mit den Beziehungen des schweizerischen Nachrichtendienstes zu südafrikanischen Stellen und Personen. Nachdem der Vorsteher des VBS am 12. Januar 1999 eine Untersuchung der Beziehungen des schweizerischen Nachrichtendienstes zu ausländischen Nachrichtendiensten angeordnet hat und sich die Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Räte ebenfalls mit dieser Angelegenheit befasst, interpretierte die Arbeitsgruppe das Mandat des Bundesrates und des EVD dahin, dass die Beziehungen des Schweizer Nachrichtendienstes zu südafrikanischen Stellen Gegenstand eines separaten Berichtes bilden sollten.

Die Arbeitsgruppe wurde nicht im Sinne einer Untersuchungskommission eingesetzt. Sie benützte zur Verfassung des vorliegenden Berichtes sowie der Beiträge im Anhang Quellen und Unterlagen, die den Departementen schon zur Verfügung standen, ohne auf das Bundesarchiv oder andere externe Archive zurückzugreifen. Sie führte auch keine Befragungen durch. Die Arbeitsgruppe beschloss dieses Vorgehen in Anbetracht des relativ beschränkten Mandates, das der Bundesrat ihr erteilt hatte. Der vorliegende Bericht sowie die Anhänge erheben deshalb nicht den Anspruch, die Thematik abschliessend behandelt zu haben.

2 Der internationale Rahmen: die Entwicklung in Südafrika, die Resolutionen der UNO und die Sanktionen einzelner Staaten gegenüber Südafrika

Die schrittweise Ergreifung von Massnahmen auf internationaler Ebene ist nicht nur mit der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Südafrikas, sondern auch mit den grossen Veränderungen, die das südliche Afrika

¹ EDA/Zentrum für Analyse und prospektive Studien, EDA/DEZA, EDA/DV, EDA/FWD, EDA/PA II, EDI/BAR, EFD/EFV, EJPD/BA, UVEK/GS, VBS, SNB, EVD/BAWI

während des Kalten Krieges erlebte, eng verbunden. Dem südlichen Afrika wurde damals eine geostrategische Rolle zuerkannt - unter anderem weil es die Route der Supertanker, welche Europa mit Erdöl versorgten, kontrollierte und weil es über wichtige strategische Rohstoffe verfügte. Es wurde befürchtet, dass die Machtübernahme durch den ANC (*African National Congress*) in Südafrika zu einer Verstaatlichung der Wirtschaft führen und das Land ins kommunistische/östliche Lager wechseln würde. Auch solche Überlegungen haben zu den Schwierigkeiten beigetragen, die internationalen Sanktionen kohärent zu gestalten. Ende der 80er Jahre – Einführung von Glasnost und Perestroika, Auflösung des Ostblockes, Verzicht des ANC auf Verstaatlichungen – wurden diese Befürchtungen hinfällig. Der Anfang vom Ende der bipolaren Weltsicht erlaubte auf internationaler Ebene eine Neubeurteilung der Südafrikapolitik und eine Öffnung in Südafrika selbst.

Zu Beginn der 60er Jahre wurden die wichtigsten Bewegungen, die sich gegen die Apartheid richteten, verboten, so auch der ANC, und ihre Führer wurden zu harten Strafen verurteilt. Daraufhin nahmen diese Bewegungen von im Ausland gelegenen Stützpunkten aus den bewaffneten Kampf auf. Gleichzeitig verstärkte der südafrikanische Staat (im Mai 1961 trat die Südafrikanische Union aus dem Commonwealth aus und wurde zur Republik Südafrika) sein Sicherheitsarsenal und seine Repressionspolitik beträchtlich. Als Antwort auf diese Spirale der Gewalt und der Repression wurden die ersten bedeutenden Massnahmen gegenüber Südafrika beschlossen. Diese waren also keine direkte Folge der Einführung der Apartheid, die im wesentlichen schon zu Beginn der 50er Jahre stattgefunden hatte. Ende 1962 empfahl die Generalversammlung der UNO den Abbruch der diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen, inklusive im Bereich Verkehr. Diese Resolution (1761) blieb weitgehend ohne Wirkung. 1963 empfahl der UNO-Sicherheitsrat die Verhängung eines Embargos für den Export von Kriegsmaterial (Resolutionen 181 und 182). Diese Empfehlung hielten namentlich die USA und Grossbritannien ein.

Eine zweite Welle von Gewalt und Repression entstand <u>Mitte der 70er Jahre</u>. Die Regierungen, die 1975, nach dem Erreichen der Unabhängigkeit in Mosambik und in Angola, an die Macht kamen, unterstützten den Kampf des ANC. Sie wurden selbst zur Zielscheibe von Guerillabewegungen, die von Südafrika unterstützt wurden (RENAMO und UNITA). Nach dem Aufstand von jungen Schwarzen aus dem unweit von Johannesburg gelegenen Soweto (16. Juni 1976) forderten in den folgenden Monaten gewalttätige Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften ungefähr 500 Tote. Der durch Folterung erfolgte Tod eines inhaftierten Schwarzenführers, Steve Biko, im Juli 1977, hatte vehemente internationale Proteste zur Folge.

Vor diesem Hintergrund verhängte der UNO-Sicherheitsrat mit seiner Resolution 418 vom 4. November 1977 ein Embargo für den Export von Kriegsmaterial. Dies ist die <u>einzige verbindliche Resolution</u>, die von den Vereinten Nationen in Bezug auf Südafrika je angenommen worden ist.

Von den westlichen Ländern haben nur Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden mit ihrem *nordischen Aktionsprogramm* frühzeitig ein Paket von Wirtschaftssanktionen angenommen (1978). Schweden hat in den Bereichen Visa und Investitionen noch zusätzliche Massnahmen ergriffen. 1977 entstanden in den USA und in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zudem freiwillige Verhaltenkodices für die in der südafrikanischen Republik tätigen Multis².

Wirtschaftssanktionen in einem grossen Rahmen wurden erst 1985-1986 verhängt. Sie wurden sehr oft von "positiven Massnahmen" begleitet, von Bürgerinitiativen für den Rückzug von Investitionen und von Massnahmen zur Isolierung im kulturellen und sportlichen Bereich. Der Regierung in Pretoria war es in der Tat nicht gelungen, ihren Willen zur einer baldigen Abschaffung der Apartheid und zur Aufgabe ihrer Repressionspolitik überzeugend darzulegen. Eine neue Verfassung gewährte "Mischlingen" und "Indern" zwar Zutritt zum Parlament, den "Schwarzen" verweigerte sie aber alle politischen Rechte; der Sicherheitsrat der UNO erklärte sie 1984 als "null und nichtig". Der ANC rief zu einer "Generaloffensive gegen die Militärdiktatur" auf. Im Juni 1986 wurde auf

•

² Vgl. *infra*, 3.2.4.

nationaler Ebene der Notstand ausgerufen, der bis zum Juni 1990 in Kraft blieb. Es kam vermehrt zu Verhaftungen.

Am 26. Juli 1985 verabschiedete der UNO-Sicherheitsrat die Resolution 569, welche erstmals allgemeine Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika empfahl: den Stopp von Neuinvestitionen, das Verkaufsverbot für Krügerrand, die Abschaffung der Exportrisikogarantien, das Verbot von neuen Atomverträgen und des Verkaufs von Informatikgütern, die von der Armee und der Polizei benützt werden konnten. Vorschläge, die diese Sanktionen als verbindlich erklären wollten, scheiterten am amerikanischen und britischen Veto.

Die <u>USA</u> ergriffen indessen recht weitgehende Sanktionen. Diese betrafen den Export von Informatikgütern, den Import von Krügerrand, Bankdarlehen und die militärische Zusammenarbeit (1985), sowie insbesondere den Import von Uran, Kohle, Eisen und Stahl, und den Export von Erdöl und Atomtechnologie (*Comprehensive Anti-Apartheid Act* vom Oktober 1986). Der Kongress bewilligte dieses zweite Sanktionspaket und überstimmte dabei das Veto von Präsident Reagan gegen die Vorlage.

1985 verstärkten die <u>nordischen Länder</u> ihr *Aktionsprogramm* von 1978. Im Juni 1986 verhängte <u>Dänemark</u>, im Juli 1987 <u>Schweden</u> ein totales Wirtschaftsembargo.

In der <u>Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</u> bestand für alle Mitgliedstaaten ab Ende September 1986 ein Importverbot für Krügerrand und für gewisse Eisen- und Stahlprodukte, sowie ein Verbot für neue Direktinvestitionen. Das Importverbot für Kohle, das gleichzeitig beschlossen wurde, war hingegen nicht verbindlich. Ein Jahr zuvor hatten sich die Aussenminister der EWG auf ein Programm geeinigt, das vor allem restriktive Massnahmen für die Bereiche Militär, Kernenergie, Erdöl, Kultur und Sport enthielt.

<u>Grossbritannien</u> schloss sich den Sanktionen der EWG und nicht den weitergehenden Sanktionen des <u>Commonwealth</u> vom August 1986 an, die als Folge des Misserfolgs einer Vermittlungsmission (*Eminent Persons Group*) beschlossen worden waren. Letztere Sanktionen (verabschiedet von Kanada, Australien, Sambia, Indien, Simbabwe und den Bahamas) schlossen u.a. ein Investitionsverbot, die Einstellung aller Einkäufe seitens der Regierungen und die Aufhebung von Bankdarlehen, sowie ein Importverbot für Uran, Kohle, Eisen, Stahl und Landwirtschaftsprodukte ein.

Österreich und Japan verabschiedeten ebenfalls Sanktionsprogramme. Das österreichische Programm (September 1985) bestand aus den folgenden Punkten: Aufhebung von staatlichen und halbstaatlichen Investitionen, Importverbot für Krügerrand, Verbot einer Zusammenarbeit im nuklearen Bereich und Exportverbot für Informatikgüter zu paramilitärischen Zwecken, Abschaffung der Exportrisikogarantie, Einschränkung der Beziehungen in den Bereichen Sport und Kultur. Das japanische Programm (Oktober 1985) enthielt insbesondere ein Importverbot für Eisen und Stahl.

Im September 1989 wurde P. W. Botha durch F. W. de Klerk als Präsident der Republik Südafrika ersetzt, vor dem Hintergrund einer Entspannung zwischen Ost und West und dem Erreichen der Unabhängigkeit durch Namibia. Südafrika hatte Namibia auf Grund eines Mandats, das von der UNO seit 1966 anfgefochten wurde, militärisch besetzt. Von diesem Zeitpunkt an wurden politische Gefangene freigelassen (u.a. der berühmteste unter ihnen, N. Mandela) und der Notstand und das Verbot des ANC wurden aufgehoben (1990). Die grossen Apartheidsgesetze wurden ausser Kraft (1991) und ein Verhandlungsprozess in Gang gesetzt, der zu den ersten demokratischen Wahlen führte (April 1994). Diese hatten die Wahl von N. Mandela zum Präsidenten der Republik zu Folge. Parallel zu diesen Ereignissen wurden von den betroffenen Staaten die Wirtschaftssanktionen und sodann auch das Militärembargo aufgehoben.

Die Liste von Sanktionen, die hier nicht abschliessend dargestellt wurde, lässt zwei wichtige Fragen ausser Acht. Die erste ist die Frage nach der effektiven Anwendung dieser Sanktionen, die zweite die Frage nach deren

Wirkung auf die Wirtschaft des Staates, der sie beschlossen hat sowie auf Südafrika. Eine eingehende Prüfung dieser Fragen war nicht Bestandteil des Auftrags an die Arbeitsgruppe. Im Hinblick auf eine fundierte vergleichende Beurteilung der Politik verschiedener Staaten gegenüber Südafrika wäre eine Beantwortung dieser Fragen indessen unumgänglich.

3 Die Beziehungen der Schweiz zu Südafrika

3.1 Allgemeiner Rahmen

Der Bundesrat sah sich wiederholt veranlasst, die Grundzüge seiner Politik gegenüber Südafrika zu erläutern. Dies tat er insbesondere in seiner Erklärung vom 22. September 1986 sowie in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage Hollenstein vom 20. März 1997. Im Vergleich zu den weiter oben geschilderten internationalen Massnahmen weist die schweizerische Politik die folgenden Grundzüge auf:

Die Schweiz hat ihre 1952 aufgenommenen <u>diplomatischen</u> Beziehungen nie abgebrochen. Wie alle anderen Staaten auch hat sie sich stets geweigert, die "Unabhängigkeit der Homelands" (Transkei, Bophuthatswana, Venda und Ciskei) anzuerkennen. Der erste Besuch eines Bundesrates in Südafrika – jener von Flavio Cotti im September 1994 – erfolgte kurz nach den ersten demokratischen Wahlen.

<u>Das Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial</u> wurde am 6. Dezember 1963 verhängt. Das Verbot fiel zeitlich mit den ersten Empfehlungen des UNO-Sicherheitsrates zusammen, während die verbindliche Resolution 418 erst 14 Jahre danach verabschiedet wurde. Die Tatsache, dass der Anwendungsbereich des Verbots sich nicht auf im Ausland unter Lizenz hergestelltes Material und auf die PC-7 erstreckte (oder erstrecken würde), gab in der Folge Anlass zur Kritik.

Zur ersten "moralischen Verurteilung" der Apartheid auf internationaler Ebene kam es im Mai 1968; sie wurde von Botschafter August R. Lindt anlässlich der Konferenz der Vereinten Nationen über Menschenrechte (Teheran) ausgesprochen und 1977 an der Weltkonferenz gegen die Apartheid (Lagos) sowie in der Folge auch bei anderen Anlässen wiederholt.

In seiner Erklärung vom 22. September 1986 verlangte der Bundesrat die Freilassung der politischen Gefangenen und erachtete es als notwendig, den Dialog "sowohl mit der südafrikanischen Regierung als auch mit den Vertretern der anderen interessierten Parteien aufrechtzuerhalten", denn, fügte er hinzu, der Dialog sei das einzige Mittel, um Lösungen zu finden, die für alle annehmbar sind. Die Schweiz hat in diesem Sinne ein Treffen in Dakar zwischen Vertretern des ANC, der Wirtschaftskreise und der südafrikanischen Opposition (im Juli 1987) finanziell unterstützt; es sei daran erinnert, dass der ANC zu diesem Zeitpunkt nach südafrikanischem Recht eine illegale Organisation war und dass ein Treffen mit seinen Vertretern, egal wo es stattfand, folglich ebenfalls illegal war. Die Schweiz hat desweiteren eine geheime Initiative des südafrikanischen Rechtsanwalts Richard Rosenthal, der direkte Kontakte zwischen dem ANC und der südafrikanischen Regierung erleichtern wollte, unterstützt (1987-1989).

Anlässlich derselben Erklärung vom 22. September 1986 befürwortete der Bundesrat "positive Massnahmen". Im Rahmen dieser Massnahmen wurden bis 1994 rund 50 Mio. Franken zugunsten – vorwiegend südafrikanischer – Nichtregierungsorganisationen freigestellt (Förderung des Dialogs und Verteidigung der Menschenrechte). Massnahmen dieser Art waren allerdings bereits seit 1972 mit der Zahlung eines Beitrags an das 1965 lancierte *Unterrichts- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika* ergriffen worden.

Der Bundesrat hat es stets verworfen, wirtschaftliche Sanktionen zu ergreifen. Jedesmal, wenn sich die Parlamentsmitglieder zu diesem Thema zu äussern hatten, schloss sich eine breite Mehrheit dem Standpunkt des Bundesrates an. Die Liste der in (abgelehnten) parlamentarischen Vorstössen geforderten Sanktionen umfasst die Exportrisikogarantie und Abschaffung des Aufhebung der die 1968 Kraft getretenen Doppelbesteuerungsabkommens (1978) sowie die Einfrierung der Kredite an die Regierung und an parastaatliche Organisationen, die Unterbrechung des Luftverkehrs, das Einfuhrverbot für Krügerrand und das Verbot für den Verkauf von Material und Patenten im Bereich der Nukleartechnologie und Informatik (1985). Die parlamentarische Initiative Rechsteiner (SP, SG) vom Juni 1989 forderte unter anderem auch, neue Investitionen und die Einfuhr von Gold, Diamanten, Kohle, Eisen, Stahl und Landwirtschaftsprodukten zu verbieten. Diese Sanktionen wurden nicht verhängt.

Dennoch wurden diesbezüglich zwei Massnahmen ergriffen : 1974 wurde im Bereich der Kapitalexporte ein "Plafond" und nach der Erklärung vom 22. September 1986 eine "statistische Überwachung" eingeführt³.

-

³ Vgl. *infra*, 3.2.2 und 3.2.3.

In dieser Erklärung fasste die Regierung die Gründe zusammen, die sie davon abhielten, die Wirtschaftssanktionen mitzutragen: "Der Bundesrat ist weiterhin der Auffassung, dass wirtschaftliche Sanktionen und andere Massnahmen nicht geeignet sind, eine gegebene politische Situation zu ändern. Darüberhinaus ist er der Meinung, dass solche Massnahmen, da sie indirekt auch die anderen Länder der Region treffen werden, eine schwere Wirtschaftskrise im südlichen Teil Afrikas herbeiführen könnten. Wenn die Schweiz nicht an die Zweckmässigkeit von wirtschaftlichen Sanktionen glaubt und am Prinzip der Universalität ihrer Wirtschaftsbeziehungen festhält, so darf dies in keiner Weise als Unterstützung der Apartheid verstanden werden".

In dieser Erklärung wird unter den aufgeführten Gründen nicht auf die Neutralität Bezug genommen. Das Konzept der <u>Neutralität</u> kann aber nicht ignoriert werden, will man die Position der Schweiz gegenüber Südafrika verstehen. Diesbezüglich empfiehlt es sich, zwischen internationalem Neutralitätsrecht, das hauptsächlich in den Haager Konventionen von 1907 kodifiziert ist, und der Neutralitätspolitik, d.h. der Massnahmen, die vom Staat autonom zur Stärkung der Effizienz und Glaubwürdigkeit seiner Neutralität unternommen werden, zu unterscheiden.

Das Neutralitätsrecht enthält grundsätzlich keine rechtlichen Regeln für Friedenszeiten, selbst nicht für in Friedenszeiten beschlossene wirtschaftliche Sanktionen. Solche Sanktionen gelten folglich als grundsätzlich mit dem Neutralitätsrecht vereinbar. Der neutrale Staat kann sich hingegen aufgrund seiner Neutralitätspolitik veranlasst sehen, an Wirtschaftssanktionen gegen einen anderen Staat nicht teilzunehmen.

Zum Zeitpunkt ihres Beitritts zum Völkerbund erklärte sich die Schweiz grundsätzlich dazu bereit, nichtmilitärische Zwangsmassnahmen mitzutragen ("differentielle Neutralität"). In der Ära des Kalten Krieges führte der Bundesrat – zwecks Beibehaltung der seit der Rückkehr zur "integralen Neutralität" (1938) definierten Position - folgendes Hauptmotiv für seinen grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber Wirtschaftssanktionen an: Ihre Anwendung könnte den Neutralitätsstatus der Schweiz im Kriegsfall präjudizieren bzw. in Zweifel ziehen. Konsequenterweise erachtete der Bundesrat eine Teilnahme an Wirtschaftssanktionen einzelner Staaten oder von Staatengruppen gegen Südafrika als mit der schweizerischen Neutralität nicht vereinbar. Im Ergebnis fügte sich die Haltung des Bundesrates gegenüber Südafrika-Sanktionen in das während des Kalten Krieges herrschende defensivvorsichtige Neutralitätskonzept der Schweiz ein.

Mit dem Ende des Kalten Krieges hat der Bundesrat eine neutralitätspolitische Neubeurteilung seiner bisherigen Haltung vorgenommen. In seinem Neutralitätsbericht vom 29. November 1993 hat er seine während des Golfkrieges (1990) eingenommene Haltung bestätigt, gemäss welcher die Schweiz grundsätzlich bereit ist, an vom UNO-Sicherheitsrat verhängten Sanktionen teilzunehmen. Der Bundesrat schliesst ausserdem in demselben Bericht auch die Teilnahme an Wirtschaftssanktionen, die ausserhalb des Rahmens verbindlicher UNO-Resolutionen beschlossen werden, nicht mehr aus.

Die Aktivitäten privater Kreise der Schweiz und schweizerischer Unternehmen in Südafrika sind weniger bekannt als die Grundzüge der Regierungspolitik. Einige dieser Aktivitäten gaben sowohl in der Schweiz als auch innerhalb der internationalen Organisationen Anlass zur Kritik. Deren Prüfung, die sich aufgrund der vorhandenen Quellen besonders schwierig erweist, fiel nicht in den Aufgabenbereich der Arbeitsgruppe.

3.2 Wirtschaftsbeziehungen

Die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit Südafrika wurden schon lange vor dem Apartheidregime geknüpft (Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag von 1855), und sie wurden während der Apartheidzeit wie auch mit dem Übergang zur demokratischen Regierung weiter gepflegt. Wie für die meisten Industrieländer, war und ist Südafrika für die Schweiz der wichtigste Handelspartner in ganz Afrika. Umgekehrt gehört die Schweiz

seit Jahrzehnten zu den 10 wichtigsten Partnerländern Südafrikas. Die meisten der schweizerischen Grossfirmen waren schon damals in Südafrika niedergelassen oder hatten andere Formen von Geschäftsverbindungen mit diesem Land. Bilaterale Abkommen wurden betreffend Luftverkehr (1961) und Doppelbesteuerung (1968) abgeschlossen. Mit der neuen Regierung wurde sodann 1994 ein Memorandum of Understanding über die Entwicklungszusammenarbeit und 1995 ein Investitionsschutzabkommen unterzeichnet, welches 1997 in Kraft trat. Das jüngste Übereinkommen von 1998 befasst sich mit dem Austausch von Stagiaires.

3.2.1 Vorbemerkungen

Zur Beurteilung der Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika griff die Arbeitsgruppe unter anderem auf bestehendes <u>statistisches Material</u> zurück. Die Exaktheit, Aussagekraft und Vergleichbarkeit von gewissen zur Verfügung stehenden statistischen Angaben erwies sich dabei als zweifelhaft. Statistische Probleme ergaben sich einerseits bei der Eruierung von schweizerischem Datenmaterial, andererseits beim Vergleich zwischen schweizerischen und südafrikanischen Zahlen. Dies hängt z.T. mit der fehlenden Transparenz über den Erhebungsmodus, unterschiedlichen Definitionen und Abgrenzungen oder der Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung von Währungs-einflüssen zusammen. Die Folge davon ist, dass gewisse Behauptungen, die sich auf unterschiedliche Statistiken abstützen, nicht ohne weiteres überprüft werden können und so ein eindeutiges Urteil über gewisse Entwicklungen oder über die Einhaltung von Massnahmen erschwert wird (siehe Hinweise in den einzelnen Kapiteln dieses Berichts bzw. in den Annexen). Es versteht sich auch, dass gewisse Entscheide der Überwachungsgremien auf der Basis solcher Statistiken schwierig sein mussten. Diskrepanzen zwischen den schweizerischen und südafrikanischen oder in der Presse genannten Zahlen bedürften einer vertieften Abklärung.

Da der Begriff der "konvergenten" Sanktionen und das Konzept der statistischen Ueberwachung der Handelsbzw. Kapitalflüsse für das Verständnis der Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen wichtig sind, werden sie im folgenden kurz erklärt:

Der Begriff der "konvergenten" Sanktionen ist eng mit der statistischen Ueberwachung von Handels- bzw. Kapitalflüssen verbunden. Der Handel mit Südafrika wurde nämlich durch die Schweiz in erster Linie in denjenigen Bereichen überwacht, in denen die wichtigsten Industrieländer deckungsgleiche bzw. "konvergente" Sanktionen ergriffen hatten. Damit eine Sanktion als "konvergent" galt, mussten sämtliche EG-Länder, nebst den USA, verbindlich daran teilnehmen. Sanktionen, die von einem EG-Land nur unverbindlich umgesetzt wurden (z.B. das Investitionsverbot in Grossbritannien) wurden nicht als konvergent betrachtet. Dies war insofern nur von geringer Bedeutung, als ab 1986 auch eine Reihe von Sanktionsmassnahmen überwacht wurden, die nicht konvergenter Natur waren. Im vorliegenden Bericht werden die Sanktionen betreffend die Einfuhr von Krügerrand und gewissen Eisen- und Stahlprodukten sowie die Ausfuhr von Nukleargütern, Computern an die südafrikanische Armee und Polizei und von Erdöl als "konvergente" Sanktionen definiert. Für die Ausfuhr von Kriegsmatieral gab es ein verbindliches UNO-Embargo, weshalb sich die Frage hier nicht stellte, ob es sich dabei um "konvergente" Sanktionen handelte.

Die <u>Überwachung</u> der von der Schweiz getroffenen Massnahmen erfolgte durch unterschiedliche Gremien: einerseits durch die entsprechende Bewilligungsstelle (wie im Fall des Waffenembargos, des Exportes von Nukleartechnologie und von Computern an Armee und Polizei), andererseits durch interdepartementale Arbeitsgruppen.

Bis 1986 erfolgte die Überwachung des Plafonds für den Kapitalexport⁴ durch die Interdepartementale Arbeitsgruppe "Kapitalexportpolitik" mit Vertretern aus dem EDA, dem EVD sowie der SNB, die vom EFD

-

⁴ vgl. *infra*, 3.2.3

präsidiert wurde. Diese Arbeitsgruppe befasste sich allgemein mit der Bewilligungserteilung für Kapitalexporte gemäss Art. 8 des Bankengesetzes und nicht nur mit Südafrika. Unter einem besonderen Traktandum wurde seit 1974 jeweils auch die Einhaltung des Kapitalexportplafonds gegenüber Südafrika behandelt.

Im Zuge der Erklärung des Bundesrates vom 22. September 1986, in welcher der Bundesrat u.a. ankündigte, dass er Massnahmen prüfen werde, damit die Schweiz nicht dazu missbraucht werde, die Sanktionen von Drittstaaten zu umgehen, wurde eine zweite interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, die gemeinsam von EDA und EVD präsidiert wurde und in welcher auch das EFD vertreten war. Überdies stand diese Arbeitsgruppe bei Fragen der statistischen Aufarbeitung von Daten in Kontakt mit der SNB. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe war die statistische Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika in verschiedenen Bereichen, namentlich dort, wo die Industrieländer "konvergente" Sanktionen ergriffen hatten, zur Verhinderung der Umgehung dieser Sanktionen. Angesichts der Bedeutung der Schweiz in diesem Bereich überwachte sie ebenfalls den Kapitalverkehr. Sie erstellte zwischen Mai 1987 und April 1992 insgesamt acht Berichte zuhanden der Vorsteher EDA und EVD. In ihrem letzten Bericht vom 14. April 1992 beantragte die Arbeitsgruppe den Vorstehern des EDA und des EVD die Auflösung dieser interdepartementalen Arbeitsgruppe.

3.2.2 Handel

Entwicklung der Handelsflüsse allgemein

Gemäss der schweizerischen Aussenhandelsstatistik wächst das Handelsvolumen zwischen der Schweiz und Südafrika in der erfassten Periode (1963-98) von 172,7 Mio. Fr. auf 1'063,0 Mio. Fr. an, was einer prozentualen Steigerung von 515% entspricht. Der gesamte schweizerische Aussenhandel hat in derselben Zeit um 841% zugenommen. Demzufolge hat sich der Handelsverkehr mit diesem Land im Verhältnis zum gesamten schweizerischen Aussenhandelsumsatz unterproportional entwickelt. In einzelnen Produktesektoren hat sich allerdings eine unterschiedliche Entwicklung ergeben, wie den Annexen zu diesem Bericht entnommen werden kann.

Im gesamten schweizerischen Aussenhandel nimmt Südafrika eine eher bescheidene Stellung ein, wobei der Anteil am Handel mit diesem Land in der Periode 1963 bis 1998 zwischen 0,38% (1992) und 0,81% (1988) fluktuierte. In den sechziger Jahren war Südafrikas Anteil an den schweizerischen Gesamtexporten mit 1,3 bis 1,5% höher als anfangs der achtziger Jahre mit 1% oder als in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre mit 0,6% (vgl. Tabelle in Annex 4). Auf der Einfuhrseite lag der Anteil seit 1963 bei rund 0,2 bis 0,3% und stieg nur zwischen 1987 und 1989 auf 0,5 bis 1,24% der schweizerischen Gesamtimporte.

Die <u>Einfuhren</u> setzten sich hauptsächlich aus Edelsteinen, Agrarprodukten und wichtigen Rohstoffen zusammen. Von 1963 bis 1998 bewegten sich die Importe aus Südafrika, ohne Goldimporte, die in der schweizerischen Aussenhandelsstatistik im Unterschied zu den südafrikanischen Statistiken nicht berücksichtigt werden, in einer Bandbreite zwischen 36,8 Mio. Fr. (1963) und 1'178 Mio. Fr. (1989). Es besteht praktisch eine lineare Zunahme vom Minimum aus dem Jahre 1963 bis 1985/86. In der Zeit nach 1986, in welcher die wichtigsten Industriestaaten Sanktionen anwandten, vollzog sich eine sprunghafte Zunahme, die im Jahre 1989 jäh auf einem Höhepunkt von 1'178 Mio. Fr. abbrach. Die Importe aus Südafrika verdoppelten sich zwischen 1986 und 1989 praktisch jährlich. Diese Entwicklung ist auf die massive Zunahme der Diamantenimporte aus Südafrika zurückzuführen, die bis zu 76% der Gesamtimporte ausmachten.⁵

Die <u>Ausfuhren</u> hatten 1974 und 1981 aussergewöhnliche Zunahmen zu verzeichnen, die sich u.a. durch den Anstieg der Nachfrage nach Investitionsgütern erklären lassen, welcher seinerseits auf die positive Entwicklung

.

⁵ s. dazu Annex 12, Tabelle 4

des Goldpreises und der Konjunktur allgemein zurückzuführen ist. Die wichtigsten Güter der Schweizer Exportpalette umfassten im Laufe der untersuchten Periode (1963-98): Maschinen, mechanische Geräte und elektrische Ausrüstungen, chemische Produkte, optische und medizinische Instrumente, Präzisionswerke und Uhren. In den 80-iger Jahre, in welchen mehrere Staaten Sanktionen ergriffen hatten, ist keine durchgehende Zunahme der Exporte festzustellen. Im Gegenteil, seit dem Rekordjahr von 1981 (670 Mio. Franken) nahmen sie mit Ausnahme des Jahres 1984 kontinuierlich ab und stiegen ab 1988 bis 1990 wieder leicht an (auf 525 Mio. Franken), ohne aber das Niveau von 1981 wieder zu erreichen. Ab 1992 bis 1995 stiegen die Exporte erneut regelmässig, bis auf 700 Mio. Franken, und hielten sich auch 1996 auf etwa diesem Niveau (696 Mio. Franken), bevor sie wieder abnahmen. Die jährlichen Zu- oder Abnahmen der Gesamtexporte waren jeweils auf Schwankungen bei den traditionellen Exportgütern der Schweiz, d.h. vor allem bei den Maschinen, Chemikalien (inkl. Pharma) und Apparaten/Instrumenten zurückzuführen, die zusammen rund 90% der Exporte ausmachten.

Was die <u>ERG-Garantien</u> für Geschäfte mit Südafrika anbelangt, weisen die Statistiken deshalb grosse Wertschwankungen auf, weil Grossaufträge jeweils dem Jahr der Garantieerteilung zugerechnet werden, obwohl sie meist von mehrjähriger Dauer sind. Die durchschnittliche jährliche Garantiesumme betrug in den Jahren 1971 bis 1980 80 Mio. Franken, in den Jahren 1981 bis 1990 88 Mio. Franken und 1991 bis 1998 25 Mio. Franken. Der grösste Anteil betraf Projekte im Energiesektor, gefolgt von Geschäften in den Bereichen Chemie/Pharma und Werkzeugmaschinen. Die ERG wurde nie für Schäden aus Geschäften mit Südafrika in Anspruch genommen.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Handelsflüsse in einzelnen Güterkategorien untersucht, die von Sanktionen anderer Staaten betroffen waren. Eine produktespezifische Erwähnung rechtfertigt sich in einzelnen Fällen zudem deshalb, weil sich die Handelsflüsse in den betreffenden Bereichen anders entwickelten als die allgemeinen Handelsbeziehungen.

Gold und Krügerrand

Der Goldhandel unterlag keinen konvergenten Sanktionen, ausser für den Krügerrand, bei welchem seit 1986 konvergente Sanktionen bestanden, die durch die USA, die EG, Australien und Japan ergriffen wurden.

Die schweizerische Statistik betreffend Importe von <u>Barrengold</u> zeigt eine mengenmässige Zunahme des Goldimportes in den Jahren von 1984 bis 1986. Die Zahlen der Statistik zeigen allerdings lediglich, welche Menge direkt von Südafrika importiert worden ist. Indirekte Goldlieferungen über andere Handelsplätze werden nicht aufgezeigt und es ist unklar, welche Bedeutung diese Lieferungen hatten. Ebensowenig ist klar, welche Menge aus der Schweiz wieder exportiert wurde. Auch Gold, das nur in Zollfreilagern umgeschlagen wurde oder das schweizerische Territorium nicht berührte, wird in der Statistik nicht erfasst. Im Zusammenhang mit den länderspezifischen Statistiken betreffend den Goldhandel ist darauf hinzuweisen, dass diese Zahlen aus verschiedenen Gründen (Auswirkungen auf den Goldmarkt, begrenzte Aussagekraft) nicht öffentlich zugänglich gemacht worden sind.

Der Zürcher Goldpool von drei Schweizer Grossbanken importierte insbesondere im Gründungsjahr 1968 sowie in den Jahren 1984 bis 1986 bedeutende Mengen an südafrikanischem Gold. In den erwähnten achtziger Jahren importierte der Goldpool über 50% der südafrikanischen Produktion. Danach nahm der Anteil rapide ab.

Aus den bestehenden Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Schweiz auch in den Sanktionsjahren ein wichtiger Absatzmarkt für südafrikanisches Gold war. Die genaue Bedeutung der Schweiz für den Goldhandel Südafrikas lässt sich allerdings aus diesen Unterlagen nicht eruieren. Sie bedürfte einer näheren Untersuchung.

Was den <u>Krügerrand</u> anbelangt, zeigt die Statistik deutlich, dass nach einer vorangehenden Zunahme in den siebziger Jahren mit dem Erlass der konvergenten Sanktionen im Jahre 1986 der Import an Krügerrand stark zurückging. Dieser Importrückgang ist eindeutig auf den Zusammenbruch des Handels mit Krügerrand zurückzuführen. Mit der ausbleibenden Nachfrage aus dem EG-Raum kam der Import von Krügerrand in die Schweiz beinahe vollständig zu Erliegen. Teilweise sank der Preis des Krügerrands sogar unter den Wert seines Goldgehaltes.

Für Südafrika war die Münzprägung eine wichtige Form des Goldverkaufs ins Ausland. 1978 beispielsweise wurde rund 1/3 des südafrikanischen Goldes für die Produktion von Goldmünzen verwendet. Der Krügerrand beherrschte bis zu diesem Jahr einen Anteil von 91% des Weltmarktes an Goldmünzen. Ab 1979 begannen andere Staaten, ihre Goldmünzen in Konkurrenz zum Krügerrand auf den Markt zu bringen. Nachdem Kanada 1979 den Maple Leaf lanciert hatte, folgten anfangs der Sanktionsjahre die USA mit dem Eagle, Australien mit dem Kangaroo Nugget, Grossbritannien mit der Britannia und Österreich mit dem Philharmoniker. In der Schweizer Importstatistik für Goldmünzen zeigt sich eine deutliche Substitution der Einfuhr des Krügerrand durch die neuen Münzen ab anfangs der Sanktionsjahre (1986).

Die Schweiz überwachte den Handel mit Krügerrand zur Verhinderung der Umgehung der konvergenten Sanktionen, fasste selber aber keine Massnahmen gegen den Import des Krügerrand. Der Handel kam in der Schweiz infolge fehlender Nachfrage in denjenigen Ländern, die ihn mit Sanktionen belegt hatte, sozusagen von selbst zum Erliegen. Eine Umgehung der Sanktionen über die Schweiz kann damit ausgeschlossen werden.

Das Gold spielte schliesslich bei gewissen <u>Goldgeschäften</u> wie Gold-forward-Geschäften, Goldkrediten und Goldswaps eine Rolle. In verschiedenen Studien, u.a. der UNO, wurde behauptet, mit den ab 1985 an Südafrika erteilten Krediten gegen Goldgarantien hätten Schweizer Banken Südafrika über Liquiditätsprobleme hinweggeholfen. Aufgrund fehlender Informationen können diese Behauptungen weder bestätigt noch dementiert werden. Im Prinzip fielen einzelne dieser Geschäfte, wie die Goldkredite, unter die Bewilligungspflicht gemäss Art. 8 des Bankengesetzes sowie unter den Plafonds gegenüber Südafrika (s. dazu Kapitel 3.2.3). Nach ersten Untersuchungen hat die SNB allerdings keine Hinweise, dass solche Geschäfte stattfanden, zumal keine solchen Gesuche eingereicht worden waren. Andere Geschäfte, wie Goldswaps unter einer Laufzeit von 12 Monaten, waren nicht bewilligungspflichtig und wurden statistisch daher nicht erfasst.

Diamanten

Der Import von Diamanten unterlag keinen konvergenten Sanktionen. In der schweizerischen Importstatistik bezüglich Diamanten fällt die massive Zunahme ab 1987 auf. Diese dürfte sich darauf zurückführen lassen, dass in diesem Jahr die Abwicklung des Diamantengeschäftes nicht mehr vornehmlich über Grossbritannien lief, sondern über die südafrikanische DeBeers Tochtergesellschaft in Luzern.

1991 und insbesondere ab 1992 nahm der Import an Diamanten aus Südafrika rapide ab. Dieser Rückgang kann nicht damit erklärt werden, dass Diamanten aus Südafrika mit solchen aus Namibia ersetzt wurden, die ab Februar 1990 statistisch separat erfasst wurden, denn die Importe aus Namibia gingen ebenfalls stark zurück und hörten 1993 ganz auf. Ob der Rückgang der Importe auf eine erneute Verlagerung des Diamantengeschäftes der Firma DeBeers im März 1990 über Grossbritannien zurückgeführt werden kann, ist eine mögliche Erklärung, kann aber gemäss den bestehenden Informationen nicht erhärtet werden. Ein Problem stellt die rein technische Schwierigkeit der Feststellbarkeit des Ursprungs der Diamanten dar. Es ist nämlich möglich, dass ein Teil der in den Statistiken als Importe aus Südafrika erscheinenden Diamanten effektiv aus Botswana, Namibia oder einem anderen Produzentenland stammt, wo beispielsweise DeBeers ebenfalls Minen besitzt. Südafrika produziert nur 10 bis 15% der Weltproduktion, aber die Firma DeBeers vermarktet etwa 80% derselben. Gemessen an den Gesamteinfuhren der Schweiz an Diamanten ist der Anteil Südafrikas äusserst bescheiden. Im Durchschnitt beträgt er unter 2%, und nur in den Jahren 1988 und 1989 erreichte er mit 17,6 respektive 22,6% zweistellige Werte. Was die Exporte von Diamanten aus der Schweiz anbelangt, fällt auf, dass zwischen 1993 und 1997 die Ausfuhren nach Südafrika von rund 4 auf über 100 Mio. Franken zunahmen. Es ist möglich, dass es sich bei diesen Exporten um Rücksendungen von Konsignationsware handelte.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob diese besondere Handelsentwicklung zwischen Südafrika und der Schweiz in den Jahren 1987-91 mit den befürchteten Massnahmen der britischen Monopolbehörden gegen die marktbeherrschende Position DeBeers oder mit drohenden Boykotten seitens der Commonwealth-Länder und der USA zusammenhängt. Für eine Beurteilung, welche Rolle effektiv die Schweiz gegenüber Südafrika für den Diaman-tenhandel gespielt hat, müsste die Entwicklung dieses Handels näher untersucht werden.

Kriegsmaterial

Die UNO beschloss am 7. August und 4. Dezember 1963 ein unverbindliches Waffenembargo gegenüber Südafrika. Am 6. Dezember 1963 erklärte Bundesrat Wahlen vor dem Nationalrat, der Bundesrat beabsichtige, keine neuen Exporte von Kriegsmaterial nach Südafrika zu bewilligen. Erst am 4. November 1977 beschloss die UNO ein verbindliches Waffenembargo gegenüber Südafrika (Resolution 418). Dieses wurde am 25. Mai 1994 vom Sicherheitsrat der UNO aufgehoben, worauf die Schweiz ihr Waffenembargo am 21. Dezember 1994 ebenfalls aufhob.

Der Anwendungsbereich des von der Schweiz beschlossenen Waffenembargos und der Resolutionen der UNO war nicht deckungsgleich. So umfasste die Resolution vom 4. November 1977 nebst Waffen, Munition,

Militärfahrzeugen, paramilitärischer Polizeiausrüstung und Ersatzteilen auch Lizenzverträge zu deren Herstellung. Lizenzverträge fielen hingegen in der Schweiz nicht unter das Embargo, weil der Beschluss des Bundesrates vom 28. März 1949 sowie das Kriegsmaterialgesetz, das seit 1972 die Grundlage für das Ausfuhrverbot bildete, die Übertragung von Immaterialgüterrechten oder Lizenzverträgen nicht abdeckte. Die Bewilligungsstelle konnte daher den allfälligen Abschluss von Lizenzverträgen mit südafrikanischen Partnern betreffend Kriegsmaterial nicht überwachen. Es ist somit nicht klar, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang auf diesem Wege das Waffenembargo umgangen worden ist.

In den Jahren des Waffenembargos wurden einzelne Hand- oder Faustfeuerwaffen inkl. Munition an Private und Schützenvereine sowie Sprengstoffe und chemische Substanzen für zivile Anwendungen ausgeführt, dies für einen Höchstbetrag von ca. 300'000 CHF im Jahre 1983. Vorwürfe der USA, wonach das Waffenembargo gegen Südafrika angeblich über die Schweiz umgangen worden sei, konnten von den USA nie substanziert werden. Was allfällige Verstösse gegen das verbindliche Waffenembargo anbelangt, ist der Bundesanwaltschaft ein Fall bekannt; dieser hatte strafrechtliche Konsequenzen.

In diesem Zusammenhang ist auch der Verkauf von 60 PC-7 Flugzeugen nach Südafrika zu erwähnen. Nachdem das Sanktionskomitee der UNO Ende 1992 den Bundesrat aufgefordert hatte, den Verkauf dieser Flugzeuge nach Südafrika zu verbieten, beschloss der Bundesrat, die Erteilung der Bewilligung an die Bedingung zu knüpfen, die Flugzeuge so zu modifizieren, dass eine nachträgliche Bewaffnung ausgeschlossen werden kann. Am 1. Juni 1993 erteilte er die entsprechende Bewilligung, nachdem sich ein hoher Vertreter des ANC anlässlich eines Besuches in der Schweiz mit der Lieferung einverstanden erklärt hatte. Die Lieferung erfolgte schliesslich erst nach den freien Wahlen von 1994.

Nukleargüter und Computer

Der Export von <u>Nukleargütern</u> unterlag konvergenten Sanktionen. Die Schweiz erteilte seit der Einführung der Bewilligungspflicht 1978 keine Ausfuhrbewilligungen für Nukleargüter nach Südafrika. Vor der Einführung der Bewilligungspflicht war der Export von Nukleargütern keiner staatlichen Kontrolle unterstellt, weshalb auch keine Angaben über allfällige Exporte nach Südafrika gemacht werden können. Was den Import von südafrikanischem Uran anbelangt ist es möglich, dass solches in Brennelementen enthalten war, welche die Schweiz aus den USA, Deutschland, Belgien oder Schweden importierte.

Die Ausfuhr von Computern an die südafrikanische Armee und Polizei unterlag konvergenten Sanktionen. Die jährliche Ausfuhr von Computern schweizerischen Ursprungs nach Südafrika schwankte in den Jahren 1987 bis 1991 zwischen ca. 638'000 Franken und 1'655'000 Franken. Die Wiederausfuhr von Computern ausländischen Ursprungs überstieg diesen Wert zeitweise um ein Mehrfaches (beispielsweise um über ein fünffaches in den Jahren 1987 und 1988), lag aber 1990 und 1991 unterhalb der Ausfuhren von Schweizer Ware. Der entsprechende Export war ebenfalls bewilligungspflichtig und wurde nur zugelassen, wenn das Ursprungsland damit einverstanden war.

Erdöl(produkte), Stahl, Steinkohle

П

Erdöl und Erdölprodukte unterlagen, was ihre Ausfuhr anbelangt, konvergenten Sanktionen. Gemäss der Handelsstatistik gibt es keine Hinweise auf Erdölexporte aus der Schweiz. Es bestand allerdings die Möglichkeit, dass von der Schweiz aus Erdölgeschäfte organisiert wurden, welche bestehende Sanktionen, u.a. der USA und einzelner EG-Mitgliedländer, hätten umgehen können⁶. In seiner Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss machte der Bundesrat geltend, den Bundesbehörden fehle eine gesetzliche Grundlage, um die Mitwirkung an

⁶ Laut der UNO, die sich auf Angaben des den Erdölhandel mit Südafrika überwachenden (privaten) Shipping Research Bureau in Amsterdam abstützte, haben internationale Erdölgesellschaften mit Sitz in der Schweiz Erdöl, das die Schweiz physisch nicht berührte, nach Südafrika geliefert.

Vermittlungsgeschäften zu verbieten, die sich ausserhalb der Schweiz abwickeln, aber von Schweizer Firmen oder Personen mit Wohnsitz in unserem Lande getätigt werden. Es bestehe auch keine Möglichkeit, derartige Aktivitäten wirkungsvoll zu erfassen. Er lehnte es ab, wie seinerzeit gegenüber Rhodesien eine Verordnung auf Artikel 102 Ziff 8 und 9 BV zu erlassen, und zwar mit dem Hinweis, die Situation Südafrikas sei nicht mit derjenigen Rhodesiens zu vergleichen, wo der UNO-Sicherheitsrat einen verbindlichen, generellen Boykott gegen Rhodesien beschlossen hatte.

Steinkohle bildete nebst Gold und Diamanten eines der wichtigsten Exportprodukte Südafrikas. Der Import von Steinkohle war indessen keinen konvergenten Sanktionen unterstellt und die Bedeutung der schweizerischen Importmenge für die südafrikanische Steinkohlenindustrie kann als gering bezeichnet werden; sie betrug nur einen Bruchteil der südafrikanischen Steinkohleexporte (ca. 0,3 % der Exporte oder 0,07 % der Produktion von 1985). Für die Schweiz war Südafrika allerdings ein wichtiger Lieferant. Sie importierte zwischen 1987 und 1991 durchschnittlich über 80% ihres Gesamtbedarfs aus der Kaprepublik. Der Anstieg der Einfuhren in diesen Jahren könnte damit zusammenhängen, dass Steinkohle aus Südafrika namentlich gegenüber europäischer Kohle günstiger geworden war. In Anbetracht der kleinen Margen auf Steinkohle scheint es hingegen unwahrscheinlich, dass Umgehungsgeschäfte durch die Schweiz stattfanden; man kann mithin davon ausgehen, dass die Kohlenimporte dem Eigenverbrauch dienten.

Gewisse Eisen- und Stahlprodukte unterlagen ab 1986 konvergenten Sanktionen. Die Schweiz importierte einen sehr geringen Anteil ihres Gesamtbedarfs aus der Kaprepublik (0,3% im Durchschnitt, maximal 1,6%), wobei Einfuhrzunahmen in den achtziger Jahren wie beim Import von Steinkohle auf Preisvorteile zurückzuführen sein dürften. Die interdepartementale Arbeitsgruppe für die statistische Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika kam in ihren Berichten jeweils zum Schluss, dass keine Anhaltspunkte für Umgehungsgeschäfte durch die Schweiz vorlagen. Im Bericht vom 8. Dezember 1989 wies sie darauf hin, dass der schweizerische Handel vermehrt aus dem preisgünstigeren Südafrika importierte, weil die EG-Produzenten in den vergangenen drei Jahren das Angebot gewisser Stahlsorten künstlich verknappten, um die Preise in die Höhe zu treiben.

3.2.3 Kapitalverkehr

Im Bereich des Kapitalverkehrs bestanden zu keiner Zeit konvergente Sanktionen gegenüber Südafrika. Trotzdem ergriff die Schweiz bereits 1974 Massnahmen, um den Kapitalexport nach Südafrika zu beschränken. Die Gründe für diesen Schritt entstanden ursprünglich aus dem innenpolitischen Kontext heraus und lagen im Schutz des internationalen Ansehens der Schweiz, das durch eine zu intensive Finanzbeziehung mit Südafrika hätte Schaden nehmen können. Konkret wurde befürchtet, dass eine unverhältnismässig starke Zunahme der Kapitalexporte die Schweiz exponiert und ihrer Stellung in internationalen Organisationen geschadet hätte. Daneben bestanden Bedenken, dass die Vertretung der schweizerischen wirtschaftlichen Interessen erschwert werden könnte und andere Staaten oder Staatengruppen einschränkende Massnahmen gegenüber der Schweiz hätten treffen können. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde der Plafond für Kapitalexporte auch als Druckmittel gegenüber der Apartheidspolitik in Südafrika und als Mittel zur Verhinderung von Umgehungsgeschäften zulasten von Sanktionen von Drittstaaten verstanden.

Das Dispositiv umfasste einen Plafond für den Kapitalexport, der 1974 auf SFr. 250 Mio. festgelegt und 1980 auf SFr. 300 Mio. erhöht wurde. Der Plafond galt für Kapitalexporte, die gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 8.11.1934 über die Banken und Sparkassen (BaG) der Bewilligungspflicht der Schweizerischen Nationalbank (SNB) unterlagen. Allerdings wurden einzelne (bewilligungspflichtige) Kategorien von Transaktionen nicht dem Plafond zugerechnet. Der Plafond beschlug demnach einen *Teilbereich* der *bewilligungspflichtigen* Kapitalexporte. Entsprechend gilt es zwischen bewilligungspflichtigen und nicht-bewilligungspflichtigen sowie zwischen plafonierten und nicht-plafonierten Transaktionen zu unterscheiden:

- Nicht unter die Bewilligungspflicht gemäss BaG, Art. 8, fielen Kredite mit einer Laufzeit unter 12 Monaten sowie Kredite und Anleihen mit einem Betrag unter SFr. 10 Mio.; ferner Notes, die den Betrag von SFr. 3 Mio. nicht erreichten. Alle übrigen Kapitalexporte der Banken und Sparkassen waren bewiligungspflichtig und wurden statistisch erfasst.
- Obwohl bewilligungspflichtig, wurden die Konversionen (Verlängerungen von Krediten und Anleihen) und Exportkredite dem Plafond nicht zugerechnet. Während bei den Konversionen kein zusätzlicher Kapitalexport entstand, war das Volumen der Exportkredite an die Güterausfuhren gebunden. Ab 1980 wurden zudem international syndizierte Fremdwährungskredite sowie Exportfinanzkredite (Kredite zur Vorfinanzierung eines grossen Exportgeschäftes) vom Plafond ausgenommen.

Auf der Basis von Art. 8 des BaG konnte die SNB Gesuche für Kapitalexporte "mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfusses auf dem Geld- und Kapitalmarkt und die wirtschaftlichen Landesinteressen" ablehnen. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Landesinteressen legte die SNB die bewilligungspflichtigen Kapitalexportgeschäfte der Interdepartementalen Arbeitsgruppe "Kapitalexportpolitik" vor. Die SNB hat sich in der Praxis über deren wirtschaftspolitische Vorbehalte nicht hinweggesetzt, blieb aber alleinige gesetzliche Bewilligungsbehörde.

Der Plafond für den Kapitalexport bewirkte keine umfassende Beschränkung der Schweizer Kapitalexporte nach Südafrika. Bestimmte Formen des Kapitalexportes blieben auch nach der Einrichtung des Plafonds uneingeschränkt möglich (nicht-bewilligungspflichtige Transaktionen und bewilligungspflichtige Transaktionen ausserhalb des Plafonds). Vor allem während der Zeit der wirtschaftlichen Prosperität Südafrikas (d.h. anfangs der 80er Jahre) überstiegen die nicht-plafonierten teilweise die plafonierten Geschäfte. Nicht erfasst blieben zudem Kapitalexporte durch Schweizer Firmen im Nichtbankensektor oder die Vermittlungstätigkeit der Schweizer Banken bei der internationalen Kapitalaufnahme durch Südafrika (in Fremdwährung). Die international syndizierten Anleihen Südafrikas führen zudem zu Abgrenzungsproblemen bei der statistischen Zurechnung auf das kapitalexportierende Land, was zu Unterschieden in den schweizerischen und den südafrikanischen Statistiken beigetragen haben dürfte. Eine weitere Quelle für statistische Differenzen dürften die nichtbewilligungspflichtigen Geschäfte sein, die in der Schweiz statistisch unerfasst blieben.

Die Wirksamkeit des Dispositivs zur Beschränkung des Kapitalverkehrs lässt sich nur bedingt beurteilen. Insbesondere das Ausmass der präventiven und dissuasiven Wirkung des Plafonds ist schwierig zu quantifizieren. Die Geschäftsbanken standen mit der SNB im informellen Kontakt, um sich über die Möglichkeiten zum Kapitalexport zu orientieren. Aufgrund dieser Informationen wurden Gesuche angepasst, zurückgezogen oder erst gar nicht eingereicht. Aus südafrikanischer Sicht scheint das Dispositiv ein Störfaktor gewesen zu sein, wie einem mehrjährigen Briefwechsel zwischen dem südafrikanischen und dem jeweiligen schweizerischen Finanzminister zu entnehmen ist. Trotz steigenden politischen und wirtschaftlichen Drucks aus Südafrika hielt der Bundesrat an seiner Position fest.

Auf die Einführung von Sanktionen durch die USA und die EG Mitte der 80er Jahre reagierte die Schweiz mit der "Erklärung betreffend die Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika vom 22.9.1986", in der sich der Bundesrat Massnahmen vorbehielt, um eine Umgehung der von Drittstaaten ergriffenen Sanktionen zu verhindern. Wegen der Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz wurde auch der bereits plafonierte Kapitalverkehr der Überwachung der Interdepartementalen Arbeitsgruppe für die statistische Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika unterstellt, obwohl in diesem Bereich keine "konvergenten" Sanktionen zu verzeichnen waren. Die Arbeitsgruppe hielt in ihren Berichten jeweils fest, dass der Finanzplatz Schweiz nicht zur Umgehung der von Drittstaaten verhängten Sanktionen benutzt worden war. Der Kapitalplafond wurde im betrachteten Zeitraum – aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Südafrika – lediglich zu etwa 1/6 ausgenutzt. Vor dem Hintergrund der politischen Reformen in Südafrika zu Beginn der 90er Jahre sowie der schrittweisen Aufhebung

der internationalen Sanktionen ab 1991 wurde der Plafond am 10. Juli 1991 auf Antrag des EFD von der SNB aufgehoben.

Mitte der 80er Jahre führten binnen- und aussenwirtschaftliche Probleme zu einer Finanzkrise in Südafrika. Im September 1985 musste Südafrika zu einem partiellen Moratorium für die Auslandschulden Zuflucht nehmen. Eingefroren wurde die Rückzahlung der kurzfristigen Kredite ausländischer Banken (rund 60% aller Auslandverbindlichkeiten Südafrikas). Zwischen 1986 und 1993 wurden mit den Gläubigerbanken (inkl. den fünf Schweizer Grossbanken) vier interimistische Schuldenabkommen abgeschlossen, welche die Rückzahlungsmodalitäten regelten. Der genaue Anteil der Schweizer Banken an den Schulden ist nicht bekannt; immerhin wurden sie als fünftgrösste Gläubiger (hinter den Banken aus Grossbritannien, USA, Luxemburg und Frankreich) aufgeführt. Eine prominente Rolle in den Umschuldungsverhandlungen spielte alt Nationalbankpräsident Fritz Leutwiler. Er agierte bei den ersten Umschuldungsverhandlungen 1986 als Vermittler zwischen der südafrikanischen Regierung und den Geschäftsbanken. Auf Anfragen aus dem Parlament betonte der Bundesrat, dass Leutwiler diese Aufgabe nicht im Auftrag der schweizerischen Regierung, sondern als Privatmann übernommen habe. Das Mandat wurde im Februar 1986 beendet.

3.2.4 <u>Investitionen</u>

In der Schweiz bestanden Zweifel, ob es sich bei den 1986 international erlassenen Massnahmen im Bereich der direkten Investitionen um konvergente Sanktionen handelte. So erliess Grossbritannien ein "fakultatives Verbot, und Deutschland beschränkte sich auf Überzeugungsarbeit, um neue Investitionen in Südafrika zu beschränken. Japan hatte bereits 1969 sämtliche Investitionen in Südafrika untersagt. Nicht davon betroffen waren allerdings Lizenzverträge (z.B. Franchising), durch die eine starke japanische Präsenz in Südafrika möglich blieb. Zudem nahmen die meisten internationalen Bestimmungen über Direktinvestitionen bestehende Investitionen und Reinvestitionen von den Beschränkungen aus. Die USA erliessen 1986 ein Investitionsverbot, das allerdings Reinvestitionen ausnahm.

Trotz dieser Relativierungen unterstellte die Schweiz Neuinvestitionen ab 1986 der Kontrolle durch die interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika. Weitere Definitionsprobleme ergaben sich bei der Fragestellung, welche Formen der Direktinvestitionen als Umgehung der internationalen Bestimmungen betrachtet werden sollen. Unklar blieb beispielsweise, ob der Kauf einer Gesellschaft in Südafrika, die durch eine ausländische Firma aus politischen Gründen verkauft wurde, als Umgehung zu betrachten sei. Ob solche Geschäfte tatsächlich stattfanden, geht aus den Akten nicht hervor.

Die Statistiken der SNB über die Schweizer Direktinvestitionen sind nur begrenzt aussagekräftig, da die Erhebung bis 1993 auf freiwilligen Aussagen von rund 500 Unternehmen basierte und erst seit 1985 nach einheitlicher Definition erfolgte. Bereits 1985 wurde festgehalten, dass die Schweiz einer der bedeutendsten Investoren in Südafrika war. Die interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika stellte zudem fest, dass die südafrikanischen Statistiken einen um einen Faktor 4 höheren Bestand an Schweizer Direktinvestitionen in Südafrika auswiesen als die Schweizer Statistiken.

Das wirtschaftliche Klima in Südafrika bot zwischen 1986 und 1991 wenig Anlass zu Investitionen. Eine Umgehungsgefahr über die Schweiz war deshalb gering. Die Statistik über die Bestände an Schweizer Direktinvestitionen in Südafrika weist bei einem jährlichen Zustrom von durchschnittlich SFr. 60 Mio. (Neu- und Reinvestitionen) zwischen 1986 und 1991 eine Zunahme um 50% aus. Die Kritik, dass sich Schweizer Unternehmen nach Beendigung der Apartheid und der Machtübernahme durch den ANC bei den Direktinvestitionen zurückgehalten hätten, wird durch die Statistik der SNB widerlegt. Der jährliche Zufluss an Schweizer Direktinvestitionen erreichte zwischen 1993 und 1997 durchschnittlich rund SFr. 100 Mio., und der Bestand an Direktinvestitionen stieg in diesem Zeitraum um etwa 30%.

Die Schweiz erliess keinen Verhaltenskodex für Schweizer Unternehmen, die in Südafrika tätig waren. 1973 hatte der Bundesrat die schweizerischen Unternehmen aufgefordert, "sich um die Beseitigung jeglicher Rassendiskriminierung in ihren Niederlassungen zu bemühen und ihrem Lokalpersonal die bestmöglichen sozialen Bedingungen und Aufstiegschancen zu gewähren". Die Schweizer Unternehmen verzichteten ihrerseits auf einen Verhaltenskodex, da sie sich am Prinzip der Nichteinmischung in die politischen Angelegenheiten des Gastlandes orientierten und andererseits bestehende (nicht-verbindliche) Kodizes (z.B. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Sullivan Principles in den USA, EG-Verhaltenskodex) mindestens teilweise berücksichtigten.

3.3 Entwicklungszusammenarbeit

1980 begann sich die Direktion für Entwicklungs-Zusammenarbeit (DEZA, damals Direktion für Entwicklungshilfe - DEH), etwa zur gleichen Zeit wie andere OECD-Länder, mit Stipendien für benachteiligte, vom Apartheidsystem Ausgegrenzte, finanziell und politisch einzusetzen. Damit wurde ein Beitrag zur zahlenmässigen Vergrösserung der "nichtweissen" Elite in Südafrika geleistet.

Mit einem Programm der positiven Massnahmen zwischen 1986-94 verhielt sich die DEZA Südafrika gegenüber ähnlich wie die Entwicklungs-Zusammenarbeits-Agenturen anderer OECD Länder. Ziel war es, den gewaltfreien Übergang in eine Demokratie nach dem Gleichheitsprinzip für alle Südafrikaner vorzubereiten. Dafür wurden durch die DEZA bis April 1994 insgesamt 50 Mio. Franken über - vorwiegend südafrikanische - Nicht-Regierungs Organisationen (NGOs) in die Bereiche Demokratisierung, Menschenrechte, Aufbau des Rechtsstaates, Förderung des Dialogs zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen und Ethnien, Erziehung/Ausbildung, Förderung des informellen Sektors, und kulturelle Identität, eingesetzt. Hilfreich für den friedlichen Übergang waren die von der DEZA mitfinanzierten Konferenzen der südafrikanischen NGO "Institute for Democracy in South Africa", IDASA (z.B. in Dakar im Juli 1987 und in Lausanne im November 1990), weil sie erstmals den ANC als vollberechtigten Partner einschlossen, und weil sie eine Plattform zum Dialog zwischen ANC und der weissen Geschäftswelt darstellten. Vor 1994 kam der südafrikanische Staat als Entwicklungs-Partner nicht in Frage.

Die Mitgliedstaaten der heutigen <u>Southern African Development Community (SADC)</u>, von denen die meisten aktiv gegen die Apartheid kämpften, kamen während und nach der Apartheidszeit in Südafrika in den Genuss von erheblicher schweizerischer technischer Zusammenarbeit, Finanzhilfe und humanitärer Hilfe (DEZA), sowie von Wirtschafts- und Entschuldungsmassnahmen (Bundesamt für Aussenwirtschaft, BAWI). Die Wirtschaftshilfe des BAWI beginnt 1978 in Mosambik mit späteren Schwerpunkten in Simbabwe und Tansania. Tansania und Mosambik wurden Anfang der achtziger Jahre Schwerpunktländer der DEZA, auch mit gemeinsamen Programmen DEZA-BAWI. Insgesamt wurde durch die Schweiz zwischen 1979 und 1998 im SADC-Raum 1,237 Milliarden Franken Entwicklungszusammenarbeit, Humanitäre Hilfe, und Wirtschaftshilfe geleistet. Die aktive Teilnahme der DEZA an den Southern African Development Coordination Conferences (SADCC) zwischen 1979-93 hat die Anliegen der damaligen Frontstaaten politisch gefördert und das damit einhergehende Unterstützungsprogramm DEZA/BAWI hat dazu beigetragen, die wirtschaftlichen Schäden ihres Anti-Apartheid-Kampfes zu reduzieren. Tansania und Mosambik bleiben wirtschaftlich schwache Länder; beide werden in den kommenden Jahren von der Highly Indebted Poor Country (HIPC)-Initiative profitieren.

Nach den südafrikanischen Wahlen vom April 1994 wurde ein <u>DEZA/PAIII</u> (DEZA/Politische Abteilung III, Internationale Organisationen/Sicherheit und Frieden) <u>Sonderprogramm 1994-99</u> für Südafrika beschlossen, das den Übergangsprozess und den Aufbau einer demokratischen Gesellschaft erleichtern sollte. Während fünf Jahren wurden von der DEZA rund 60 Mio. Franken in den Bereichen Landreform, Bildung, und Demokratie/Menschenrechte eingesetzt. Die PAIII finanzierte während der gleichen Zeitspanne mit 20 Mio. Franken friedensfördernde und friedenserhaltende Massnahmen. Das BAWI stellte einen Betrag von 10 Mio. Franken für die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben "nichtweisser" Unternehmer zur Verfügung. Partner

wurde nun, neben NGOs, auch der südafrikanische Staat. Das Sonderprogramm von DEZA/PAIII und die Aktionen des BAWI sandten wichtige politische Signale, lösten in gewissen Bereichen neue Entwicklungen aus, und haben dazu beigetragen, die Integration der früheren Townships und Homelands in den neuen Gesamtstaat Südafrika zu erleichtern. Das künftige DEZA/PAIII Sonderprogramm 2000-04 wird mit einem bescheideneren Budget das Begonnene fortsetzen.

3.4 Verschuldung

Gegenüber dem Staate Schweiz bestanden zu keiner Zeit südafrikanische Schulden, nur gegenüber Privaten. Die Höhe der südafrikanischen Schulden gegenüber Schweizer Gläubigern kann nicht exakt beziffert werden, da umfassende und aussagekräftige Statistiken fehlen. Die Kapitalexportstatistik der SNB erfasst nur die zu meldenden Geschäfte, und auch die Publikation der SNB betreffend Bankguthaben und -verpflichtungen ergibt kein umfassendes Bild. Bei der Umschuldungsaktion von 1989 wurde der Anteil der schweizerischen Grossbanken auf 1 Mrd. Franken geschätzt, womit die Schweiz den 5. Rang unter den Gläubigernationen eingenommen hätte (hinter Grossbritannien, den USA, Luxemburg und Frankreich). Keine Angaben liegen über die Kredite von privaten und institutionellen Anlegern sowie über Geschäfte im Nichtbankenbereich vor, wo keine Restriktionen bestanden.

Die internationale Kampagne "Jubilee 2000,, und die in diesem Zusammenhang erstellte Studie von Madörin/Wellmer fordern von den Gläubigerländern eine Streichung der Schulden aus der Apartheidzeit ("odious debt,"). Die dabei genannte Schuldenhöhe von 50 Mrd. Rand (12.5 Mrd. Franken) ist jedoch äusserst umstritten. Die Träger der "Jubilee 2000"-Kampagne wählen eine sehr weitgefasste Definition, die u.a. auch die Schulden auf der lokalen und Provinzebene sowie diejenigen der staatlichen und parastaatlichen Institutionen einschliesst. Auch Aktien in ausländischem Besitz scheinen zum Teil miteingerechnet worden zu sein. Die Regierung Südafrikas hat ihrerseits bekanntgegeben, dass die öffentlichen Schulden aus der Apartheidszeit lediglich 235.8 Mio. Rand (60 Mio. Franken) der Gesamtschulden von rund 300 Mrd. Rand (75 Mrd. Franken) betragen. Sie lehnt eine Schuldenstreichung ab, um nicht die Bonität (credit rating) zu beeinträchtigen und damit höhere Zinsen zu riskieren. Überdies beträgt der Anteil der Auslandschulden der Regierung nur 4.2% der Gesamt-Regierungsschuld. Die Zinsenlast auf der Inlandschuld stellt folglich das viel grössere Problem dar. Eine eventuelle Streichung der Inlandschuld steht aus der Sicht der südafrikanischen Regierung gegenwärtig nicht zur Diskussion.

Aufgrund dieser Situation ergibt sich gemäss der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation der SP-Fraktion vom 1. März 1999 keine Notwendigkeit für die schweizerische Regierung, Gespräche über einen Schuldenerlass aufzunehmen. Es könnte allenfalls Angelegenheit des Privatsektors sein, diese Forderung näher zu prüfen. Nach ersten Informationen nimmt die deutsche Regierung eine ähnliche Haltung zu dieser Frage ein.

4 Beurteilung der schweizerischen Politik gegenüber Südafrika

4.1 Politik der Schweiz gegenüber Südafrika, allgemein

Die Politik der Schweiz gegenüber Südafrika entwickelte sich im Umfeld des Kalten Krieges. Sie versuchte, eine moralische Verurteilung der Apartheid, ein militärisches Embargo und einige punktuelle Massnahmen einerseits mit dem kontinuierlichen Verzicht auf Wirtschaftssanktionen andererseits zu verbinden. Bis Mitte der 80er Jahre wurde diese Politik nicht als von der Praxis anderer westlicher Länder abweichend wahrgenommen. Die harte Linie, welche die nordischen Länder schon sehr früh einschlugen, blieb eine Randerscheinung.

Ab 1985/86 indessen ergriffen die westlichen Länder – einschliesslich Österreichs - eine Reihe von Wirtschaftssanktionen, die oft zusätzlich durch den Ausschluss Südafrikas von kulturellen und sportlichen Anlässen verstärkt wurden. Damit haben sie den Erwartungen der Mehrheit der schwarzen Bevölkerung Südafrikas entsprochen, die offen Sanktionen forderte. Die Schweiz erschien als Einzelgängerin, da sie an einer Kampagne, deren moralische und politische Legitimität stetig wuchs, nicht teilnahm. Dies führte schliesslich dazu, dass sie von der internationalen Gemeinschaft als isoliert und eine wenig kohärente Haltung einnehmend wahrgenommen wurde. Für die Schweiz stellten sich insbesondere folgende Fragen: Konnte sie ihre langjährige und unzweideutige moralische Verurteilung der Apartheid und ihre Weigerung, die als unwirksam betrachteten Wirtschaftssanktionen mitzutragen, unter diesen Voraussetzungen noch als kohärent darlegen? Konnte sie zwei bedeutende Grundsätze ihrer Aussenpolitik, jener der Universalität und jener der Solidarität, noch miteinander in Einklang bringen?

Vor diesem Hintergrund ist daran zu erinnern, dass der Bundesrat die Weigerung zur Teilnahme an Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika heute kritisch beurteilt. In seiner Antwort auf die Einfache Anfrage Hollenstein vom 20. März 1997 erklärte er, dass diese Haltung im Nachhinein zwar aus der Zeit verständlich sei, sich aber "politisch nicht als weitsichtig erwies". Diese Beurteilung – ein Jahrzehnt nach den Ereignissen – veranschaulicht die Schwierigkeit des Bundesrates, sowohl die Kohärenz als auch die Glaubwürdigkeit seiner Politik in einer ausserordentlichen – aber nicht unbedingt einzigartigen – Situation zu bewahren. Diese Situation zeichnete sich durch die Abwesenheit einer verbindlichen UNO-Resolution (mit Ausnahme des Militärembargos) sowie einer Reihe von Sanktionen über die tiefen internationalen Gräben hinweg (Ost-West, Nord-Süd) aus.

Eine derart vorsichtige Haltung gegenüber Zwangsmassnahmen, wie sie in den 80er Jahren gegenüber Südafrika zum Ausdruck kam, liesse sich heute aus neutralitätspolitischer Sicht nicht mehr rechtfertigen. Seit dem Ende des Kalten Krieges hat der Bundesrat denn auch seine grundsätzliche Bereitschaft unter Beweis gestellt, Wirtschaftssanktionen der internationalen Staatengemeinschaft gegen einen Staat, der den Frieden bricht bzw. gefährdet oder das Völkerrecht in schwerwiegender Weise missachtet, mitzutragen.

Die Volksvertreter wurden wiederholt aufgefordert, sich zur Regierungspolitik gegenüber Südafrika zu äussern und diese gegebenenfalls in Frage zu stellen; eine provisorische Schätzung kam auf über 160 parlamentarische Vorstösse. Einige forderten vergeblich Wirtschaftssanktionen. Unter diesen Umständen ist es keineswegs übertrieben zu sagen, dass die Politik des Bundesrates gegenüber Südafrika in ihren Grundzügen vom Parlament stark unterstützt wurde. Der Bundesrat befand sich jedenfalls nie in der Lage des amerikanischen Präsidenten Ronald Reagan, dessen Politik 1986, als der Kongress umfassende Sanktionen beschloss, desavouiert wurde. Ausserdem sind die Antiapartheidorganisationen bei der Schweizer Bevölkerung auf ein deutlich geringeres Echo gestossen als beispielsweise in den englischsprachigen Ländern.

4.2 Die einzelnen Instrumente der Politik gegenüber Südafrika und deren Wirkung

Die Schweiz benutzte bei der Gestaltung ihrer Politik gegenüber Südafrika mehrere Instrumente, wie die Festlegung eines Plafonds für den Kapitalexport, die statistische Überwachung von Handelsflüssen oder die Bewilligungspflicht. Die Arbeitsgruppe beurteilt die Wirkungen der einzelnen Instrumente wie folgt:

Die Einführung des Schweizer <u>Kapitalexportplafonds</u> gehörte zu den ersten internationalen Massnahmen zur Beschränkung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika. Das schweizerische Dispositiv zur Einschränkung des Kapitalverkehrs wurde nicht spezifisch als eine Reaktion auf die politischen Verhältnisse in Südafrika eingeführt. Auch wurde es zunächst nicht als Druckmittel gegen die südafrikanische Regierung betrachtet. Es entstand ursprünglich aus dem innenpolitischen Kontext heraus und aus der Befürchtung, das internationale Ansehen der Schweiz, ihr aussenpolitischer Handlungsspielraum und ihre aussenwirtschaftlichen Interessen könnten durch eine zu intensive Finanzbeziehung mit Südafrika Schaden erleiden.

Der Plafond basierte auf einem Dispositiv, das nicht spezifisch für die Überwachung und Beschränkung des Kapitalverkehrs mit Südafrika, sondern 1934 als geldpolitisches Instrument geschaffen worden war. Bezogen auf die ursprünglichen Ziele (Einschränkung von publizitätsträchtigen Kapitalexporten) erfüllte das Instrument seine Aufgaben in einer ersten Phase auf effiziente Weise. Auch seine psychologische Wirkung (z.B. abschreckende Wirkung über informelle Kontakte zwischen der SNB und den Geschäftsbanken) darf nicht unterschätzt werden. Die Kapitalexporte nach Südafrika wurden allerdings weder vollständig erfasst, noch umfassend durch den Plafond beschränkt. Bestimmte Formen des Kapitalexportes (nicht-bewilligungspflichtige Transaktionen und bewilligungspflichtige Transaktionen ausserhalb des Plafonds) blieben über die ganze Betrachtungsperiode möglich. Aufgrund des fehlenden Zahlenmaterials über die nicht-bewilligungspflichtigen Kapitalexporte lässt sich nicht feststellen, inwiefern der Kapitalplafond ein tatsächliches Hindernis in den wirtschaftlichen Beziehung zwischen der Schweiz und Südafrika war. Die wiederholten Proteste Südafrikas bei den verschiedenen Schweizer Finanzministern gegen den Kapitalplafond lassen immerhin eine gewisse Wirkung in Südafrika vermuten.

Obwohl der Plafond für Kapitalexporte kein adäquates Mittel zur Abwehr von internationalen Umgehungsgeschäften war, hielt die interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika fest, dass keine Umgehungsgeschäfte zulasten der von Drittstaaten eingeführten Sanktionen festgestellt werden konnten. Mit der zunehmenden Zahl und Verbreiterung der verhängten internationalen Sanktionen nach 1985 häuften sich auch die wirtschaftlichen Probleme Südafrikas, was zur Abnahme des Interesses an Geschäften mit Südafrika beitrug.

Aus den Erfahrungen mit der Anwendung von Art. 8 des Bankengesetzes im Fall Südafrikas schliesst die Arbeitsgruppe, dass der Bundesrat eine andere gesetzliche Grundlage hätte verwenden müssen, falls er flächendeckende Massnahmen hätte einführen wollen. Diese hätte er auf Grund von Art. 102 Ziff. 8 bzw. 9 der Bundesverfassung ergreifen können. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im Jahre 1986 eine parlamentarische Initiative abgelehnt wurde, welche sämtlichen Kapitalexport nach Südafrika dem Courant normal unterstellen wollte.

In den Bereichen, für welche konvergente Sanktionen gemäss der Definition in Kapitel 1 dieses Berichtes bestanden, hatte die Schweiz als Massnahme die <u>statistische Überwachung der Handelsflüsse</u> eingeführt. Gemäss den Berichten der für diese Überwachung zuständigen Arbeitsgruppe gab es keine Anhaltspunkte, wonach die Schweiz als Drehscheibe für Umgehungsgeschäfte benutzt worden wäre. Dort wo diese Überwachung bedeutende Importzunahmen in den Jahren 1986-91 feststellte, konnte meist das preisgünstigere Angebot Südafrikas als Begründung für den betreffenden Importanstieg nachgewiesen werden (z.B. bei Eisen und Stahl).

Mindestens dort, wo konvergente Sanktionen vorlagen (Krügerrand, gewisse Eisen- und Stahlprodukte) hätte allerdings die Schweiz ebenfalls Massnahmen treffen (Embargo oder Einfrieren der Importe auf dem Niveau vor 1986) und damit ein politisches Signal geben können. Der Markt mit Krügerrand brach nach 1986 ohnehin zusammen und der Anteil der Eisen- und Stahlprodukte an den Gesamtimporten betrug im Durchschnitt lediglich 0,3%, und maximal 1,6%. Beide Massnahmen wären für die Schweiz nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden gewesen.

Die Entwicklung des Handels mit <u>Diamanten</u> wurde statistisch überwacht, obwohl keine konvergenten Sanktionen bestanden. Bis 1986 wurden Diamanten hauptsächlich über Grossbritannien eingeführt. Die in den Jahren 1987-91 ausserordentlich hohen Rohdiamanten-Einfuhren erhöhten die Gesamteinfuhren aus Südafrika massiv. Im Rekordjahr 1989 betrugen sie 890 Mio. Franken oder 75,5% der schweizerischen Gesamtimporte aus Südafrika. Nach 1992 wurde der Handel wieder über Grossbritannien vorgenommen. Tatsache bleibt, dass die schweizerischen Gesamteinfuhren aus Südafrika wegen den Diamanten ausgerechnet in den Jahren 1987-91 stark zunahmen. Eine detailliertere Analyse der Entwicklung des Diamantenhandels wäre von Interesse, weil die Entwicklung aufgrund der bestehenden Unterlagen nicht schlüssig erklärt werden kann.

Auch für <u>Direktinvestitionen</u> bestanden keine konvergenten Sanktionen. Da aber verschiedene wichtige Länder Sanktionen gegen (Neu-) Investitionen ab 1986 erliessen, verfolgte die Interdepartementale Arbeitsgruppe für die statistische Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika die Entwicklung der Schweizer Investitionen trotzdem. Die Schweiz gehört zu den bedeutendsten Direktinvestoren in Südafrika. Gemäss südafrikanischen Quellen erreichten die Schweizer Investitionen 1986 5% aller ausländischen Investitionen. Vergleiche ergaben allerdings bedeutende Unterschiede zu den Statistiken, die die SNB erstellt. Mängel in der Datenerhebung, Definitions- und Abgrenzungsfragen machen Vergleiche und einen aussagekräftigen statistischen Nachweis der Investitionsentwicklung schwierig. Gemäss den Statistiken der SNB nahm der Stand der Schweizer Investitionen zwischen 1986 und 1991 um über 50% zu. Es wurde jedoch angeführt, der Anreiz für Umgehungsgeschäfte über die Schweiz sei angesichts der wirtschaftlichen Krise seit den verschärften Sanktionen Mitte der 80-iger Jahre gering ausgefallen. Aufgrund der bestehenden Unterlagen, und insbesondere der unterschiedlichen statistischen Angaben, kann die Arbeitsgruppe den Einfluss schweizerischer Investitionen in Südafrika nicht genauer beurteilen.

Die Überwachung der Ausfuhr von Kriegsmaterial, von Nukleargütern (seit Mitte 1978) und von Computern für die Armee und Polizei konnte durch das bestehende **Bewilligungsverfahren** sichergestellt werden. Betreffend das vom Bundesrat 1963 erlassene Waffenembargo bestand allerdings eine Lücke, weil dieses im Unterschied zur verbindlichen UNO-Resolution (418) von 1977 keine <u>Lizenzverträge</u> erfasste. Es liegen somit auch keine Angaben vor, ob solche Lizenzverträge mit Südafrika abgeschlossen worden sind. Lizenzverträge unterstanden keiner Kontrolle, weil der Bundesbeschluss über das Kriegsmaterial von 1949 und das Kriegsmaterialgesetz von

1972 diese wegen fehlender verfassungsrechtlicher Grundlage (Art. 41 BV) nicht abdeckte. Erst ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz aus dem Jahre 1991 kam zu einem anderen Schluss. Danach bilde der Transfer von Erfindungpatenten und Lizenzen eine unverzichtbare Voraussetzung für die Herstellung von Kriegsmaterial. Mit solchen Transfers könnten zudem die Exportbeschränkungen für Kriegsmaterial umgangen werden. Damit bestehe ein enger Zusammenhang zwischen dem Technologietransfer und der Herstellung sowie der Ausfuhr von Kriegsmaterial, so dass diese Transfers unter den Geltungsbereich von Artikel 41 BV fallen. Ebenso sei die Kompetenz des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten anrufbar, da die Übertragung von Rüstungstechnologie in das Ausland wesentliche Auswirkungen auf die Auslandsbeziehungen der Schweiz nach sich ziehen könnten. Erst mit dem Erlass des neuen Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996 hat der Gesetzgeber diese Lücke geschlossen und auch derartige Geschäfte sowie überhaupt die Übertragung von Immaterialgüterrechten der Bewilligungspflicht unterstellt. Es bedurfte mithin eines Wandels in der Auslegung der Verfassungsbestimmungen, damit Lizenzverträge durch das Kriegsmaterialgesetz abgedeckt werden konnten.

Mit Bezug auf das Embargo für Erdöl und Erdölprodukte, wo es zwar für die Ausfuhr, nicht aber für Vermittlungsgeschäfte, konvergente Sanktionen gab, lagen der UNO-Generalversammlung Berichte vor, wonach internationale Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz solche Güter (welche das schweizerische Territorium nicht berührten) nach Südafrika lieferten. Dadurch seien Sanktionen anderer Länder umgangen worden. In Beantwortung der parlamentarischen Interpellation Rechsteiner von 1987 lehnte der Bundesrat die Forderung ab, eine Verordnung direkt auf Art. 102 Ziff. 8 und 9 BV zu erlassen, wie er es 1977 gegenüber Rhodesien getan hatte. Dies mit der Begründung, der Fall Südafrika sei nicht mit dem verbindlichen Boykottbeschluss der UNO gegen Rhodesien vergleichbar. Die vom Bundesrat seit Beginn der neunziger Jahre vertretene Haltung gegenüber Wirtschaftssanktionen, namentlich bezüglich der Teilnahme an Wirtschaftssanktionen der EU gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien seit 1998, zeigt indessen, dass der Bundesrat seine diesbezüglich Haltung seither geändert hat.

5 Vorschläge für das weitere Vorgehen

Der vorliegende Bericht sowie die Annexe geben einen Überblick über das juristische und politische Umfeld, in welchem sich die Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika während der Zeit der Apartheid entfalteten. Eine Zusammenfassung des Verhaltens anderer Länder während dieser Zeit findet sich in Kapitel 2 sowie in den Annexen 1 und 2. Diese Zusammenfassung konnte angesichts der Beschränktheit des Mandates nur in allgemeiner Form erfolgen. Die Art und Weise, wie Massnahmen durch andere Länder umgesetzt wurden, welche Wirkung diese Massnahmen entfalteten, sowie die Kosten, welche die Massnahmen für die sanktionsergreifenden Länder zur Folge hatten, sind alles Fragen, die im vorliegenden Rahmen nicht behandelt werden konnten. Die Arbeitsgruppe ist indessen der Meinung, dass für eine umfassende Beurteilung der Schweizer Politik gegenüber Südafrika die Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig ist.

Wie bereits eingangs erwähnt, stützen sich der vorliegende Bericht und die Annexe auf die bei den Departementen vorhandenen Unterlagen. Es wurde weder auf Material im Bundesarchiv oder auf private Archive zurückgegriffen, noch wurden Befragungen durchgeführt. Der Bericht sowie die Annexe enthalten deshalb auch verschiedene Hinweise auf Fragen, die einer vertieften Analyse bedürfen. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass diese Fragen im Rahmen eines durch das Postulat der Rechstkommission des Nationalrates (99.3002) angeregten Forschungsprogrammes des Schweizerischen Nationalfonds untersucht werden sollten. Der Bundesrat hat dieses Postulat am 1. März 1999 entgegengenommen. In einem nächsten Schritt sollten nun Varianten und Modalitäten für die Durchführung eines solchen Forschungsprogrammes festgelegt werden. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dieses Projekt in das bestehende Nationale Forschungsprogramm NFP42 (Grundlagen und Möglichkeiten der schweizerischen Aussenpolitik) zu integrieren. Detailliertere Angaben zum weiteren Vorgehen sind in Annexe 20 enthalten.

Beilagen: Annexe 1 - 20

Verzeichnis der Annexes

Annexe 1	Tableau synoptique des principaux événements politiques et des mesures suisses et internationales
Annexe 2	Principales mesures prises par quelques pays occidentaux
Annexe 3	Sanktionspolitik der Schweiz und Neutralität
Annexe 4	Handel allgemein
Annexe 5	Ausfuhr von Waffen
Annexe 6	Ausfuhr von Computern
Annexe 7	Export von Nukleargütern
Annexe 8	Pilatus PC-7
Annexe 9	Handel mit Eisen, Stahl und Metallwaren
Annexe 10	Handel mit Kohle
Annexe 11	Handel mit Erdöl
Annexe 12	Handel mit Diamanten
Annexe 13	Handel mit Gold, inkl. Krügerrand
Annexe 14	Kapitalverkehr
Annexe 15	Direktinvestitionen

Annexe 16	VerhaltenskodexS. 79
Annexe 17	ERG
	81
Annexe 18	Entwicklungszusammenarbeit
Annexe 19	SchuldenfrageS. 88
Annexe 20	Optionen für die Organisation der Forschung Schweiz – Südafrika S. 91

Tableau synoptique des principaux événements politiques et des mesures suisses et internationales

Les mesures suivies d'un astérisque (*) sont détaillées dans le rapport Principales mesures prises par quelques pays occidentaux

Résumé

- En réponse à une spirale de violence et de répression engendrée par l'apartheid au début des années 60, plusieurs pays dont la Suisse en décembre 1963 décrètent un embargo sur les exportations d'armes. L'embargo obligatoire de l'ONU en la matière intervient en novembre 1977, après les émeutes de Soweto et la mort sous torture d'un leader noir. Des vetos américain et britannique empêchent le Conseil de sécurité de l'ONU d'adopter d'autres résolutions contraignantes à l'égard de l'Afrique du Sud.
- Les sanctions économiques fort diverses ne sont adoptées à une large échelle (CEE, Etats-Unis, Commonwealth, etc.) qu'en 1985-1986, même si des pays nordiques l'avaient fait dès 1978. Le 22 septembre 1986, le Conseil fédéral précise la position suisse : rejet des sanctions économiques mais introduction de mesures visant à éviter l'utilisation du territoire suisse pour contourner les sanctions internationales ; la majorité du parlement s'est toujours prononcée contre les sanctions économiques. A la même époque, les tentatives de réformer le système de l'apartheid rencontrent un accueil d'autant plus méfiant que l'état d'urgence est instauré au niveau national.
- Après l'élection de F. W. De Klerk à la présidence de la République sud-africaine en septembre 1989, l'apartheid est progressivement démantelé, les prisonniers politiques libérés, l'état d'urgence levé. Parallèlement, les sanctions économiques, puis l'embargo militaire sont levés. Suite aux premières élections démocratiques (avril 1994), N. Mandela est élu à la présidence de la République.

Tableau synoptique

- Les principaux piliers de **l'apartheid** (en particulier le *Population Registration Act* et le *Group Areas Act*) ont été mis en place dans les années 50.
- La Suisse a établi des relations diplomatiques avec l'Union sud-africaine en 1952, elle a signé avec elle un accord sur le trafic aérien en 1959.
- C'est le massacre de Sharpeville le 21.03.**1960** (67 manifestants tués par la police) qui va constituer un **tournant**, avec l'instauration de l'état d'urgence (levé en août 1960), des vagues d'arrestations et fin 1961 l'entrée dans la clandestinité et la lutte armée de l'ANC (*African National Congress*) et du PAC (*Pan Africanist Congress of Azania*) interdits en avril 1960. Ces mouvements établissent leurs bases à l'étranger.
- Dès lors la République sud-africaine (proclamée le 31.05.61) renforce considérablement ses moyens de défense et de répression. En 1966, elle intervient militairement au Sud-Ouest africain où se développe une guérilla (SWAPO). En 1966 également, l'AG de l'ONU lui retire son mandat sur le Sud-Ouest africain (future Namibie).

I. 1962-1974

	Principaux événements en Afrique du Sud	Mesures prises à l'étranger	Evénements et mesures prises en Suisse
Nov. 62	Condamnation de N. Mandela à 5 ans d'emprisonnement	<u>L'AG de l'ONU</u> recommande la rupture des relations diplomatiques, commerciales et de transport et crée le <i>Comité spécial de l'apartheid</i> (A/RES/1761)	
1963	Près de 1'000 militants noirs sont traduits devant les tribunaux et 46 condamnations à mort sont prononcées	Le 02.08, les <u>Etats-Unis</u> annoncent qu'ils cesseront toute vente de matériel militaire avant fin 1963 Le 07.08, le <u>CS de l'ONU</u> recommande l'embargo sur les exportations d'armes, de munitions et de véhicules militaires (S/RES/181) Le 04.12, le CS étend cet embargo au matériel et à l'équipement militaires (S/RES/182)	Le 06.12, embargo sur l'exportation de matériel de guerre Levé le 21.12.94
Juin 64	N. Mandela et d'autres dirigeants de la branche armée de l'ANC sont condamnés à la réclusion à perpétuité (procès de Rivonia)	Le <u>CS de l'ONU</u> appelle le gouv. de la RSA à gracier toutes les personnes condamnées pour leur opposition à l'apartheid (S/RES/191)	
08.07.64		Conférence générale de l'OIT. Déclaration condamnant fermement la RSA pour diverses mesures incompatibles avec les droits de l'homme	La Suisse s'associe à cette déclaration, adoptée à l'unanimité
Nov. 64		Embargo <u>britannique</u> sur les exportations d'armes	
09.11.65		<u>L'ONU</u> met sur pied le futur <i>Programme</i> d'enseignement et de formation des Nations Unies pour l'Afrique australe, destiné aux Noirs	La Suisse versera des contributions en 1972, en 1974, puis annuellement depuis 1976 (à ?)
Fin 65	Ian Smith proclame unilatéralement l'indépendance de la Rhodésie (du Sud) le 11.11. En 67, la RSA enverra des forces de police pour appuyer la lutte contre la guérilla antigouvernementale	<u>Le CS de l'ONU</u> décrète des sanctions économiques non contraignantes (S/RES/217, 20.11.65), puis contraignantes (S/RES/232, 16.12.66) à l'égard de la Rhodésie du Sud	 Principales mesures suisses: Non-reconnaissance de l'indépendance Importations soumises à autorisations et accordées dans le cadre du «courant normal» (ACF 17.12.65), cadre défini de manière plus restrictive en février 1967 Embargo sur les exportations de matériel de guerre (déc. 65) Fermeture du Consulat général à Salisbury (mars 1970) Ordonnance du CF du 12.12.77 visant à empêcher le contournement des sanctions («affaires triangulaires»)

02.05.68		Conférence des Nations Unies sur les droits de l'homme, Téhéran	«Toute la tradition démocratique et humanitaire de mon pays repousse l'image d'une société telle que la crée l'apartheid. Les autorités suisses ne peuvent que condamner moralement ce système» (Décl. de l'Amb. A. Lindt)
11.07.68			Entrée en vigueur de la Convention (du 03.07.67) de double imposition
Novdéc. 68			Affaire Bührle : exportations illégales d'armement vers divers pays, dont celle de canons DCA 35 mm vers la RSA (52,7 mio. FS) Elle est à l'origine de la <i>Loi fédérale sur le matériel de guerre</i> du 30.06.72
02.12.68		<u>L'AG de l'ONU</u> recommande la suspension des échanges culturels, éducatifs et sportifs (A/RES/2396)	
1973	Suite à une vague de grèves, introduction d'un droit limité de grève pour les travailleurs noirs		«Depuis 1973 déjà, le CF a recommandé aux entreprises suisses en AS de s'efforcer d'éliminer toute forme de discrimination raciale dans leurs établissements et d'offrir les meilleures conditions sociales et chances de promotion possibles à leur personnel local» (Rép. CF à 85.540)
17.01.74			Exportations de capitaux : introduction du «courant normal» (plafond fixé à 250 mio. FS) pour les prêts et crédits financiers supérieurs à 10 mio. FS et dont l'échéance dépasse 12 mois

II. 1975-1984

- La RSA perd trois alliés en Afrique australe.
 - En 1975, le **Mozambique** et l'**Angola** accèdent à l'indépendance. Les régimes socialistes à parti unique qui s'installent au pouvoir soutiennent la lutte de l'ANC (et de la SWAPO), alors la RSA apporte son soutien aux guérillas anti-gouvernementales (RENAMO et UNITA). Des accords conclus en 1984 avec ces deux pays, et qui prévoyaient l'arrêt de ces soutiens et le retrait militaire sud-africain du Sud de l'Angola (occupation depuis août 1981), ne sont pas respectés.
 - Le **Zimbabwe** (ancienne Rhodésie du Sud) accède à l'indépendance en avril 1980 après la tenue d'élections multiraciales.
- La spirale de la violence et de la répression, qui avait disparu du territoire sud-africain depuis le début des années 60, réapparaît en été 1976. L'ANC (qui, en 1969, a conclu une alliance formelle avec le Parti communiste interdit depuis 1950) poursuit ses opérations de sabotage. Avec l'arrivée au pouvoir de P.W. Botha en septembre 1978, la militarisation de l'Etat et les opérations contre les Etats voisins servant de bases à l'ANC, au PAC et à la SWAPO s'intensifient.
- Les conditions salariales des travailleurs noirs s'améliorent sensiblement depuis le début des années 70, alors que celles des travailleurs blancs se détériorent parallèlement. Au début des années 80, l'économie sud-africaine entre dans une phase de récession, marquée notamment par une forte inflation et une stagnation (dès 1984) du niveau de revenu de la population blanche.

16.06.76	Soulèvement de jeunes noirs à Soweto, puis dans d'autres townships Pendant une année, les violents affrontements avec les forces de police font plus de 500 morts Arrestations, morts en détention, fuites à l'étranger se multiplient	Le 09.11.76, <u>l'AG de l'ONU</u> adopte un <i>Programme</i> d'action contre l'apartheid pour mettre fin à toute collaboration économique	
Oct. 76	Proclamation de «l'indépendance» du Transkeï, puis du Bophuthatswana (1977), du Venda (1979) et du Ciskeï (1981)	A l'exception de la RSA, aucun Etat ne reconnaîssait ces homelands «indépendants»	La Suisse a toujours refusé de reconnaître ces homelands «indépendants»
Début 1977		<u>Etats-Unis</u> : code de conduite volontaire pour les multinationales opérant en RSA (*) Code de conduite volontaire de la <u>CEE</u> le 20.09.77 (*)	
12.07.77	S. Biko, leader du <i>Black Consciousness Movement</i> , arrêté en 1976, meurt à la suite de tortures. Le BCM est interdit en octobre 77		
Août 77		Embargo <u>français</u> sur les exportations d'armes	
22-		Conférence mondiale sur l'action contre l'apartheid,	Déclaration du représentant de la Suisse : «Le
26.08.77		Lagos	Gouvernement suisse ne peut que condamner

	moralement un tel système (l'apartheid)»

04.11.77		Première résolution <i>contraignante</i> du <u>CS de l'ONU</u> : embargo sur les <i>exportations</i> militaires et interdiction de toute collaboration concernant la fabrication et l'élaboration d'armes nucléaires (S/RES/418) Le CS invitera tous les Etats à respecter strictement cette résolution (S/RES/473, 13.06.80; S/RES/591,	
1978		 28.11.86) Année internationale pour la lutte contre l'apartheid Danemark, Finlande, Norvège, Suède : Programme d'action nordique, renforcé en 1985 (*) 	En 1978, les emprunts publics au bénéfice de la RSA sont interdits (Rép. CF à 97.1031)
23.05.78			Dépôt de la pétition «Campagne Anti-Outspan» (27'000 signatures) demandant la suppression de la GRE, l'abrogation de la convention de double imposition et la cessation de la propagande en faveur de l'émigration suisse en RSA.
Début 1980			Exportations de capitaux : le plafond est élevé à 300 mio. FS. La décision n'est pas rendue publique, mais elle sera présentée le 07.10.83 (Rép. CF à 83.319)
20- 27.05.81		Conférence internationale sur les sanctions contre l'AS, Paris (122 Etats). Elle demande l'arrêt des prêts, des investissements et de la commercialisation de l'or	
02.11.83	L'électorat blanc accepte un projet de nouvelle Constitution, comprenant un parlement tricaméral (178 Blancs, 85 Métis et 45 Indiens) et le renforcement du pouvoir exécutif Très forte opposition, emmenée par l' <i>United Democratic Front</i> d'A. Boesak et D. Tutu, qui regroupe 500 organisations anti-apartheid	Le 17.08.84, le <u>CS de l'ONU</u> déclare la nouvelle Constitution «nulle et non avenue» (S/RES/554)	
1984	En août-sept., l'armée se déploie dans les townships et l'ANC appelle à une «offensive générale contre la dictature militaire»	Le 13.12, le <u>CS de l'ONU</u> <i>recommande</i> un embargo sur les <i>importations</i> d'armes, munitions et matériel militaire (à l'exclusion du matériel paramilitaire) (S/RES/558)	

III. 1985-1989

- Cette période est marquée par la proclamation de **l'état d'urgence** (dans certaines régions de juillet 1985 à mars 1986, puis à l'échelon **national** de juin 1986 à juin 1990) avec son cortège d'arrestations et de répression. Au niveau international, elle est marquée par une détente Est-Ouest, qui va faciliter la signature (en déc. 1988) de l'accord préparant l'indépendance de la Namibie.
- L'isolement international de la RSA s'accentue avec l'adoption de sanctions économiques par de nombreux Etats et par une campagne internationale de désinvestissement, qui touche surtout les sociétés américaines.

		T D 1	
10 04 05		Le Parlement européen demande aux Etats membres	
18.04.85		d'interdire l'achat de Krügerrand et de charbon et de	
		décréter un embargo sur les exportations de pétrole	
		<u>Le CS de l'ONU</u> adopte sa première résolution de	
		sanctions économiques globales mais non	
		contraignantes:	
		- suspension de tout nouvel investissement,	
		- interdiction de la vente de Krügerrand,	
26.07.05		- suppression des crédits à l'exportation avec garantie	
26.07.85		publique,	
		- interdiction de tout nouveau contrat nucléaire et de	
		toute vente de matériel informatique pouvant être	
		utilisé par l'armée et la police (S/RES/569)	
		Des propositions visant à les rendre contraignantes se	
		heurteront aux vetos américain et britannique	
	«Discours du Rubicon» de P.W. Botha, très mal	•	
	accueilli par la communauté internationale : rejet		
15.08.85	de l'égalité des droits politiques et renforcement		
	des mesures de sécurité, malgré l'annonce de		
	l'avènement d'une société post-apartheid		
	Le gouv. décrète un moratoire sur le		Le médiateur désigné par les banques créditrices
02.00.05	remboursement des prêts à court terme		est Fritz Leutwiler, ancien président de la BNS.
02.09.85	Début des négociations sur le rééchelonnement		Cette action suscite plusieurs interventions
	de la dette extérieure (accord en mars 86)		parlementaires
09.09.85		<u>Etats-Unis</u> : le Président ordonne une série de sanctions	
07.07.03		limitées (*)	
10.09.85		<u>CEE</u> : Déclaration de Luxembourg des MAE (*)	

23.09.85		<u>Autriche</u> : adoption d'un programme de sanctions (*)	
24.09.85			Dépôt de la pétition du <i>Mouv. Anti-Apartheid de Suisse</i> «La Suisse aussi doit agir» (17'454 signatures) demandant la suppression des crédits au gouv. et aux organisations para-étatiques, l'arrêt des importations de Krügerrand et de la vente de matériel et de brevets relatifs à la technologie nucléaire et à l'informatique, la suspension des liaisons aériennes
02.12.85	Fondation de la COSATU, principale organisation faîtière de syndicats. Elle lance un appel aux sanctions économiques		
Mai 86	Raids des forces armées SA au Botswana, en Zambie et au Zimbabwe		
11.06. 86	Etat d'urgence proclamé au niveau national et sévères restrictions à la liberté de la presse Des dizaines de milliers de personnes seront arrêtées et emprisonnées		Arrestation de 4 citoyens suisses, relâchés ou libérés après interventions de la Suisse
15.06.86		<u>Danemark</u> : premier pays occidental à décréter un embargo commercial total	
16- 20.06.86		Conférence mondiale sur l'adoption de sanctions contre l'AS raciste (Paris) Demande au CS de l'ONU d'adopter des «sanctions globales et obligatoires» et aux USA et à la GB de ne pas user de leur droit de veto	La Suisse (comme les Etats-Unis, le Royaume- Uni et la RFA) n'y participe pas
Juillet et sept. 86	Abrogation partielle des dispositions qui interdisaient aux Noirs de se déplacer et de travailler librement sur l'ensemble du territoire		

03 05.08.86		Commonwealth (mini-sommet de Londres) (*) Adoption de sanctions après l'échec de la mission en RSA de l' <i>Eminent Persons Group</i>	
22.09.86			 Déclaration du CF: réitère sa condamnation de la ségrégation et de la discrimination raciales, des violations des droits de l'homme et de la violence demande la libération des détenus politiques rejette les sanctions économiques et autres s'engage à étudier les mesures pour éviter que le territoire suisse ne soit utilisé pour contourner les mesures prises par des Etats tiers est favorable à des mesures positives (jusqu'en 1994, env. 50 mio. FS seront versés à des ONG) estime nécessaire le maintien du dialogue avec le gouv. et les parties intéressées
27.09.86		<u>CEE</u> : entrée en vigueur de l'interdiction de nouveaux investissements directs, de l'importation de fer, acier et Krügerrand (mesures contraignantes) et de charbon (mesure non contraignante)	
02.10.86		<u>Etats-Unis</u> : adoption définitive (veto présidentiel repoussé) du <i>Comprehensive Anti-Apartheid Act</i> (*)	
19.12.86			Long débat au CN sur d'éventuelles sanctions contre la RSA (pétitions et interv. parlementaires)
19.05.87			Premier rapport au CF du groupe interdépartemental chargé de la surveillance statistique
Juillet 87	Rencontre à Dakar entre représentants de l'ANC, des milieux de l'économie et de l'opposition	<u>Suède</u> : embargo commercial total (sauf produits pharmaceutiques)	Soutien financier de la Suisse à la rencontre de Dakar
Nov. 88			Le Mouvement Anti-Apartheid de Suisse lance la campagne «Pas un sous pour l'apartheid»

05.12.88		<u>ONU</u> : l'AG recommande d'interdire les importations d'or (A/RES/43/50 D)	
15.06.89			Initiative parlementaire Rechsteiner demandant des sanctions économiques étendues
04- 06.09.89		<u>ONU</u> : auditions publiques du Conseil économique et social sur les activités des sociétés transnationales en AS et en Namibie	•
Sept. 89	F.W. De Klerk est élu Président		

IV. 1990-1994

Fév. 90	Suppression de l'interdiction frappant l'ANC, le PAC, le parti communiste et d'autres organisations libération de N. Mandela		
08.06.90	Levée de l'état d'urgence (sauf au Natal)		
06.08.90	L'ANC annonce la cessation immédiate de toute action armée		
25.02.91		<u>CEE</u> : levée de l'interdiction de nouveaux investissements	
28.06.91	Abrogation du <i>Population Registration Act</i> et du <i>Group Areas Act</i> de 1950		
10.07.91	La RSA signe le Traîté de non-prolifération des armes nucléaires	<u>Etats-Unis</u> : le Président lève les sanctions imposées en vertu du <i>Comprehensive Anti-Apartheid Act</i> de 1986	
11.07.91			Exportations de capitaux : suppression du plafond introduit en 1974
14.09.91	Signature de l' <i>Accord national de paix</i> par 23 partis et organisations et le gouvernement Mesures : Code de conduite pour les forces de sécurité, Commission d'enquête sur la prévention des actes de violence et d'intimidation		
20.12.91	Première session plénière de la CODESA réunissant le gouvernement, l'ANC et une dizaine d'autres organisations. Elle s'engage à édifier une AS unie et libérée de l'apartheid		
27.01.92		<u>CEE</u> : levée de l'embargo sur l'importation de certains produits de fer et d'acier et de Krügerrand; le 06.04.92, levée de l'embargo pétrolier	
14.04.92			Dernier rapport au CF du groupe interdépartemental de surveillance statistique
24.05.93			Visite de T. Mbeki (ANC) auprès des chefs du DFAE et du DMF. <i>Gentlemen's Agreement</i> sur la livraison de 60 PC-7 (contrat entre la société Pilatus et le gouv. de la RSA en 92) : elle n'interviendra qu'après les élections démocratiques

	Le Conseil de négociations multipartites adopte 27		
02.07.93	principes constitutionnels et décide de la tenue		
	d'élections démocratiques le 27.04.94		
24.09.93	A l'ONU, N. Mandela demande de mettre un terme	Cui de Manière e lavée des constians (à cette énocue)	
24.09.93	aux sanctions économiques	<u>Suède, Norvège</u> : levée des sanctions (à cette époque)	
		<u>L'AG de l'ONU</u> demande la levée immédiate des	
08.10.93		interdictions ou restrictions dans les relations	
		économiques (A/RES/48/1)	
	Après la victoire de l'ANC aux élections générales		La Suisse soutient financièrement ce processus
10.05.94	(26-29.04), entrée en fonction d'un gouvernement		électoral (1,7 mio. FS) ; elle envoie 100
	démocratique, avec N. Mandela comme Président		observateurs
25.05.94		<u>Le CS de l'ONU</u> lève l'embargo obligatoire sur les	Le 21.12.94, le CF lève l'embargo sur les
23.03.94		exportations militaires (S/RES/919)	exportations de matériel de guerre
			Visite officielle du CF F. Cotti en RSA
Somt O4			Signature d'une Déclaration sur la coopération
Sept. 94			au développement. Début d'un programme
			d'aide de 80 mio. FS sur 5 ans

Cellule historique du Centre d'analyse et de prospective Département fédéral des affaires étrangères le 31 mai 1999

Principales mesures prises par quelques pays occidentaux

I. ETATS-UNIS

Les mesures prises par certains Etats américains, ainsi que les campagnes de désinvestissement ne sont pas mentionnées ici.

- I.1. Embargo sur les exportations d'armes et de matériel militaire (annoncé le 02.08.1963, au Conseil de sécurité de l'ONU, pour la fin de l'année)
- I.2. Sullivan Principles (printemps 1977)

Code de conduite non gouvernemental et volontaire à destination des quelque 300 à 350 entreprises américaines opérant en RSA.

Environ 135 entreprises l'ont signé en novembre 1979, mais guère plus en 1985.

Il formulait six principes:

- Nonsegregation of the races in all eating, comfort, locker rooms, and work facilities
- Equal and fair employment practices for all employees
- Equal pay for all employees doing equal or comparable work for the same period of time
- Initiation and development of training programs that will prepare blacks, coloureds, and Asians in substantial numbers for supervisory, administrative, clerical and technical jobs
- Increasing the number of blacks, coloureds, and Asians in management and supervisory positions
- Improving the quality of employees' lives outside the work environment in such areas as housing, transportation, and schooling, recreating, and health facilities

Ultérieurement, ce code a reconnu aux travailleurs noirs le droit de se syndiquer ou d'être représentés par les syndicats existants

I.3. Presidential Emergency Order (05.09.1985)

Sanctions limitées décidées par le Président Reagan dans le but d'éviter l'application des sanctions prévues par le *Comprehensive Anti-Apartheid Act*, adopté par la Chambre des Représentants le 05.06.1985 – et auquel il allait opposer son veto

- Interdiction de la vente de matériel informatique à des institutions publiques ou semi-publiques
- Interdiction de prêts bancaires au gouvernement de la RSA et aux entreprises publiques
- Interdiction d'importer des Krügerrand
- Réduction de la coopération dans le domaine militaire

I.4. Comprehensive Anti-Apartheid Act (octobre 1986)

La Chambre des Représentants (313/83 le 29.09.1986), puis le Sénat (78/21 le 02.10.1986) ont repoussé le veto présidentiel. Le CAAA a intégré les mesures prises en septembre 1985 (*Presidential Emergency Order*).

Le CAAA définissait les *conditions* devant être remplies pour que soit décidée la levée de ces sanctions : levée de l'état d'urgence ; libération de N. Mandela et des autres prisonniers politiques ; admission de tous les partis politiques aux élections ; organisation d'entretiens entre des représentants du gouvernement et des dirigeants noirs qui représentent véritablement leur peuple ; abrogation du *Group Areas Act* et du *Population Registration Act*.

- Interdiction de tout nouvel investissement
- Interdiction de tout nouveau prêt bancaire au secteur public de la RSA et de recevoir des dépôts officiels de la RSA
- Arrêt des importations de textile, de produits agricoles, d'uranium, de charbon, de fer, d'acier et de Krügerrand
- Arrêt de tout achat public au secteur public de la RSA
- Interdiction de toute coopération militaire pour les agences fédérales, y compris pour le renseignement
- Arrêt des exportations de pétrole brut et de produits pétroliers, de matériel et de technologie nucléaires, d'informatique paramilitaire
- Suspension des droits d'escale aux Etats-Unis de la South African Airways
- Découragement de la promotion touristique

Ces sanctions ont été levées par décision présidentielle ⁷ le 10.07.1991

I.5. Omnibus Budget Reconciliation Act (22.12.1987)

• Abrogation de la convention de double imposition

_

⁷ En effet, le CAAA octroyait au Président le droit de supprimer partiellement ou entièrement les mesures prises dès l'instant où se trouvaient satisfaites quatre des cinq conditions mentionnées plus haut.

II. PAYS NORDIQUES

II.1. Programme d'action nordique (PAN) (1978-1985)

Le Danemark, la Finlande, la Norvège et la Suède y ont adhéré en 1978, l'Islande ultérieurement. Il a été considérablement renforcé en octobre 1985⁸.

- Découragement de nouveaux investissements
- Interdiction de fournir des biens d'équipement en crédit-bail
- Restriction concernant les garanties de prêts bancaires, refus de voter en faveur des prêts FMI
- Achats publics interdits en RSA, transferts de technologie découragés, diversification des partenaires commerciaux, arrêt de toute aide de l'Etat à la promotion commerciale
- Arrêt de tout commerce d'armes et matériel militaire, de toute vente d'informatique à l'armée et à la police
- Interdiction de toute nouvelle coopération nucléaire
- Arrêt des achats de Krügerrand
- Suspension des vols de la compagnie SAS (Norvège, Suède, Danemark) vers la RSA
- Limitation des échanges culturels, scientifiques et sportifs

II.2. Principales mesures complémentaires

<u>Suède</u>

- Loi pour le versement, annuel, d'environ 10 mio. \$ à l'ANC et à la SWAPO (années 60)
- Visa obligatoire d'entrée (1978)
- Loi de 1979 interdisant aux entreprises la réalisation de tout nouvel investissement, et leur imposant de fournir un rapport annuel sur le chiffre d'affaires, les effectifs, la production et les investissements en RSA. Loi renforcée en 1985.
- Suspension de tous les prêts et crédits accordés au gouvernement et aux organismes officiels (1985)
- Embargo commercial total, à l'exclusion des produits pharmaceutiques (01.07.87)

Danemark

- Loi interdisant tout nouvel investissement et toute vente en crédit-bail (20.09.85)
- Embargo commercial total (15.06.86)
- Interdiction des livraisons et du transport par des armateurs danois du pétrole de la mer du Nord
- Fermeture des consulats et visa obligatoire

Norvège

- Interdiction de tout transport de devises à des fins d'investissement direct (1976)
- Arrêt des crédits garantis à l'exportation (1976)
- Licence obligatoire pour toute exportation
- Embargo pétrolier
- Interdiction d'importer des produits agricoles (1986)

⁸ Il n'a pas été possible de distinguer les mesures prises en 1978 de celles prises en 1985.

III. COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE

Certains Etats (comme le Danemark) ont adopté des sanctions plus étendues que celles définies à l'échelon communautaire, tandis que d'autres Etats (comme la Grande-Bretagne et la RFA) ont eu une attitude plus réservée, voire hostile à l'égard de l'adoption de sanctions.

III.1. Code de conduite du 20.09.1977 (Europe des Neuf)

Le 20.02.86, décision à été prise (Europe des Douze) que ce code, volontaire dès son origine, serait rendu obligatoire. Dans l'ensemble, son application a été moins rigoureuse que celle du Code Sullivan.

Il a été renforcé le 20.11.1985 (Europe des Dix, Espagne et Portugal)

Les entreprises étaient invitées à publier un rapport annuel sur les progrès réalisés. Sur cette base, des rapports nationaux étaient élaborés et éventuellement publiés (ce qui fut le cas aux Pays-Bas, en RFA et au Royaume-Uni).

Ce code de conduite formulait six principes :

- Droit pour les travailleurs noirs de créer leurs syndicats indépendants et de participer aux conventions collectives
- Amélioration des conditions de la main-d'œuvre migrante
- Salaire minimal qui serait supérieur de 50 % au niveau minimal nécessaire pour satisfaire les besoins d'un employé et de sa famille
- «A travail égal, salaire égal», avec des possibilités de formation permettant aux Noirs d'accéder aux emplois qualifiés
- Avantages sociaux (loisirs, santé, retraite, éducation, transports et logement) accordés au personnel noir
- Déségrégation dans les usines

III.2. Demandes du Parlement européen du 18.04.85

- Interdire l'achat de Krügerrand et de charbon
- Décréter un embargo sur les exportations de pétrole

III.3. Déclaration des MAE à Luxembourg le 10.09.1985

- Embargo renforcé sur les armes et rappel des attachés militaires
- Interdiction de toute nouvelle collaboration nucléaire
- Arrêt de tout commerce communautaire de pétrole vers la RSA
- Gel des contacts et accords dans le domaine sportif
- Découragement des accords culturels et scientifiques
- Programme d'aide aux Eglises et aux membres du SADCC⁹

III.4. Mesures qui sont entrées en vigueur le 27.09.86

- contraignantes : interdiction de nouveaux investissements directs, de l'importation de certains produits de fer et d'acier et de Krügerrand
- non contraignante : interdiction d'importer du charbon (mesure adoptée toutefois par la France)

Levée des sanctions : interdiction de nouveaux investissements drects (25.02.91), embargo sur l'importation de certains produits de fer et d'acier et de Krügerrand (27.01.92), embargo pétrolier (06.04.92)

⁹ Conférence pour la coordination du développement de l'Afrique australe, créée en 1980 par l'Angola, le Botswana, le Lesotho, le Mozambique, le Malawi, le Swaziland, la Tanzanie, la Zambie et le Zimbabwe

IV. COMMONWEALTH: mini-sommet de Londres (3-5 août 1986)

- IV.1. Sanctions adoptées par le Canada, l'Australie, la Zambie, l'Inde, le Zimbabwe et les Bahamas
 - a) Paquet de sanctions prévues lors du Sommet de Nassau¹⁰ (20.10.85)
- Suspension des liaisons aériennes
- Interdiction de tout nouvel investissement ou réinvestissement des bénéfices
- Interdiction d'importer des produits agricoles
- Abrogation des conventions de double imposition
- Arrêt de toute aide gouvernementale à l'investissement et au commerce
- Interdiction de tout achat gouvernemental en RSA
- A ban on government contracts with majority-owned South African companies
- Arrêt de la promotion touristique

b) Mesures supplémentaires

- Suspension de tout prêt bancaire
- Interdiction d'importer de l'uranium, du charbon, du fer et de l'acier
- Retrait des facilités consulaires en RSA excepté pour les nationaux et les citoyens d'Etats tiers auxquels ces facilités sont accordées

IV.2. Sanctions adoptées par le Royaume-Uni

Le gouvernement britannique a refusé d'adopter ces sanctions. En lieu et place, il a déclaré :

- qu'il appliquerait un arrêt volontaire des nouveaux investissements et de la promotion touristique
- qu'il appliquerait les décisions de la CEE concernant l'interdiction d'importer du charbon, du fer, de l'acier et des Krügerrand

V. AUTRICHE

Programme de sanctions adopté par le Conseil des ministres le 23 septembre 1985 :

- Suspension des investissements en RSA par les organismes étatiques et paraétatiques
- Interdiction d'importer des Krügerrand
- Restriction des relations sportives et culturelles (retrait de l'appui financier aux organisations collaborant avec la RSA, non-délivrance de visas à des sportifs de la RSA se rendant en Autriche)
- Retrait de la garantie pour les prêts à l'exportation
- Interdiction de toute collaboration dans le domaine nucléaire
- Interdiction d'exporter du matériel informatique susceptible d'être utilisé par l'armée ou la police

¹⁰ Lors de ce sommet, d'autres sanctions avaient été adoptées, mais elles ne sont pas reprises ici étant donné que presque tous les Etats membres du *Commonwealth* les appliquaient déjà.

Sources:

- I.2. Guhl Armin, Apartheid, Unternehmer und Sanktionen. St. Gallen, 1994, p. 47.
- I.3. Thöni F., Die sozio-politischen Strategien von schweizerischen, multinationalen Industrieunternehmungen in Südafrika. St. Gallen, 1988, p. 82.
- I.4. Barbier Jean-Claude et Désouches Olivier, *Sanctionner l'apartheid. Quatorze questions sur l'isolement de l'Afrique du Sud.* Paris, La Découverte, 1987, p. 193.
- II. *Ibidem*, pp. 191-192.
- III.1. Hamilton Geoffrey, Les Multinationales en Afrique du Sud. Paris, PUF, 1986, p. 45.
- III.2-4. Guhl Armin, *op. cit.*, p. 50; Raux Jean, «Les sanctions de la Communauté européenne et des Etats membres contre l'Afrique du Sud pour cause d'apartheid», *Revue du Marché commun*, (323), janv. 1989; Barbier Jean-Claude et Désouches Olivier, *op. cit.*, p. 192.
- IV. South Afrika: The Sanctions Report Prepared for the Commonwealth Committee of Foreign Ministers on Southern Afrika. London, Penguin, 1989, pp. 195-199.
- V. Conlon Paul, Répertoire analytique des mesures prises par les gouvernements concernant l'application de sanctions contre l'Afrique du Sud. Paris, Nations Unies, 1986.
- Annexe A: U. S. Department of State, Bureau of Public Affairs.
- Annexe B: Les Nations Unies et l'apartheid 1948-1994. New York, Nations Unies, 1995, pp. 165-193.

Cellule historique du Centre d'analyse et de prospective Département fédéral des affaires étrangères Berne, le 31 mai 1999

Beilagen:

- A. Tableau synoptique des sanctions adoptées par quelques pays
- B. Liste des résolutions de l'ONU

A. Tableau synoptique des sanctions adoptées par quelques pays

The only UN sanction yet approved is 1977 Resolution 418 which embargos arms sales and nuclear weapons. However, other entities have enacted sanctions, such as OPEC, those of OECD countries being shown here. Sanctions are punitive economic measures imposed by one entity to induce political behavior in another.

			5115									
country					. ` .				nev	loans	•	
	krugerrands coal	coal	1ron+steel	uranium	uranium agriculture	petroleum	petroleum computers	nuclear	nuclear investments pvt		gvt	airlinks
australia	×	×	×	` , ×	. ×	×	×		ď×	. ×	×	×
ustria	×		×			°×	×	×	×	×	×	
belgium	×		*					×				
canada	ď×	×	*	×	×	5 ×				• ×	×	*
enwark	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×
finland							٠,		×	×	×	×
rance	×	×	*			×		×	×			
vestgermany	×		*			*		×	ح *			
reace	×	•	×			×			*	•		,
ether lands	×	×	×	×	•	×	°×	×		×	×	
reland	×		×		×			•	×	•		
Italy	×		x x				,		×			
ppan	×		'×	×	×	:	×	×	ד	×	×	×
luxemburg	×	*	*				£		×	•		
new zealand	*	x	×	×	×		ı X	×		×	×	×
OLWAY	×	×	×	×	×	×	×		*	×	×	×
ortugal	×		×				£	×	×		٠.	
pain	×		×				*		×			×
sweden	×	×	×	×	×	*	×	×	×	×	×	×
switzerland							×	×			×	
turkey	ž.			×			ع.	×	•		×	×
çk	×		×		• .	×	×	×.	x .	*	×	
C#11	*	•	,	•	,	>	>	>		,	1	,

a)voluntary b)applies only to government bodies c)with exception of exports to koeberg nuclear power plant d)imports allowed under license

D. B. COTTON AG

United States Department of State Inseau of Public Affairs

15 March 1989 Zurich

B. Liste des résolutions de l'ONU

		-	
		i	A/RES/47/117 18 décembre 1992
	The state of the s		• ARES/48/160 20 décembre 1993
	0.000 to 2000 1070		
1 Assemblée générale	• A/KEX35/163		reme capitale en Afrique australe
	• A/RES/34/93	1	ARES/2394 (XXIII) 26 novembre 1968
	content is Decision our Lampine us out		
1.1 Résolutions	• A/RES/35/206	ARES/45/105 14 décembre 1990	Fonds d'affectation spéciale des Nations
	A/RES/36/172 17 décembre 1981	A/RES/46/85 16 décembre 1991	Unies pour l'Afrique du Sud
Traitement das hersonnes d'origine	• A/RFS/7/69 9 décembre 1982	A/R.ES/47/77 16 décembre 1992	(voir aussi sous : Politique d'apartheid
	A/R PC/18/19 5 décembre 1983	A/RES/48/91 20 décembre 1993	du Gouvernement sud-africain)
sudafricaine	A R F C 1977 13 décembre 1984		A/RES/2397 (XXIII)
8 décembre 1946	A 20 SCANCA 10 decembre 1985	Question de la violation des droits de	A/RES/2774 (XXVI) 29 novembre 1971
2 décembre 1950	Combiner la Convention internationale	l'homme et des libertés fondamentales,	
	contre l'apartheid dans les sports	y compris la politique de discrimination	Mesures visant à combattre avec
Politique d'apartheid	10 acres 1986	raciale et de segregation ainsi que la	efficacité la discrimination raciale et la
d-africain			politique d'apartheid et de ségrégation
mbre 1952	MREW-4023	• A/RES/2144 (XXI)	raciale en Afrique australe
8 décembre 1953	• A/RES/43/50 3 Occurate 1766	ARES2714 (XXV) 15 décembre 1970	A/RES/2439 (XXXIII)
•	• ARES/4427 12 novembr 1787		A/R FS/2 547 (XXTV) 11 decembre 1969
	• A/RES/44/244	Programme d'enseignement	et 15 décembre 1969
	• ARES/45/176	et de formation des Nations Unies	
A/RES/1016 (XI)	• A/RES/46/79 13 décembre 1991	pour l'Afrique australe	
≈	A. R. F. C. 4.77116 18 decembre 1992	A/R ES/235 (XXI) 20 décembre 1966	Prisonniers politiques en Afrique du Sud
A/RES/1248 (XIII) 30 octobre 1958		A 70 TC 77 140 (YYYII) 19 dd.comber 1967	A/RES/2440 (XXII) 19 décembre 1968
A/RES/1375 (XIV) 17 novembre 1959		10000000000000000000000000000000000000	A/RES/3055 (XXXVIII) 26 octobre 1973
13 avril 1961	Elimination de toutes les formes	WRES/2431 (XXIII) 16 decembre 1768	
A DECHASO 2007	de discrimination raciale		
ANEW 1863 (AVI)	• A/RES/2142 (XXII)	A/RES/2706 (XXXV) 14 décembre 1970	
***************************************	A.P. P.C. A.18 (XXIII) 19 décembre 1968	A/RE5/2875 (XXVI) 20 décembre 1971	Mesures destinées à assurer l'élimination
• A/RES/1881 (XVIII) 11 octobre 1703	A D DC DC AC COCCA)	A/R ES/2981 (XXXVII) 14 d&cembre 1972	rapide et totale de toutes les formes de
	AMENZA (AAA)		discrimination raciale en général et de la
• A/RES/2054 (XX) 15 décembre 1965	A/KES/264/ (XXV) 30 novembre 1//0		politique d'apartheid en particulier
i	A/RES2784 (XXVI) 6 december 17/1		A/RES22446 (XXIII) 19 décembre 1968
_	[contient un message du Président		-
• A/RES/2396 (XXXIII) 2 décembre 1968	de l'Assemblée generale for l'Afrique au soaj		Manifester and P. Linne and all
A/R PS/2 506 (XXIV) 21 novembre 1969	A/RES/3057 (XXXVIII) 2 novembre 1973		manifeste sur i Afrique ausitate
A/R FSZ624 (XXV) 13 octobre 1970	A/RES/3223 (XXIX) 6 novembre 1974		A/RES/2505 (XXIV)
	A/RFS/3377 (XXXX)	A/RES/34/3121 novembre 1979	
A/R PS/7764 (XXXVI) 9 novembre 1971	A/RES/31/77	A/RES/35/3011 novembre 1980	Relation entre l'Organisation des
~	A.R. R.C. 1977	A/RES/36/5324 novembre 1981	Nations Unias et l'Afrique du Sud et
A R E C 97 1 (XXVII) 15 novembre 1972		A/RES/37/3323 novembre 1982	ponvoirs des représentants de l'Afrique
		A/RES/38/52 7 décembre 1983	du Sud
• A/RFS/3151 (XXVVIII) 14 décembre 1973		A/RES/39/44 5 décembre 1984	ARES2636 (XXV) 13 novembre 1970
A/R PS/3324 (XXXX) 16 décembre 1974		A/RES/40/54	ARES2862 (XXVI) 20 décembre 1971
• A/RES/3411 (XXX) 28 novembre 1975		A/RES/41/27 31 octobre 1986	A/RES/2948 (XXXVII) 8 décembre 1972
et 10 décembre 1975		A/RES/42/76 4 décembre 1987	• A/RES/3206 (XXIX) 30 septembre 1974
• A/RES/31/6 26 octobre 1976		2	• A/RES/3207 (XXXIX)30 septembre 1974
	***************************************		- A AV 2381
• A/RES/32/105 14 décembre 1977			Countries to design de Deferient
	***************************************		connent is decision on resident de l'Assemblés sénérale
Contient la Déclaration internationale	***************************************	AKEN46/60 13 GREUME 1//1	uc i Austrialiste Bernesery
contre l'apartheid dans les sports	ARES39/21 23 novembre 1984		e a manufactura de la compactica de la c

e Elections municipales » raciales de Pretoria ARESA3113	Condamnation à mort d'un patriote sud-africain ARES44/1	Déclaration sur l'apartheid et ses conséquences destructrices en Áfrique australe • ARESS-16/1	Levée des sanctions contre l'Afrique du Sud • ARESURI	× 2	• (VICE) 40(2) 3 mmmmmmmm
Situation en Afrique du Sud AREXI39728 septembre 1984	Assistance apportée aux femmes et enfants réfugiés d'Afrique du Sud et de Namibie ARES41/123	Construct internationale sur la situation trapque des résugies, rapatriés et personnes déplacées en Afrique australs	ARES/42/106	1 orture et traitement inhumain d'enfants détenus en Afrique du Sud ARES42/124	170. 170. 170. 170. 170. 170. 170. 170.
A/RES/33/164	ARES/37/177 17 décembre 1982 ARES/38/95 16 décembre 1983 ARES/39/109 184 ARES/40/138 185 ARES/41/136 1987	5.5 %	discrimination racials, le colonialisme, l'agression et l'occupation étrangères et pour l'autodésermination, l'indépendance et le progrès social de leur peuple ARES/32/122	[contient la Charte des droits] Statut des personnes qui refusent de servir dans des forces militaires ou policières utilisées pour faire appliquer l'apartheid ARES/33/165	Appel à la clémence en faveur de combattants de la liberté sud-africains ARES37/1
Convention internationale sur l'élimination et la répression du crime d'apartheid ARES2786 (XXVI)	A/RES/1922 (XXVII)	ARESI34103 16 decembre 1978 ARESI34103 16 decembre 1978 ARESI3459 25 novembre 1980 ARESI3747 3 decembre 1981 ARESI3747 22 novembre 1983 ARESI3719 23 novembre 1983	ARES4027	Conséquences néfastes pour la jouissance des droits de l'homme, de l'assistance politique, militaire, économique et autre accordée au régime raciste et colonialiste de l'Afrique du Sud ARES/3383 (XXX)	ARESJ3/12

SRES/392 (1976)	• SRES/417 (1977)	• SRES/418 (1977)	SRES421 (1977)	• SRES473 (1980)	SRES/503 (1982) 9 avril 1982	nonoée	SRES/525 (1982) 7 décembre 1982	Concerne les peines de mort prononcées contre des membres de l'ANC	SRES/533 (1983)	SRES/547 (1984)	Concerne la peine de mort prononcée contre un membre de l'ANC • SRES/554 (1984)	utitu f en /	SRES/556 (1984)	SRES/558 (1984)
•.		-			2. Conseil de sécurité	2.1 Résolutions	•SRES/134 (1960)	•SRES/181 (1963) 7 août 1963	Concerne la politique d'apartheid de l'Afrique du Sud et demande aux Etats de mettre fin à la vente d'armes à l'Afrique du Sud	•SRES/182 (1963)	S/RES/190 (1964)	S/RES/191 (1964)	SRES/282 (1970)	•S/RES/311 (1972)

Concerne la peine de mort prononcée contre un militant anti-apartheid en Afrique du Sud

16 juillet 1992

Concerne la situation en Afrique du Sud

• S/RES/765 (1992).....

17 août 1992

16 mars 1988

Concerne les peines de mort prononcées contre les

six de Sharpeville

S/RES/610 (1988).....

12 mars 1985

Concerne la politique d'apartheid de l'Afrique du Sud

S/RES/560 (1985)......

26 juillet 1985

S/RES/581 (1986)....... 13 février 1986

Concerne les sanctions contre l'Afrique du Sud

• S/RES/569 (1985)......

Concerne les menaces de l'Afrique du Sud contre les Erats de l'Afrique australe et l'élimination de

l'apartheid

Concerne l'embargo sur les armes à destination de l'Afrique du Sud

17 juin 1988

Concerne les peines de mort prononcées contre les

six de Sharpeville

S/RES/615 (1988)......

S/RES/894 (1994) 14 janvier 1994

Concerne la situation en Afrique du Sud

• S/RES/772 (1992).....

Concerne la participation des Nations Unies et d'observateurs internationaux au processus électoral en Áfrique du Sud

25 mai 1994

• S/RES/919 (1994).....

Met fin à l'embargo sur les armes et aux autres restrictions décidées à l'encontre de l'Afrique du Sud par la résolution 418 (1977) et dissout le Comité du Conseil de sécurité créé par la résolution 421 (1977)

27 juin 1994

• S/RES/930 (1994)

Met un terme aux activités de la Mission d'observation des Nations Unies en Áfrique du Sud et retire la question intitulée « La question de l'Áfrique du Sud » de la liste des questions dont le Conseil de sécurité est saisi.

Activités des sociétés transnationales en Afrique australe Arique australe A août 1978 ERES/1978/73 ERES/1980/59 ERES/1981/86 ERES/1981/70 ERES/1981/70 ERES/1981/70 ERES/1983/75 ERES/1983/75 ERES/1984/52 ERES/1984/52 25 juillet 1983 ERES/1984/52 25 juillet 1983 ERES/1984/52 26 juillet 1983	et les enfants vi	ERES/1986/22 23 mai 1986 ERES/1988/23 26 mai 1988 ERES/1989/33 24 mai 1989 ERES/1990/13 24 mai 1990 ERES/1992/15 30 juillet 1992 ERES/1993/13 27 juillet 1993 Assistance fournie aux femmes d'Afrique du Sud et de Namibie et aux réfugiées ERES/1986/25 23 mai 1986 Surveillance du passage à la démocratie en Afrique du Sud ERES/1993/45 28 juillet 1993
tés des de la politique mination raciale 6 juin 1969 21 mai 1971 ale sur 2 juin 1972	7 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Effets de l'apartheid sur la condition de la femme S mai 1978 E ERES/1978/33
Atteinte à l'exercice des droits syndicaux en Afrique du Sud ERES/1216 (XLI)	ERES/1982/40 7 mai 1982 ERES/1984/42 24 mai 1984 ERES/1987/63 30 mai 1985 ERES/1987/63 29 mai 1987 ERES/1988/41 27 mai 1987 ERES/1990/44 24 mai 1989 ERES/1991/37 24 mai 1990 ERES/1991/37 24 mai 1990 ERES/1991/37 25 mai 1990 ERES/1992/12 31 mai 1991 ERES/1992/12 20 juillet 1992 Politique d'apartheid et de ségrégation en Afrique australe et de ségrégation en Afrique australe et de ségrégation en Afrique australe et de ségrégation	Groupe spécial d'experts sur l'Afrique • ECN, ARESZ (XXIII)
2. Conseil économique et social 3.1 Résolutions Question de la violation des droits de l'homme et des libertes fondamentales, y compris la politique de discrimitation raciale et de signégation et la politique d'apartheid ERES/1102 (XL)	ERES/1236 (XLII)	ERES/1346 (XLI)

Sanktionspolitik der Schweiz und Neutralität

Juristischer Rahmen

Die in dieser Arbeit untersuchten nichtmilitärischen Sanktionen beinhalten in erster Linie Wirtschaftssanktionen im Sinne von diskriminierenden Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr von Waren, Kapital usf. mit dem Ziel, das sanktionierte Land aus politischen Gründen zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen¹¹. Nichtmilitärische Sanktionen umfassen neben Wirtschaftssanktionen auch andere gegen einen Staat gerichtete Massnahmen nichtwirtschaftlicher Natur wie z.B. Einreisebeschränkungen, Massnahmen im diplomatischen Verkehr oder Ausschluss aus internationalen Organisationen.

Unbestritten ist die völkerrechtliche Zulässigkeit von Sanktionen, wenn diese gestützt auf einen Beschluss des UNO-Sicherheitsrates in Anwendung des Kapitels VII der UNO-Charta erlassen werden. Sämtliche UNO-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Sanktionsbeschluss zu befolgen und nichtmilitärische Sanktionen mitzutragen. Die Schweiz als UNO-Nichtmitglied binden Sicherheitsratsbeschlüsse formal nicht. Sie ist jedoch zur Unterstützung der Staatengemeinschaft mittels autonomer Teilnahme an nichtmilitärischen Kollektivmassnahmen aufgrund allgemeiner Grundsätze des Völkerrechts berechtigt und allenfalls gar verpflichtet, soweit diese UNO-Massnahmen der Wiederherstellung der internationalen Friedens- und Rechtsordnung dienen.

Die Verhängung von nichtmilitärischen Sanktionen kann auch ausserhalb des kollektiven Sicherheitssystems der UNO völkerrechtlich zulässig sein, insbesondere wenn sie als rechtmässige Gegenmassnahme ergriffen wird¹²; Einschränkungen können sich jedoch aus dem Völkerrecht im Allgemeinen oder aus dem Neutralitätsrecht im Besonderen ergeben.

Das Neutralitätsrecht¹³ ist auf den bewaffneten Konflikt zwischen zwei oder mehreren Staaten bezogen und auferlegt dem Neutralen nur für den Kriegsfall Rechte und Pflichten. Demnach besteht eine neutralitätsrechtlich gebotene wirtschaftliche Neutralität einzig insoweit, als dem neutralen Staat erstens die finanzielle Unterstützung einer Konfliktpartei zur Kriegführung und zweitens die staatliche Waffenlieferung an die Konfliktparteien untersagt ist. Hingegen ist der neutrale Staat nicht verpflichtet, den privaten Kriegsmaterialhandel zu unterbinden. Beschränkungen, Erlässt aber diesbezügliche so ist immerhin neutralitätsrechtliche der beachten¹⁴. Gleichbehandlungsgrundsatz zu Ausserhalb dieses engen Anwendungsbereichs Gleichbehandlungsprinzips sind somit selbst bei einem bewaffneten Konflikt einseitige wirtschaftliche Massnahmen neutralitätsrechtlich erlaubt. Demgegenüber enthält das Neutralitätsrecht für Friedenszeiten keine rechtlichen Anweisungen und findet daher keine Anwendung auf Wirtschaftssanktionen, die ohne Vorliegen eines internationalen Konflikts gegen einen Staat durchgeführt werden¹⁵.

Wenn sich ein dauernd Neutraler Staat hingegen weiter gehenden Beschränkungen unterwirft, so handelt er nicht im Sinne einer Rechtspflicht, sondern aus politischen Erwägungen. Dies ist Ausfluss seiner Neutralitätspolitik als Inbegriff all jener Massnahmen, die ein Neutraler ausserhalb seiner neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen nach eigenem Ermessen trifft, um die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit seiner Neutralität zu sichern.

⁻

¹¹ Ipsen K., Völkerrecht, 3.A. München 1990, S. 549

Sog. Friedensreppressalie.

Im Wesentlichen kodifiziert in den beiden Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs bzw. im Falle eines Seekriegs (Haager Neutralitätsabkommen), SR 0.515.21/22.

Haager Neutralitätsabkommen, Art. 7ff.

Der Bundesrat vertrat bereits anlässlich des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund die Auffassung, dass weder die Haager Abkommen noch das Völkergewohnheitsrecht eine Rechtspflicht auf wirtschaftlichem Gebiet statuieren (Botschaft betreffend die Frage des Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund vom 4. August 1919, BBI 1919 IV 579ff).

Massnahmen

In der Zeit des Kalten Krieges gelang es der UNO nur in zwei Fällen, kollektive Zwangsmassnahmen zu beschliessen und nichtmilitärische Sanktionen i.S.v. Artikel 41 UNO-Charta zu verhängen (Rhodesien 1966, Südafrika 1977).

Auf die UNO-Sanktionen gegenüber Rhodesien¹⁶ und die Aufforderung des UNO-Generakekretärs, sich am Handelsboykott gegen Südrhodesien zu beteiligen, reagierte die Schweiz mit autonomen, einseitigen Massnahmen, welche eine Umgehung der UNO-Sanktionen über die Schweiz verhindern sollten (Courant normal bei Warenimporten aus Rhodesien, Verbot von Dreiecksgeschäften, Guthabensperre und Waffenausfuhrverbot). Insofern man bei Rhodesien nicht von einem internationalen Konflikt ausging (keine Anwendung des Neutralitätsrechts und somit keine Pflicht zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes), war die Anwendung des einseitigen Courant normal neutralitätsrechtlich unproblematisch¹⁷.

Wie im Falle Rhodesien waren mangels Anwendbarkeit des Neutralitätsrechts auch die Sanktionen gegen Südafrika einzig unter dem Gesichtspunkt der schweizerischen Neutralitäts*politik* zu würdigen. Die Schweiz hatte bereits 1963 auf einen entsprechenden Aufruf der UNO reagiert und autonom beschlossen, ein Waffenembargo gegen Südafrika zu verhängen. Die Frage der Teilnahme am 1977 erfolgten UNO-Waffenembargo stellte sich somit nur in äusserst beschränktem Masse¹⁸.

Bezüglich einer Teilnahme an den von einzelnen Staaten oder Staatengruppen verhängten, über das UNO-Waffenembargo hinausgehenden Sanktionen gegen Südafrika widersetzte sich der Bundesrat in grundsätzlicher Weise. Einzig im Bereich der Finanztransaktionen wurden 1974 Kapitalexporte nach Südafrika einem finanzpolitischen Courant normal unterstellt, nachdem zuvor UNO, EG und eine Reihe weiterer westlicher Staaten diesbezügliche Massnahmen empfohlen bzw. beschlossen hatten. Nach einer weiteren Sanktionswelle (1986) lehnte der Bundesrat unter Hinweis auf die damalige Neutralitätspolitik eine schweizerische Verschärfung der bisher getroffenen Massnahmen ebenso ab wie das Mittragen weiterer nichtmilitärischer Sanktionen (Ausschluss Südafrikas aus internationalen Organisationen)¹⁹. Unter dem Eindruck der durch zahlreiche Staaten bzw. Staatengruppen verabschiedeten Sanktionen (USA, Commonwealth, EG, Nordische Staaten) wurden schweizerischerseits jedoch die Handelsströme zur Verhinderung von Umgehungsgeschäften einer Überwachung unterstellt.

3. Entwicklungen

Die neutralitätsrechtliche und –politische Begründung der schweizerischen Haltung gegenüber Südafrika lässt sich nur aus dem Gesamtkontext der schweizerischen Neutralitätspraxis heraus verstehen, wobei der Praxis in der Nachkriegszeit bis zum Ende des Kalten Krieges besondere Bedeutung zukommt.

In der Zwischenkriegszeit erklärte sich die Schweiz mit dem Beitritt in den *Völkerbund* bereit, an nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen der Organisation grundsätzlich mitzuwirken ("differenzielle Neutralität")²⁰.

¹⁶

Vgl. Res. 232 (1966) und deren Folgeresolutionen.

Da Rhodesien überwiegend als koloniales Gebilde ohne eigene Völkerrechtssubjektivität betrachtet und von Grossbritannien auch nicht als kriegsführende Partei anerkannt wurde, handelte es sich bei der versuchten Abspaltung Südrhodesiens nach weit verbreiteter Auffassung *nicht* um einen zwischenstaatlichen Konflikt i.S. des Neutralitätsrechts.

Res. 418 (1977); das Waffenembargo umfasste auch das Verbot der Zusammenarbeit bei der Herstellung von Nuklearwaffen und den Verzicht auf Lizenzverträge für die Waffenproduktion. Gemäss Angaben des Bundesrates bestand in der Nukleartechnologie gestützt auf den Atomsperrvertrag keine Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Südafrika, und der verlangte Verzicht auf Lizenzverträge für die Waffenproduktion fiel praktisch nicht ins Gewicht (Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 1981, BBI 1982 I 550).

Antwort BR Aubert auf Anfrage *Rechsteiner* vom 16. Juni 1986, Amt. Bull. 1986 NR 772.

So schloss sich die Schweiz als Reaktion auf den Krieg zwischen Bolivien und Paraguay 1934 am Waffenembargo des Völkerbundes vorbehaltlos an, und nachdem sich Bolivien den Vermittlungsvorschlägen des Völkerbunds fügte, hielt die Schweiz das Embargo gegenüber Paraguay einseitig aufrecht. Demgegenüber nahm die Schweiz bei den Sanktionen gegen Italien (Einmarsch in Abessinien 1935) eine differenzierte Stellung ein und beteiligte sich an den Zwangsmassnahmen nur in beschränktem Umfang (vgl. hierzu ausführlich den Bericht über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen vom 16. Juni 1969 [UNO-Bericht 1969], BBI 1969 I 1505 [Anhang V]).

Der Bundesrat erachtete eine Schweizer Teilnahme sowohl mit dem Neutralitätsrecht als auch mit der schweizerischen Neutralitätspolitik vereinbar²¹. Die 1935 erfolgte Weigerung der Schweiz, Wirtschaftssanktionen gegen Italien (Abessinienkonflikt) vorbehaltlos umzusetzen, war kaum neutralitätspolitisch, sondern auf Grund der engen Wirtschaftsbeziehungen zu Italien vielmehr (aussen-)wirtschaftlich motiviert.

1938 kehrte die Schweiz zur umfassenden Neutralität zurück, welche sie durch den Zweiten Weltkrieg hindurch beibehielt. Auch nach Kriegsende erfolgte kein grundlegender Richtungswechsel im Neutralitätskonzept. Zunehmend bedeutsam für die Ausgestaltung der Schweizer Neutralitätsdoktrin war darüber hinaus die wachsende exportorientierte Ausrichtung der Schweizer Wirtschaft, welcher am ehesten durch die Universalität der Wirtschaftsbeziehungen Rechnung getragen werden konnte. Im wirtschaftlichen Bereich spielte in Friedenszeiten nach damaliger Auffassung des Bundesrates die Neutralität nur (aber immerhin) insofern eine Rolle, als die ausdrückliche und absichtliche Unterstützung politisch motivierter wirtschaftlicher Massnahmen anderer Staaten als neutralitätswidrig betrachtet wurde. Dieses Prinzip prägte die Ausgestaltung der Neutralitätspolitik während vier Jahrzehnten²².

Neutralitätspolitisch begründete man die grundsätzlichen Vorbehalte der Schweiz von politisch motivierten Wirtschaftssanktionen in erster Linie damit, dass bei einer ausdrücklichen und absichtlichen Unterstützung solcher Massnahmen die Haltung der neutralen Schweiz in einem Kriege präjudiziert würde und Zweifel an ihrer Haltung aufkommen könnten. Als weiteres neutralitätspolitisches Argument wurden bestehende oder mögliche Schutzmachttätigkeiten der Schweiz angeführt, welche sich kaum mit der Teilnahme an Zwangsmassnahmen vereinbaren lassen würden²³.

Das neutralitätspolitische Konzept der Nichtbeteiligung und Gleichbehandlung konnte aber dann nicht eingehalten werden, wenn die UNO bzw. eine mächtige Staatengruppe entschlossen war, die Schweiz in ihre Sanktionspolitik einzubinden²⁴. Als mögliche Reaktion schweizerischerseits anerboten sich die Verhängung des Courant normal²⁵ sowie die Vornahme von Massnahmen, welche die Verhinderung der Ausnützung sanktionsbedingter Marktlücken durch die eigene Wirtschaft sowie der Abwicklung von Dreiecksgeschäften über die Schweiz bezweckten. Ihre Anwendung folgte keiner formalen Unterscheidung zwischen Kriegs- und Friedenszustand.

Die schweizerischen Vorkehrungen waren allerdings mit dem weiten Gleichbehandlungsbegriff der damaligen Neutralitätspolitik nicht immer vereinbar. In allen Fällen, bei denen eine geschlossene Embargofront seitens der wichtigsten Handelspartner der Schweiz bestand, wurden zumindest Vorbereitungen für einen (den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzenden) einseitigen Courant normal getroffen (z.B. Polen²⁶, Falkland-

Von dieser neutralitätspolitischen Ausdehnung auf den Wirtschaftsbereich unberührt blieb das Neutralitätsrecht; an der restriktiven Auslegung des Neutralitätsrechts (Beschränkung der Rechtspflichten des Neutralen auf die *militärische* Nichtunterstützung) wurde festgehalten. Wirtschaftssanktionen galten somit weiterhin mit dem Neutralitätsrecht als grundsätzlich vereinbar (vgl. UNO-Bericht 1969, BBI 1969 I 1551). Seitens der Bundesbehörden wurde betont, dass allfällige von der Schweiz vorgenommene Wirtschaftsrestriktionen von ihr selbst gewählte wirtschaftspolitische Grundsätze darstellten und somit die Frage, wie die Schweiz auf nichtmilitärische Zwangsmassnahmen von Drittstaaten zu reagieren hatte, primär unter (neutralitäts)politischen Aspekten zu beurteilen war (vgl. das zum internen Gebrauch verfasste Grundsatzpapier des EPD vom 26. November 1954, welches als "offizielle Schweizer Konzeption der Neutralität" bezeichnet wurde, publiziert in VEB 24 (1954) Nr. 1 S. 9ff, 12f).

VEB 24 (1954) Nr. 1 S. 13. Kein besonderer neutralitätspolitischer Erklärungsbedarf bestand jeweils bei der autonomen Verhängung eines Waffenembargos (z.B. Rhodesien, Südafrika), weil die Schweiz jeweils gestützt auf ihre innerstaatliche Gesetzgebung gehalten war, von Ausfuhren in Spannungsgebiete abzusehen.

Das (damalige) neutralitätspolitische Dilemma wird in der Botschaft zum UNO-Beitritt wie folgt umschrieben: "Es dürfte kaum je möglich sein, den (...) für jede glaubwürdige Neutralitätspolitik typischen Gleichbehandlungsgrundsatz auf zwei so ungleiche Konfliktparteien wie einen einzelnen Rechtsbrecher einerseits und die ganze übrige Staatengemeinschaft anderseits anzuwenden" (BBI 1982 I 548).

Stabilisierung des Wirtschaftsverkehrs des Neutralen mit einem bestimmten Drittstaat auf der Basis einer repräsentativen Periode vor Ausbruch eines Konflikts zwischen diesem Drittstaat und einem weiteren Staat bzw. einer Staatengruppe. Beim Courant normal handelt es sich um ein selbstgewähltes neutralitätspolitisches Mittel, dessen Einsatz dem Neutralen auf Grund des Neutralitätsrechts grundsätzlich freisteht und somit einseitig oder gegenüber sämtlichen Konfliktparteien angewendet werden kann. Einzig bezüglich derjenigen Güter, die vom Neutralitätsrecht erfasst sind (v.a. Kriegsmaterial, Art. 7 und 8 Haager Abkommen), ist bei Vorliegen eines internationalen bewaffneten Konflikts der neutralitätsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Anlässlich der Verhängung des Kriegsrechts in Polen 1981 bestätigte der Bundesrat zwar seine Auffassung, wonach sich die Schweiz aus neutralitätspolitischen Gründen nicht an internationale Sanktionen beteiligen, aber bei Bedarf Massnahmen zur Verhinderung der Umgehung der Sanktionen über Schweizer Gebiet anordnen würde (faktische Einführung des Courant normal ohne rechtliche Regelung).

²¹ Botschaft betreffend die Frage des Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund vom 4. August 1919, BBI 1919 IV 581.

Konflikt²⁷, Iran²⁸, z.T. Afghanistan²⁹) oder gar diskriminierende Massnahmen angeordnet (v.a. im Zusammenhang mit dem COCOM-Embargo³⁰). Besonders bei Sanktionen wirtschaftlich bedeutender Staaten resp. Staatengruppen trat so das damalige extensive Neutralitätsverständnis gegenüber anderen politischen Zielen, namentlich denjenigen wirtschaftlicher Art (Wirtschaftsbeziehungen zu den westlichen Staaten, Sicherstellung der Landesversorgung), in den Hintergrund. So räumte der Bundesrat z.B. anlässlich der Anwendung des Courant normal für Finanztransaktionen nach Südafrika ein, dass eine "unverhältnismässige Zunahme der schweizerischen Kapitalexporte nach Südafrika (...) deshalb nicht nur die Stellung unseres Landes in internationalen Organisationen und damit die Vertretung der schweizerischen Interessen erschwert [hätte], sondern (...) möglicherweise auch andere Staaten (...) dazu bringen [würde], einschränkende Massnahmen gegenüber der Schweiz anzuordnen"³¹. Bei Bestehen einer die Sanktionen geschlossen mittragenden Staatengruppe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wie dies im Falle Südafrikas teilweise, insbesondere aber in den achtziger Jahren der Fall war, wich die Schweiz somit z.T. erheblich von ihrer damaligen Neutralitätsdoktrin ab.

Soweit ersichtlich, wurde das Abweichen von den Grundsätzen der damaligen Neutralitätspolitik einzig im Zusammenhang mit UNO-Sanktionen gemäss Kapitel VII der UNO-Charta ansatzweise auch *neutralitätspolitisch* begründet (identische Friedensfunktion von Neutralität und kollektiven Zwangsmassnahmen, faktische Begünstigung des Rechtsbrechers bei Nichtteilnahme an Sanktionen)³². Anerkannt wurde zudem, dass wirtschaftliche Sanktionen *im Rahmen des kollektiven Sicherheitssystems* nicht von vornherein unvereinbar mit der Neutralität sind³³.

Erst mit dem Ende der bipolaren Weltordnung begann die Schweiz, ihre Zurückhaltung ægenüber Sanktionen abzulegen. Sie beteiligte sich fortan an den vom UNO-Sicherheitsrat verhängten nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen; im Neutralitätsbericht des Bundesrates von 1993³⁴ wurde selbst ein Mittragen von Wirtschaftssanktionen ausserhalb des UN-Systems nicht mehr ausgeschlossen (was im Jahre 1998 mit der Teilnahme an den EU-Sanktionen gegen die BR Jugoslawien denn auch erfolgte).

4. Beurteilung

Eine gesamtheitliche Betrachtungsweise zeigt, dass sich die schweizerische Haltung gegenüber den Südafrika-Sanktionen ziemlich nahtlos in das während des Kalten Krieges geltende defensiv-vorsichtige Neutralitätskonzept der Schweiz einfügt. Die Schweiz erachtete damals generell eine Teilnahme an politisch motivierten Wirtschaftssanktionen mit ihrer Neutralitätspolitik unvereinbar mit dem Argument, dass eine Teilnahme an solchen Massnahmen die Position der Schweiz in einem allfälligen militärischen Konflikt präjudizieren könnte. Der Bundesrat vertrat denn auch diesen Standpunkt in Bezug auf Massnahmen gegen Südafrika, und dies selbst in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre, als BR Aubert anlässlich einer parlamentarischen Anfrage zu den Südafrika-

-

²⁷ Als Reaktion auf die militärische Besetzung der britischen Falkland-Inseln durch Argentinien verhängte die EG 1982 einen Einfuhrstopp für argentinische Güter. Die Schweiz nahm ihren traditionellen neutralitätspolitischen Standpunkt ein mit der Zusicherung, nicht zum Nachteil der EG aus diesen Massnahmen Nutzen zu ziehen.

Geiselaffäre US-Botschaft 1980. Die offizielle schweizerische Haltung beschränkte sich darauf, den schweizerischen Unternehmen von der Beteiligung an Ersatz- und Umgehungsgeschäften abzuraten.

Einmarsch sowjetischer Truppen in Afghanistan 1979/80. Die offizielle schweizerische Haltung beschränkte sich darauf, den schweizerischen Unternehmen von der Beteiligung an Ersatz- und Umgehungsgeschäften abzuraten.

Auf amerikanischen Wirtschaftsdruck hin erklärte sich die Schweiz im sog. Hotz-Linder-Abkommen vom 23. Juli 1951 bereit, schweizerische Exporte bestimmter strategischer Güter in das Territorium des Warschauer Paktes zu beschränken, und dies in einem Ausmass, welches teilweise unterhalb des vorgängig festgelegten Courant normal lag.

Antwort des Bundesrates auf Interpellation *Schmid* vom 7. Oktober 1983, Amtl Bull NR 1983 1533.

Wohl hielt der Bundesrat in Fortsetzung seiner traditionellen Neutralitätspolitik an seinen Vorbehalten gegen politisch motivierte Wirtschaftssanktionen grundsätzlich fest. Gleichzeitig erklärte er aber, dass die Schweiz aber gehalten sei, die Sanktionspolitik der UNO nicht zu durchkreuzen, da die Neutralität nicht zur Begünstigung des durch die Sanktionen Betroffenen führen dürfe, so dass sich entsprechende, einseitige Massnahmen aufdrängten. (Bericht über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen für die Jahre 1969-1971 vom 17. November 1971 [UNO-Bericht 1971], BBI 1972 I 51).

³³ So schon im UNO-Bericht 1969, BBI 1969 I 1551.

Bericht zur Neutralität vom 29. November 1993, BBI 1994 I 206ff.

Sanktionen festhielt, "que la politique du Conseil fédéral est de ne jamais s'associer aux sanctions décidées par un Etat ou par un groupe d'Etats. Notre neutralité nous l'interdit"³⁵.

Rückblickend kann die während über vier Jahrzehnten vertretene neutralitätspolitische Doktrin wohl nur vor dem Hintergrund der besonderen aussen-, sicherheits- und wirtschaftspolitischen Verhältnisse während der Zeit der Ost-West-Konfrontation nachvollzogen werden (faktische Inexistenz des Systems der kollektiven Sicherheit, umstrittene Universalität der UNO, Führung von Wirtschafts- und Stellvertreterkriegen). Dennoch wirkt aus heutiger Sicht die damalige Haltung der Schweiz gegenüber Südafrika als überaus vorsichtig. Insbesondere in der zweiten Hälfte der 80er-Jahre, als die Sanktionen gegen Südafrika durch die EG-Mitglieder und einer grossen Anzahl weiterer Staaten weitgehend geschlossen mitgetragen wurden, erscheint das *neutralitätspolitische* Hauptmotiv einer Nichtteilnahme - die Präjudizierung der Haltung des Neutralen in einem zukünftigen Kriege - im Nachhinein stark relativiert. Man gewinnt den Eindruck, dass diese Haltung einerseits sicherlich durch die damalige sicherheitspolitische Konstellation (Kalter Krieg) motiviert war, aber auch durch das Bestreben ausgezeichnet war, die Handelsströme der auf ein funktionierendes Welthandelsnetz angewiesenen Schweiz aufrecht zu erhalten.

Sektion Völkerrecht Direktion für Völkerrecht EDA 29. Mai 1999

Beilage: Auswahlbibliographie

Auswahlbibliographie

- BINDSCHEDLER R., Das Problem der Beteiligung der Schweiz an Sanktionen der Vereinten Nationen, besonders im Falle Rhodesien, ZaörV 28 (1968) 1ff
- DÜRST, D., Schweizerische Neutralität und Kriegsmaterialausfuhr, Zürich 1983
- Gabriel J.M., Die Stellung der Schweiz zu Wirtschaftssanktionen, in: Riklin/Haug/ Probst, Neues Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik, Bern u.a. 1992), S. 919ff
- LINSI C., Gegenmassnahmen in der Form des Embargos zur Durchsetzung elementarer Völkerrechtsverpflichtungen in der schweizerischen Aussenpolitik, Basel 1994
- V.OOYEN R., Die schweizerische Neutralität in bewaffneten Konflikten nach 1945, Frankfurt a.M. 1992
- POLITISCHE ABTEILUNG III / SEKTION UNO (EDA), Die Schweiz und die internationalen Sanktionen (ad 0.812.3-WTS), Bern 1998
- Ross J., Neutrality and International Sanctions, New York 1989
- ROTTER M., Die dauernde Neutralität, Berlin 1981
- SCHALLER A., Die Teilnahme der Schweiz an den gegen den Irak gerichteten wirtschaftlichen Massnahmen der UNO, Beiträge der HSG Nr. 181, St. Gallen 1992
- SCHALLER A., Schweizer Neutralität im West-Ost-Handel. Das Hotz-Linder-Abkommen vom 23. Juli 1951, Bern 1987
- SCHINDLER D., Dokumente zur schweizerischen Neutralität seit 1945, Bern 1983
- THÜRER D., Die Schweiz und die Vereinten Nationen, in: Riklin/Haug/Probst, Neues Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik, Bern 1992, S. 307ff
- ZOLLINGER L., Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika von 1961-1994, Bern 1997

Handel Schweiz – Südafrika 1963-98:

Allgemeine Entwicklung

1. Juristischer Rahmen

Obschon der Bundesrat in Übereinstimmung mit der traditionellen Ausrichtung der schweizerischen Aussenpolitik Wirtschaftssanktionen ablehnend gegenüberstand, wollte er nicht, dass durch seine Haltung die Schweiz als Umgehungsland für Sanktionen anderer Länder diente. Aus diesem Grund wurde 1986 eine interdepartementale Arbeitsgruppe Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika (bestehend aus Vertretern des EDA, EFD und EVD) mit der statistischen Überwachung der wirtschaftlichen Verflechtung der Schweiz mit Südafrika beauftragt.

2. Massnahmen

Die interdepartementale Arbeitsgruppe hatte unter anderem die Aufgabe, eine systematische Überwachung des Güterverkehrs in denjenigen Bereichen sicherzustellen, in denen die wichtigsten Industrieländer deckungsgleiche Sanktionen ergriffen hatten. Die Überwachung schloss den Handels- sowie den Kapitalverkehr ein. 1992 wurde die Arbeitsgruppe aufgelöst, da die Entwicklung in Südafrika auf grundlegende Reformen schliessen liess.

Ein grosser Teil der Schweizer Einfuhren aus Südafrika betraf Güterkategorien, die nicht konvergenten Sanktionen unterlagen (d.h. nicht Sanktionen seitens der USA, der gesamten EG verbindlich unterworfen waren), sondern von einzelnen Staaten, wenn überhaupt, in unterschiedlichem Ausmass sanktioniert wurden. Ein Importverbot von Gütern wie Barrengold, Diamanten und Steinkohle wurde weder vom UNO-Sicherheitsrat zwingend beschlossen noch von der EG erlassen. Es waren aber vor allem diese Güter, die während den achtziger Jahren im Zentrum des breiten öffentlichen Diskurses standen und immer wieder Anlass zu Kritik gaben. Wegen ihrer Brisanz wurden auch diese Güter in die statistische Überwachung durch die Arbeitsgruppe aufgenommen.

3. Entwicklungen

Gemäss der schweizerischen Aussenhandelsstatistik wächst das Handelsvolumen in der erfassten Periode (1963-98) von 172,7 Mio. Fr. auf 1'063,0 Mio Fr. an, was einer prozentualen Steigerung von 515% entspricht. Der gesamte schweizerische Aussenhandel hat in derselben Zeit jedoch um 841% zugenommen. Demzufolge hat sich der Handelsverkehr mit diesem Land im Verhältnis zum gesamten schweizerischen Aussenhandelsumsatz unterproportional entwickelt.

Im gesamten schweizerischen Aussenhandel nimmt Südafrika eine eher bescheidene Stellung ein: in der Periode 1963 bis 1998 betrug sein Anteil am Gesamthandel der Schweiz lediglich zwischen 0,38% (1992) und 0,81% (1988).

3.1 Einfuhren

Die Einfuhren setzten sich hauptsächlich aus Edelsteinen, Agrarprodukten und wichtigen Rohstoffe zusammen. Von 1963 bis 1998 bewegten sich die Importe aus Südafrika, ohne Goldimporte,³⁶ die in der schweizerischen

³⁶ Das Gold ist in der Statistik nicht eingeschlossen. Da der grösste Teil des in der Schweiz gehandelten südafrikanischen Goldes mit der Schweiz nur als Transitnation in Berührung kommt, hätte dessen Berücksichtigung in der Aussenhandelsstatistik zu einer Verfälschung des tatsächlichen Warenaustausches geführt. Die südafrikanische Handelsstatistik hingegen berücksichtigt die Ausfuhr von Krügerrands. Daher besteht eine Divergenz zwischen schweizerischen und südafrikanischen Statistiken.

Aussenhandelsstatistik nicht berücksichtigt werden, in einer Bandbreite zwischen 36,8 Mio Fr. (1963) und 1178 Mio. Fr. (1989). Es besteht praktisch eine lineare Zunahme vom Minimum aus dem Jahre 1963 bis 1985/1986. In der Zeit von 1986 an, in welcher die wichtigsten Industriestaaten Sanktionen ergriffen hatten, vollzieht sich eine sprunghafte Zunahme, die im Jahre 1989 jäh auf einem Höhepunkt von 1178 Mio. Fr. abbricht. Die Importe aus Südafrika verdoppelten sich zwischen 1986 und 1989 praktisch jährlich. Diese Entwicklung ist auf die massive Zunahme der direkten Diamantenimporte aus Südafrika zurückzuführen, die bis zu 76% der Gesamtimporte ausmachen (vgl. auch separate Notiz über den Diamantenhandel – Annexe 12).

3.2 Ausfuhren

Die Ausfuhren hatten 1974 und 1981 aussergewöhnliche Zunahmen zu verzeichnen, die sich u.a. durch den Anstieg der Nachfrage nach Investitionsgütern erklären lässt, welcher seinerseits auf die positive Entwicklung des Goldpreises und der Konjunktur allgemein zurückzuführen ist. Die wichtigsten Güter der Schweizer Exportpalette umfasste im Laufe der erfassten Periode (1963-98): Maschinen, mechanische Geräte und elektrische Ausrüstungen, chemische Produkte, optische und medizinische Instrumente, Präzisionswerke und Uhren. In der kritische Periode der 80-iger Jahre ist keine durchgehende Zunahme der Exporte festzustellen. Im Gegenteil, seit dem Rekordjahr von 1981 (670 Mio. Franken) nahmen sie mit Ausnahme des Jahres 1984 kontinuierlich ab und stiegen ab 1988 bis 1990 wieder leicht an (auf 525 Mio. Franken), ohne aber das Niveau von 1981 wieder zu erreichen (Der sprunghafte Anstieg von 500 Mio. Franken im Jahre 1980 auf 670 Mio. Franken im Jahre 1981 [+34%] war vor allem auf eine konjunkturell bedingte südafrikanische Nachfragesteigerung nach Investitionsgütern zurückzuführen). Ab 1992 bis 1995 stiegen die Exporte erneut regelmässig, bis auf 700 Mio. Franken und hielten sich auch 1996 auf etwa diesem Niveau (696), bevor sie wieder abnahmen. Die jährlichen Zu- oder Abnahmen der Gesamtexporte waren jeweils auf Schwankungen bei den traditionellen Exportgütern der Schweiz, d.h. vor allem bei den Maschinen, Chemikalien (inkl. Pharma) und Apparaten/Instrumenten zurückzuführen, die zusammen rund 90% der Exporte ausmachen. Die Schweiz lag meist zwischen dem 8. und 12. Rang der wichtigsten Lieferländer

4. Beurteilung

Der Handel unterlag weder einem courant normal noch einem Plafond für die totalen Ein- oder Ausfuhren. Es wurde aber darauf geachtet, dass keine Umgehungsgeschäfte via Schweiz auf Produkten erfolgten, auf denen andere Länder konvergente Sanktionen anwendeten. Bei Diamanten war die Einfuhrzunahme in bestimmten Jahren besonders hoch, dies insbesondere nach 1986, aber es bestanden diesbezüglich keine "verbindliche", konvergente Sanktionen. Die Berichte der Arbeitsgruppe zur Überwachung des Handels wie auch alle Abklärungen auf parlamentarische Anfragen hin kamen zum Schluss, dass keine Umgehungen vorkamen (vgl. die separaten Papiere zu den einzelnen Produkten).

Südafrika Dienst BAWI, EVD 3. Mai 1999

Beilage: Tabelle 1: Entwicklung des Aussenhandels Schweiz-Südafrika 1963 – 1998

Tabelle 2: Structure géographique des importations et exportations de la Suisse

Tabelle 3: Wechselkurs Rand im Verhältnis zu SFr., DM, US\$

<u>Tabelle 1</u> <u>Entwicklung des Aussenhandels Schweiz - Südafrika 1963 - 1998</u>

	Exporte nach	Schweizer Gesamt-	%-Anteil an	Importe aus	Schweizer Gesamt-	%-Anteil an	Saldo Handels-
Jahr	Südafrika	exporte	Schweizer	Südafrika	importe	Schweizer	bilanz
	(Mio. Fr.)	(Mio. Fr.)	Gesamt-	(Mio. Fr.)	(Mio. Fr.)	Gesamt-	Schweiz -
	<u> </u>	,	exporten		<u> </u>	importen	Südafrika
1963	135.9	10'441.7	1.30	36.8	13'989.4	0.26	99.1
1964	165.6	11'461.6	1.44	42.9	15'540.8	0.28	122.7
1965	183.5	12'861.0	1.43	38.0	15'929.3	0.24	145.5
1966	219.9	14'203.8	1.55	27.5	17'004.5	0.16	192.4
1967	188.3	15'164.8	1.24	33.8	17'786.0	0.19	154.5
1968	226.6	17'349.5	1.31	42.8	19'424.9	0.22	183.8
1969	256.8	20'009.0	1.28	38.2	22'734.4	0.17	218.6
1970	313.4	22'140.3	1.42	58.9	27'873.5	0.21	254.5
1971	336.8	23'616.9	1.43	38.3	29'641.6	0.13	298.5
1972	330.6	26'187.6	1.26	49.7	32'371.6	0.15	280.9
1973	342.5	29'948.3	1.14	65.7	36'588.6	0.18	276.8
1974	507.0	35'353.1	1.43	79.7	42'929.4	0.19	427.3
1975	504.5	33'429.7	1.51	73.3	34'267.8	0.21	431.2
1976	371.1	37'044.8	1.00	69.0	36'871.2	0.19	302.1
1977	350.4	42'158.5	0.83	127.0	43'026.1	0.30	223.4
1978	362.4	41'779.5	0.87	109.1	42'299.9	0.26	253.3
1979	382.7	44'024.5	0.87	142.8	48'730.3	0.29	239.9
1980	499.3	49'607.6	1.01	212.2	60'859.3	0.35	287.1
1981	669.6	52'821.9	1.27	153.4	60'094.1	0.26	516.2
1982	530.3	52'658.7	1.01	154.0	58'059.7	0.27	376.3
1983	489.3	53'723.5	0.91	193.5	61'064.2	0.32	295.8
1984	549.5	60'654.1	0.91	203.7	69'024.4	0.30	345.8
1985	482.9	66'623.7	0.72	171.4	74'750.3	0.23	311.5
1986	430.9	67'004.0	0.64	154.3	73'512.5	0.21	276.6
1987	404.7	67'476.7	0.60	395.4	75'170.8	0.53	9.3
1988	470.6	74'063.6	0.64	800.3	82'398.7	0.97	-329.7
1989	517.3	84'267.9	0.61	1'178.0	95'208.6	1.24	-660.7
1990	525.2	88'256.9	0.60	593.9	96'610.9	0.61	-68.7
1991	494.1	87'946.5	0.56	437.0	95'031.8	0.46	57.1
1992	465.3	92'141.8	0.50	249.6	92'330.4	0.27	215.7
1993	616.1	93'289.0	0.66	270.8	89'829.7	0.30	345.3
1994	677.2	95'827.1	0.71	206.9	92'607.9	0.22	470.3
1995	700.4	96'236.4	0.73	283.9	94'483.3	0.30	416.5
1996	695.7	98'588.8	0.71	360.4	96'664.0	0.37	335.3
1997	557.7	110'417.4	0.51	395.2	110'086.9	0.36	162.5
1998	568.0	114'054.5	0.50	495.0	115'846.5	0.43	73.0

Structure géographique des importations et exportations de la Suisse (part I)

Pays	Importations (en % du total)	Exportations (en % du total)		Importations (en % du total)	Exportations (en % du total)
1960			1965		
Allemagne	29.44	18.36	Allemagne	30.10	17.13
France	12.56	6.69	France	14.51	8.18
Etats Unis	11.36	9.92	Italie	10.22	7.93
Italie	10.50	8.25	Etats-Unis	8.49	9.66
Grande-Bretagne	5.94	5.80	Grande-Bretagne	7.27	7.00
Belgique/Luxembourg	4.39	3.54	Belgique/Luxembourg	3.73	3.03
Pays-Bas	4.16	4.10	Pays-Bas	3.62	3.56
Autriche	2.17	3.19	Autriche	2.95	4.16
Japon	1.20	1.57	Japon	1.35	1.89
 Brésil	0.50	1.34	 Brésil	0.57	0.77
 Inde	0.27	1.29	 Inde	0.31	1.38
Afrique du Sud	0.24	1.26	Afrique du Sud	0.24	1.43
Reste	17.27	34.69	Reste	16.64	33.88
Total	100.0	100.0	Total	100.00	100.00
1970)		1975		
Allemagne	29.95	14.85	Allemagne	27.87	14.78
France	12.06	8.15	France	13.87	8.86
Italie	9.40	9.36	Italie	9.88	6.89
Etats-Unis	8.50	8.86	Etats-Unis	7.54	6.38
Grand-Bretagne	7.77	7.15	Grande-Bretagne	6.14	6.13
Autriche	4.48	5.20	Autriche	4.34	5.54
Belgique/Luxembourg	3.54	2.29	Pays-Bas	4.01	2.66
Pays-Bas	3.45	2.67	Belgique/Luxembourg	3.23	2.37
Japon	2.20	3.15	Japon	2.42	2.76
 Brésil	0.53	1.08	 Brésil	0.52	1.69
	0.55	1.00		0.32	1.09
 Afrique du Sud	0.21	1.41	 Inde	0.24	0.41
•••			•••		
Inde	0.20	0.41	Afrique du Sud	0.21	1.50
Reste	17.71	35.42	Reste	19.73	40.03
Total	100.00	100.00	Total	100.00	100.00

Structure géographique des importations et exportations de la Suisse (part II)

Pays	Importations	Exportations		Importations	Exportations
	(en % du total)	(en % du total)		(en % du total)	(en % du total
1980)		1985		
Allemagne	27.54	19.65	Allemagne	30.65	19.66
France	12.26	9.16	France	11.62	8.33
Italie	9.60	7.85	Italie	9.68	7.43
Grande-Bretagne	8.33	6.31	Grande-Bretagne	7.25	7.95
Etats-Unis	6.74	7.16	Etats-Unis	5.87	10.31
Belgique/Luxembourg	4.11	3.15	Pays-Bas	4.56	2.65
Pays-Bas	4.05	2.78	Belgique/Luxembourg	4.02	2.01
Autriche	3.58	4.57	Japon	3.96	3.18
Japon	3.26	2.56	Autriche	3.56	3.87
 Brésil	0.43	1.03	 Brésil	0.56	0.71
 Afrique du Sud	0.34	1.00	 Inde	0.23	0.57
 Inde	0.20	0.44	 Afrique du Sud	0.22	0.72
Reste	19.56	34.34	Reste	17.82	32.61
Total	100.00	100.00	Total	100.00	100.00
1990)		1995	;	
Allemagne	33.60	21.87	Allemagne	33.71	23.80
France	11.08	9.91	France	11.39	9.52
Italie	10.51	8.89	Italie	10.13	7.58
Etats-Unis	6.12	7.90	Etats-Unis	6.18	8.54
Grande-Bretagne	5.26	7.44	Grande-Bretagne	5.54	6.09
Japon	4.39	4.76	Pays-Bas	4.59	2.69
Pays-Bas	4.10	2.71	Autriche	4.22	3.56
Autriche	3.94	3.69	Belgique/Luxembourg	3.54	2.23
Belgique/Luxembourg	3.59	2.30	Japon	3.15	3.99
 Afrique du Sud	0.61	0.59	Inde	0.35	0.68
 Brésil	0.35	0.60	Brésil	0.31	0.83
 Inde	0.27	0.44	 Afrique du Sud	0.30	0.72
Reste	16.18	28.90	Reste	16.59	29.77
Total	100.00	100.00	Total	100.00	100.00

Wechselkurse Rand im Verhältnis zu SFr., DM, US\$

	SA rand per Swiss franc		Swiss franc per SA rand
1970	0.1662	1970	6.02
1971	0.1734	1971	5.77
1972	0.2024	1972	4.94
1973	0.2194	1973	4.56
1974	0.2289	1974	4.37
1975	0.2863	1975	3.49
1976	0.3479	1976	2.87
1977	0.363	1977	2.75
1978	0.4908	1978	2.04
1979	0.5068	1979	1.97
1980	0.464	1980	2.16
1981	0.4484	1981	2.23
1982	0.5352	1982	1.87
1983	0.5309	1983	1.88
1984	0.6248	1984	1.60
1985	0.9261	1985	1.08
1986	1.2791	1986	0.78
1987	1.3675	1987	0.73
1988	1.5535	1988	0.64
1989	1.6045	1989	0.62
1990	1.8702	1990	0.53
1991	1.9294	1991	0.52
1992	2.033	1992	0.49
1993	2.2126	1993	0.45
1994	2.603	1994	0.38
1995	3.0729	1995	0.33
1996	3.4736	1996	0.29
1997	3.1775	1997	0.31
1998	3.827	1998	0.26

	SA rand per USA dollar	sellob A2U	per SA rand
1950	0.7161	1950	1.40
1951	0.7163	1951	1.40
1952	0.7168	1952	1.40
1953	0.712	1953	1.40
1954	0.713	1954	1.40
1955	0.7174	1955	1.39
1956	0.7163	<i>1956</i> .	1.40
1957	0.7169	1957	1.39
1958	0.7127	1958	1.40
1959	0.713	1959	1.40
1960	0.7133	1960	1.40
1961	0.7147	1961	1.40
1962	0.7133	1962	1.40
1963	0.7153	1963	1.40
1964	0.7173	1964	1.39
1965	0.7163	<i>1965</i>	1.40
1966	0.717	<i>1966</i>	1.39
1967	0.7171	<i>1967</i>	1.39
1968	0.717	1968	1.39
1969	0.7181	1969	1.39
1970	0.7164	1970	1.40
1971	0.7132	1971	1.40
1972	0.7728	1972	1.29
1973	0.6944	1973	1.44
1974	0.6795	1974	1.47
1975	0.7398	1975	1.35
1976	0.8696	<i>1976</i>	1.15
1977	0.8696	1977	1.15
1978	0.8696	1978 .	1.15
1979	0.842	1979	1.19
1980	0.7788	1980	1.28
1981	0.8775	1981	1.14
1982	1.0859	1982	0.92
1983	1.1141	1983	0.90
1984	1.4757	1984	0.68
1985	2.2278	1985	0.45
1986	2.2835	1986	0.44
1987		1987	0.49
1988	2.2726	1988	0.44
1989	2.6222	1989	0.38
1990	2.5877	1990	0.39
1991	2.7609	1991	0.36
1992	2.8516	1992	0.35
1993	3.2667	1993	0.31
1994		1994	0.28
1995		1995	0.28
1996		1996	0.23
1997		1997	0.22
1998	5.5316	1998	0.18

	SA rand per DM	DM per S	A rand
1960	0.1711	1960	5.84
1961	0.1778	1961	5.62
1962	0.1784	1962	5.61
1963	0.1794	1963	5.57
1964	0.1805	1964	5.54
1965	0.1794	<i>1965</i>	5.57
1966	0.1793	1966	5.58
1967	0.1799	1967	5 .56
1968	0.1797	1968	5.56
1969	0.1831	1969	5.46
1970	0.1965	1970	5.09
1971	0.2051	1971	4.88
1972	0.2424	1972	4.13
1973	0.261	1973	3.83
1974	0.263	1974	3.80
1975	0.3003	1975	3.33
1976	0.3455	1976	2.89
1977	0.3747	1977	2.67
1978	0.4342	1978	2.30
1979	0.4598	1979	2.17
1980	0.4296	1980	2.33
1981	0.3884	1981	2.57
1982	0.4474	1982	2.24
1983		1983	2.29
1984		1984	1.94
1985		1985	1.30
1986		1986	0.95
1987		1987	0.88
1988	_	1988	0.77
1989		1989	0.72
1990		1990	0.62
1993		1991	0.60
1992		1992	0.55
1993		1993	0.51
1994		1994	0.46
199		1995	0.39
199		1996	0.35
199.		1997	0.38
199	3.1534	1998	0.32

Beziehungen Schweiz-Südafrika: Ausfuhr von Waffen

1. Juristischer Rahmen

- Res. UNO Sicherheitsrat vom 7.8.1963 über ein freiwilliges Waffenembargo
- Res. UNO-Sicherheitsrat vom 4.12.1963 über ein freiwilliges Embargo für Waffen und jegliches Material, das zur Herstellung von Waffen dienen könnte.
- Res. 418 UNO-Sicherheitsrat vom 4.11.1977 über ein verbindliches Waffenembargo
- Res. 591 UNO-Sicherheitsrat vom 28.11.1986 (unverbindlich), mit der die Res. 418 präzisiert wurde.
- Res. 919 UNO-Sicherheitsrat vom 25.5.1994, mit der das Waffenembargo aufgehoben wurde.

* * *

- Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 sowie Verfügung des EVD vom 28. März 1949 betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses
- Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 über das Kriegsmaterial sowie Verordnung vom 10. Januar 1973 über das Kriegsmaterial

2. Massnahmen

Am 6. Dezember 1963, d.h. zwei Tage nach Erlass der zweiten nichtverbindlichen Resolution des UNO-Sicherheitsrates (vgl. oben) verfügte der Bundesrat ein allgemeines Embargo für schweizerische Waffenexporte nach Südafrika.

Dieses Embargo beschränkte sich jedoch auf Rüstungsgüter, deren Ausfuhr gemäss Bundesratsbeschluss vom 28.3.1949 bzw. gemäss BG über das Kriegsmaterial von 1972 kontrolliert waren und umfasste nicht auch Material, das zur Herstellung von Waffen dienen könnte, wie in der Resolution vom 4.12.1963 gefordert.

Das verbindliche Waffenembargo der UNO von 1977 (Res. 418) umfasste ausser Waffen und Munition auch Militärfahrzeuge, paramilitärische Polizeiausrüstung, Ersatzteile sowie Lizenzverträge für obige Güter, jedoch nicht mehr Material, das zur Herstellung von Waffen dienen könnte.

Mit der zwar unverbindlichen Resolution 591 vom 28. November 1986 präzisierte der Sicherheitsrat die Resolution 418 und forderte alle Staaten auf, u.a. den Export von Gütern nach Südafrika zu verbieten, die für die Streitkräfte bestimmt sind, eine militärische Kapazität aufweisen und militärischen Zwecken dienen, namentlich Flugzeuge, Flugzeugmotoren und Flugzeugbestandteile.

Nachdem der UNO-Sicherheitsrat am 25. Mai 1994 das Waffenembargo gegenüber Südafrika aufgehoben hatte, folgte der Bundesrat diesen Entscheid mit Beschluss vom 21. Dezember 1994.

3. Entwicklungen

- 3.1 Zu Diskussionen Anlass gab eine Exportbewilligung des Bundesrates vom 5. November 1963 für eine Batterie von 35 mm Flabgeschützen. Die Bewilligung wurde trotz der (unverbindlichen) Sicherheitsratsresolution vom 7. August 1963 erteilt, weil die Fabrikationsbewilligung bereits viel früher gewährt worden war und die Geschütze zum Zeitpunkt der UNO-Resolution schon zum Versand bereit standen.
- 3.2 Am 6. Dezember 1963, d.h. zwei Tage nach Erlass der zweiten unverbindlichen UNO-Resolution erklärte Bundesrat Wahlen im Nationalrat, dass der Bundesrat nicht beabsichtige neue Exporte von Kriegsmaterial nach Südafrika zu bewilligen.
- 3.3 Mit Hilfe von gefälschten Endverbraucher-Erklärungen aus Frankreich hat die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon zwischen 1964 und 1968 u.a. Zwillingsgeschütze im Wert von 54 Mio. Fr. nach Südafrika exportiert. Dietrich Bührle und einige Mitarbeiter der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon wurden deshalb vom Bundesgericht verurteilt. (Einzelheiten sind in der Antwort des Bundesrates vom 19. Dezember 1968 auf verschiedene parlamentarische Vorstösse enthalten).
- 3.4 In einer Motion von NR Ziegler vom 22. Juni 1977 (77.396) verlangte der Motionär auch eine Bewilligungspflicht für den Handel mit Kriegsmaterial ausserhalb der Landesgrenzen, wenn die dafür verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen Wohnsitz in der Schweiz haben. Er begründete dies damit, dass Bührle-Oerlikon trotz des Exportverbotes für Kriegsmaterial der zweitgrösste Waffenlieferant der südafrikanischen Polizei und der Armee sei. Die Waffen würden durch vier Gesellschaften mit Sitz in Italien (2), England und Stuttgart nach Südafrika geliefert. Der Bundesrat beantragte dem Parlament, die Motion abzulehnen. Er begründete dies mit einem entsprechenden Beschluss des Nationalrates aus dem Jahre 1972, der sich seinerseits auf einen Entscheid des Bundesgerichtes vom 23.12.1951 stützte. Danach braucht es für solche Geschäfte keiner behördlichen Genehmigung.
- 3.5 In einer Interpellation von Nationalrat Herczog vom 5.3.1984 (84.309) wurde der Bundesrat darauf hingewiesen, dass gemäss dem südafrikanischen Patentjournal die Oerlikon-Bührle AG in den Jahren 1980 1983 eine ganze Anzahl von Patenten für Militärtechnologie in Südafrika angemeldet habe. Der Interpellant wollte wissen, ob der Bundesrat die Ansicht teile, dass derartige Patentanmeldungen Technologie-Exporten gleichzustellen seien und damit Resolution 418 des UNO-Sicherheitsrates und das KMG verletzen würden. In seiner Antwort wies der Bundesrat darauf hin, dass Art. 41 BV, auf dem das Kriegsmaterialgesetz beruht, sich nicht auf immaterielle Rechte, wie Patente und Fabrikationslizenzen bezieht, weshalb es nicht möglich sei, die Transaktion von Fabrikationslizenzen einer Bewilligung zu unterstellen.
- 3.6 Zu angeblichen Vorwürfen der USA, wonach das Waffenembargo gegen Südafrika über die Schweiz umgangen worden sei, konnten die USA keine konkreten Angaben machen (Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 87.468 Rechsteiner) vom 17. Juni 1987.
- 3.7 Ende 1992 forderte das UNO-Sanktionskomitee für Südafrika die Schweiz auf, den Verkauf von 60 PC-7 Flugzeugen nach Südafrika zu verbieten, da diese Lieferung das UNO-Waffenembargo (Res. 418, 591) verletzt. Solche Trainingsflugzeuge waren in der Schweiz unter dem Aussenwirtschaftsgesetz und nicht unter dem Kriegsmaterialgesetz kontrolliert. Um dem Sanktionskomitee entgegenzukommen, hat der Bundesrat

deshalb am 8.3.1993 beschlossen, dass die Lieferung nur erfolgen kann, wenn sichergestellt ist, dass eine nachträgliche Bewaffnung ausgeschlossen werden kann.

3.8 Der Bundesanwaltschaft ist ein Fall eines Verstosses wegen illegalem Kriegsmaterialexport nach Südafrika bekannt. Es handelte sich um eine Genfer Firma, die ein paar Millionen Gurtglieder (Verbindungsstücke zwischen einzelnen Patronen bei Zuführung zu Seriefeuerwaffen) ohne entsprechende Bewilligung nach Südafrika exportiert hatte. Ein Firmenverantwortlicher wurde deswegen zu 6 Monaten Gefängnis bedingt auf zwei Jahre verurteilt.

4. Beurteilung

Die Schweiz hat die Lieferung von Waffen nach Südafrika 14 Jahre vor dem Erlass einer entsprechenden verbindlichen UN-Resolution eingestellt. Allerdings erfasste das de facto Embargo keine Lizenzverträge (wie von der UNO verlangt), da diese gemäss der damaligen Kriegsmaterialgesetzgebung nicht bewilligungspflichtig waren³⁷. Da folglich die Bewilligungsstelle solche Geschäfte nicht überwachte, ist nicht bekannt, ob über solche Lizenzverträge das UNO-Embargo umgangen worden ist. Die blosse Anmeldung von Patenten in Südafrika für Militärtechnologie durch die Oerlikon-Bührle kann nicht als Technologietransfer bezeichnet werden. Zwei Verstösse gegen das schweizerische Embargo sind bekannt, wovon einer (Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon) vor Inkrafttreten des verbindlichen UNO-Embargos begangen wurde. Die anderen, aufgrund diverser eingegangener Meldungen, getätigten polizeilichen Ermittlungen haben keine Hinweise erbracht, wonach Kriegsmaterial nach Südafrika exportiert worden wäre.

Abteilung für Exportkontrollen und Sanktionen BAWI, EVD 20.05.1999

Beilagen: 2

_

³⁷ Erst unter dem Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996 (SR 514.51) wurde die Übertragung von Immatrialgütern bewilligungspflichtig.

Parlamentarische Anfragen

1963 06.12.63		Dringliche kleine Anfrage Borel und Muret sowie kleine Anfrage Werner Schmid Ausfuhr von Kriegsmaterial nach SA
1968		
19.12.68	10098	Interpellation Riesen.
		Waffenausfuhr
	10102	Motion Renschler.
		Waffenausfuhr
	178	Dringliche Kleine Anfrage Ziegler.
	100	Waffenausfuhr
	193	Dringliche Kleine Anfrage Rasser.
	151	Waffenausfuhr
	151	Kleine Anfrage Muret.
	10134	Transport von NATO-Material durch den Gotthard Interpellation Franzoni.
	10134	Bührle Affäre
	205	Dringliche Kleine Anfrage Schütz.
	203	Bührle Affäre
	10113	Postulat Muret.
	10113	Verstaatlichung der Rüstungsbetriebe
<u>1976</u>		
24.06.76	76.735	Einfache Anfrage Ziegler
		Waffenverkauf nach Südafrika
23.09.76	76.767	Einfache Anfrage Carobbio
		Lage in Südafrika
<u>1977</u>		
22.06.77	77.399	Motion NR Ziegler
		Waffenausfuhr nach Südafrika
20.09.77	77.423	Interpellation NR Carobbio
		ERG Südafrika und Rhodesien
1004		
1984 05.02.84	04.200	Intermellation ND Harris
05.03.84	84.308	Interpellation NR Herczog
		Militärtechnologie-Export nach SA

<u>1987</u>		
17.06.87	87.468	Interpellation NR Rechsteiner
		Waffenembargo gegen SA
18.12.87	87.730	Einfache Anfrage NR Braunschweig
		Rüstungstechnologie. Transfer nach SA
<u>1992</u>		
14.12.92	92.3512	Motion NR Ziegler
		Export des PC-7 nach SA
15.12.92	92.3518	Motion Spie Imann
		Keine Pilatus PC-7 nach SA
17.12.92	92.1147	Einfache Anfrage NR Spielmann
		Die Schweiz, Pilatus PC-7 und SA
18.12.92	92.1155	Einfache Anfrage NR Rechsteiner
		Bruch des Waffenembargos gegen SA
<u>1993</u>		
02.03.93	93.3058	Dringliche Einfache Anfrage NR Rechsteiner
		Lieferung von PC-7 Fleugzeugen nach SA
08.03.93	93.5023	Fragestunde: Frage NR Spielmann
		Pilatus PC-7. Lieferungen an SA
	93.5029	Fragestunde: Frage NR Misteli
		Pilatus PC-7. Lieferungen nach SA
	93.5033	Fragestunde: Frage NR Brügger Cyrill
		Kriegerische Einsätze mit PC-7 und PC-9
26.04.93	93.1024	Dringliche Einfache Anfrage NR Rechsteiner
		Militärische Kooperation mit SA

Werte der in den Jahren 1963 bis 1998 nach SA exportierten Kriegsmaterialien

In den fraglichen Jahren wurde jeweils Kriegsmaterial im Umfang der nachstehend zusammengestellten Werte (Angaben in sFr.) nach Südafrika exportiert. Bis 1975 erfolgte noch keine detaillierte Länderaufschlüsselung, d.h. neben verschiedenen "Grossabnehmern" wurden Länder mit geringen Einfuhren ab der Schweiz nur unter "Diverse", aber nicht einzeln geführt.

Bis zur Aufhebung des Ausfuhrverbotes im Jahre 1994 handelte es sich bei den Exporten in aller Regel um einzelne Hand- oder Faustfeuerwaffen an Private oder Schützenvereine oder entsprechende Munition an solche (gemäss Bundesratsbeschluss vom 15.2.1978) bzw. um Sprengstoffe und später auch chemische Substanzen für zivile Anwendungen³⁸. Schwereres Kriegsmaterial oder solches nicht für Schützenvereine oder zivilen Gebrauch war erst nach 1994 möglich, weshalb die Werte ab diesem Zeitpunkt stark zunehmen:

<u>Jahr</u>	Wert CHF	
Zwischen 1963 und 1974 liegen keine Angaben zu Südafrika vor.		
1975	4'593	
1976	2'580	
1977	9'181	
1978	0	
1979	29'177	
1980	3'991	
1981	156'747	
1982	297'828	
1983	306'587	
1984	105'602	
1985	138'870	
1986	10'653	
1987	243'599	
1988	199'339	
1989	186'822	
1990	281'281	
1991	195'923	
1992	99'618	
1993	14'239	
1994	11'212	
1995	520'000	
1996	3'760'000	
1997	6'280'000	
1998	3'360'000	

_

Sowohl bei chemischen Substanzen wie auch bei Sprengstoffen, bei denen die zivile Verwendung glaubhaft erschien, wurden Exporte auch an Länder bewilligt, an die sonst kein Kriegsmaterial hätte geliefert werden dürfen.

³⁸ Die Ausfuhr solcher chemischer Substanzen war vom 1. Juni 1987 - 1997 unter der Kriegsmaterialgesetzgebung bewilligungspflichtig. Es handelt sich dabei nicht um eigentliches Kriegsmaterial, da solche Substanzen in der Regel zivil verwendet werden. Es sind jedoch Vorläuferprodukte für chemische Waffen. Ausser dem KMG gab es 1987 jedoch keine gesetzliche Grundlage, die es erlaubt hätte, die Ausfuhr von solchen Waren schweizerischen Ursprungs abzulehnen. Bei den Sprengstoffen wurde bis zum Inkrafttreten des neuen KMG (1.4.98) nicht unterschieden nach zivilen bzw. militärischen Sprengstoffen. Wurde jedoch mittels Bestätigung des Endabnehmers versichert, dass Sprengstoffe nur zivil verwendet würden (z.B. im Berg- oder Strassenbau) und bestand kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen, wurden Ausfuhren gestattet.

Beziehungen Schweiz-Südafrika: Ausfuhr von Computern

1. Juristischer Rahmen

- Resolution 569 des UNO-Sicherheitsrats vom 26. Juli 1985 über ein freiwilliges Verkaufsverbot von Computerausrüstungen an die südafrikanische Armee oder Polizei.
- Verordnung des Bundesrates vom 7. März 1983 über die Warenaus- und Warendurchfuhr.

2. Massnahmen

Zu jener Zeit unterlag die Ausfuhr von Computern und Computerbestandteilen nach Südafrika mit einem Warenwert von über Fr. 2'000.- (Fr. 5'000.- ab Januar 1990) der Bewilligungspflicht. Die Bewilligungen wurden durch das BAWI erteilt.

Um zu verhindern, dass die von den USA und der EG eingeführten Ausfuhrbeschränkungen unterlaufen wurden, bewilligte das BAWI Anträge für den Export von ausländischen Computern oder schweizerischen Computern mit integrierten, ausländischen Komponenten nur nach Vorlage einer ausländischen Reexportzustimmung.

3. Entwicklungen

Die Ausfuhr von Computerausrüstungen *ausländischen* Ursprungs nach Südafrika war 1987 am höchsten (ca. 7 Mio. Fr.). Nach heutigem Kenntnisstand mussten jedoch keine Ausfuhranträge infolge fehlender Zustimmung des Lieferlandes abgelehnt werden. Ohne eine solche Zustimmung wurde die Ausfuhrbewilligung nicht erteilt.

Ausfuhren von Computern oder Peripheriegeräten *schweizerischen* Ursprungs nach Südafrika gab es nur vereinzelt (1987 ca. 1 Mio. Fr.) Es liegen keine Informationen vor, wonach Schweizer Unternehmen versuchten, das Embargo für Computerlieferungen an die südafrikanische Armee oder die Polizei zu unterlaufen.

Die bewilligten Ausfuhren haben sich zwischen 1987 und 1993 wie folgt entwickelt:

Jahr	Schweizer Ware	Drittlandware	Gesamt
1987	1'146'083	6'184'856	7'330'939
1988	637'704	3'745'411	4'383'115
1989	956'734	2'094'869	3'051'603
1990	1'654'830	504'254	2'159'084
1991	1'065'000	705'241	1'770'241
1992		488'405	488'405
1993		144'111	144'111
Total	5'460'351	13'867'147	19'327'498

4. Beurteilung

Es liegen keine Hinweise vor für Umgehungsgeschäfte vor. Im Gegensatz zum Kapitalverkehr oder den Goldgeschäften waren solche Computerlieferungen aus der Schweiz nie Gegenstand einer heftigen Kontroverse.

Abteilung für Exportkontrollen und Sanktionen, Sektion Industrieprodukte, BAWI, EVD 26.04.99

EXPORT VON NUKLEARGÜTERN

1. Juristischer Rahmen

Die Ein- und Ausfuhr von Nuklearmaterialien und –ausrüstungen wurde erstmals mit *der Atomverordnung vom* 17. Mai 1978 geregelt, welche durch die Atomverordnung vom 18. Januar 1984 ersetzt worden ist. Vor in Kraft treten dieser Verordnungen war der Export entsprechender Güter keiner staatlichen Kontrolle unterstellt.

2. Massnahmen

Wie die Schweiz gehört heute auch Südafrika den beiden nuklearen Exportkontrollregimes an, nämlich dem Zangger-Komitee und der Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG). Gemäss Atomverordnung, welche sich auf die Richtlinien der NSG stützt, unterliegen die Einfuhr, Durchfuhr, Vermittlung und der Lagerverkehr von Kernbrennstoffen und Rückständen, die Ausfuhr und die Vermittlung von Kernreaktoren und übrigen Anlagen sowie dazugehörende Ausrüstungen und Materialien sowie die Ausfuhr und Vermittlung von Technologie einer Bewilligungspflicht.

3. Entwicklungen

Mitte der Achtzigerjahre zählte Südafrika neben den USA, Kanada und Australien weltweit zu den Hauptproduzenten von Uran. Während aber z.B. die USA und Australien das von ihnen gelieferte Uran speziellen Verpflichtungen unterstellten, die ein Mitspracherecht des Produktionslandes während des ganzen Brennstoffkreislaufs gewährleisteten, lieferte Südafrika sein Uran, ohne es irgendwelchen Verpflichtungen zu unterstellen.

Die schweizerischen Kernkraftwerke beschafften sich u.a. auch südafrikanisches Uran, das in Form von "Yellow-Cake" in die Anreicherungsanlagen in den USA, Frankreich oder Belgien geliefert wurde. Die Herstellung der Brennelemente erfolgte in den USA, in Deutschland, Belgien oder in Schweden. Aus diesen Ländern wurden schliesslich die eigentlichen Brennelemente in die Schweiz eingeführt, wo sie als Brennstoff in den Reaktoren der schweizerischen Kernkraftwerke zum Einsatz kamen.

Da das südafrikanische Uran keinen Verpflichtungen unterlag, wurden die in die Schweiz eingeführten Brennelemente mit südafrikanischem Uran nicht speziell bezeichnet (als Ursprungsland wurde das Herstellerland der Brennelemente aufgeführt). Die schweizerischen Behörden verfügen daher über keine Kontrolle, die es heute erlauben würde festzustellen, wieviel des in den Brennelementen enthaltenen Urans ursprünglich aus Südafrika stammt. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass gemäss alten Angaben der Betreiber z.B. im Jahre 1978 24% des in die Schweiz eingeführten Urans aus Südafrika stammten (51% USA, 14% CDN, 11% Diverse).

4. Beurteilung

Seit der Einführung einer Bewilligungspflicht für die Ein- und Ausfuhr von Nuklearmaterialien und -aus-rüstungen wurden vom BFE für Geschäfte mit Südafrika keine Ein- oder Ausfuhrbewilligungen ausgestellt. Dem BFE sind auch keine Gerichtsverfahren bekannt, die unerlaubte Exporte von Nuklearmaterialien und –ausrüstungen nach Südafrika zum Inhalt hatten.

Sektion Nukleartechnologie und Sicherung Bundesamt für Energie UVEK

Verkauf von Flugzeugen

Pilatus PC-7 an Südafrika

1. Juristischer Rahmen

Das Sanktionenkomitee des UNO-Sicherheitsrates hatte den Bundesrat am 29. Dezember 1992 in einem öffentlichen Aufruf aufgefordert, den geplanten Verkauf von Pilatus PC-7 Trainingsflugzeugen zu verbieten, weil damit Absicht und Geist der Resolutionen 418 (1977) und 591 (1986) betreffend das gegen Südafrika verhängte Waffenembargo verletzt würden. In der Antwort an das Sanktionenkomitee des Sicherheitsrates hatte die Schweiz ihre seit Inkrafttreten des Waffenembargos gegen Südafrika verfolgte Politik bestätigt: die Schweiz wäre zwar als Nichtmitglied der UNO rechtlich nicht an deren Beschlüsse gebunden, würde aber ein bereits 1963 einseitig verhängtes Kriegsmaterial-Ausfuhrverbot gegen Südafrika aufrecht erhalten. Die Ausfuhr militärischer Trainingsflugzeuge war unter dem Aussenwirtschaftsgesetz bewilligungspflichtig. Auf dieser Grundlage konnte jedoch der Export von Waren schweizerischen Ursprungs nicht abgelehnt werden.

2. Ablauf des Geschäfts

Anfang 1992 standen die Pilatus Flugzeugwerke in Verhandlungen über den Verkauf von PC-7 Trainingsflugzeugen an die südafrikanische Luftwaffe. Die Flugzeuge sollten veraltete britische Maschinen ersetzen. Neben Pilatus bemühten sich auch britische, brasilianische, französische und südafrikanische Firmen um den Auftrag. Es gab keine Anhaltspunkte, dass die Flugzeuge später hätten bewaffnet werden sollen. Pilatus erhielt schliesslich den Auftrag. Das Geschäft hatte einen Umfang von rund 250 Mio. SFr.

Nach anhaltender Kritik u.a. im Parlament an der schweizerischen Ausfuhrpraxis von Pilatus-Trainingsflugzeugen hatte der Bundesrat am 8. März 1993 beschlossen, dass er die Ausfuhr der PC-7 nach Südafrika unter Berufung auf BV Art. 102, Ziff. 8 verbieten würde, um die aussenpolitischen Interessen der Schweiz zu wahren, falls nicht durch technische Modifikationen und eine Umrüstung sichergestellt würde, dass eine nachträgliche Bewaffnung ausgeschlossen werden könne. Eine solche technische Modifikation wurde sodann von Pilatus ausgearbeitet und vom EMD und vom BAZL für ausreichend beurteilt. Die Änderung wurde auch von Südafrika akzeptiert³⁹. Am 1. Juni 1993 erteilte der Bundesrat die Erlaubnis für die Ausfuhr von 60 technisch umgerüsteten Pilatus PC-7 Flugzeugen. Die PC-7 Flugzeuge wurden erst nach den ersten freien Wahlen im November 1994 geliefert.

Südafrikadienst BAWI, EVD 26.5.1999

⁻

³⁹ Mit dem ANC konnte beim Besuch von Thabo Mbeki in Bern am 24. Mai 1993 ein Gentlemen's Agreement vereinbart werden, wonach die Auslieferung der PC-7 erst nach den demokratischen Wahlen von April 1994 erfolgen sollte.

<u>Handel Schweiz - Südafrika 1963-98:</u> <u>Eisen, Stahl und Metallwaren</u>

1. Juristischer Rahmen

In seiner Erklärung vom 22. September 1986 über die Beziehungen der Schweiz zu Südafrika hat der Bundesrat festgehalten, er werde Massnahmen prüfen, damit das Gebiet der Schweiz nicht zur Umgehung der Sanktionen von Drittstaaten missbraucht wird. Gestützt darauf hat sich eine interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika (bestehend aus Vertretern des EDA, EFD und EVD) konstituiert. Diese hat die Aufgabe wahrgenommen, eine systematische statistische Überwachung in denjenigen Bereichen sicherzustellen, in denen die wichtigsten Industrieländer deckungsgleiche Sanktionen ergriffen haben.

2. Massnahmen

Eisen und Stahl unterlagen ab 1986 den konvergenten Sanktionen (d.h. die Produkte waren Sanktionen seitens der USA und der gesamten EG unterworfen). Die interdepartementale Arbeitsgruppe überwachte die Handelsentwicklung zwischen 1986 und 92 und etablierte einen jährlichen Bericht zuhanden der Departementsvorsteher EDA und EVD.

3. Entwicklungen der Einfuhren an Eisen, Stahl und Metallwaren

Der Anteil der Importe an Eisen/Stahl und Metallwaren war in der erfassten Periode relativ bescheiden und betrug im Rekordjahr 1989 mit 37,9 Mio Fr. lediglich 3,2% der Gesamteinfuhren aus Südafrika. Die untersuchte Produktegruppe der Schweizerischen Handelsstatistik wurde im Laufe der erfassten Periode dreimal anders definiert: Die Gruppe "Eisenimporte" (bis 1970) wurde von 1971 an auf die Stahlprodukte und von 1988 auf Metalle und Metallwaren ausgedehnt, was eine Vergleichsmöglichkeit über die gesamte Periode erschwert.

4. Beurteilung

Die Schweiz deckte nur einen geringen Anteil ihres Gesamtbedarfs aus Südafrika (im Durchschnitt 0,3%, maximal 1,6%). Die Zunahme der Einfuhren gegen Ende der 80er Jahre ist wegen der gegenüber dem Schweizerfranken und anderen Leitwährungen (US\$, DM) erfolgten Abwertung des südafrikanischen Rand preislich bedingt, waren doch Eisen und Stahlbleche aus Südafrika billiger als solche aus westlichen Industriestaaten. Bezeichnend dafür ist auch, dass der Wert der Einfuhren 1990 zwar abgenommen, die Menge jedoch zugenommen hatte. Die interdepartementale Arbeitsgruppe für die statistische Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika kam in ihren Berichten jeweils zum Schluss, dass keine Anhaltspunkte für Umgehungsgeschäfte durch die Schweiz vorlagen. Im Bericht vom 8. Dezember 1989 wies sie darauf hin, dass der schweizerische Handel vermehrt aus dem preisgünstigeren Südafrika importierte, weil die EG-Produzenten in den vergangenen drei Jahren das Angebot gewisser Stahlsorten künstlich verknappten, um die Preise in die Höhe zu treiben.

Südafrikadienst BAWI, EVD 26.5.1999

Beilage: Tabelle 2

<u>Tabelle 2</u> <u>Eisen / Stahl und Metallwaren</u>

Entwicklung der Schweizer Importe aus Südafrika 1963 – 1998

Jahr	Eisen, Stahl, Metalle und Metallwaren (in Mio. Fr) ⁴⁰	Eisen, Stahl, Metalle und Metallwaren Gesamtimporte ganze Welt (in Mio. Fr.)	%-Anteil an Schweizer Gesamtimporten
1963	0.8	-	-
1964	0.3	-	-
1965	0.5	-	-
1966	0.6	-	-
1967	1.0	-	-
1968	0.6	-	-
1969	0.2	-	-
1970	-	1'709.3	-
1971	1.5	1'414.7	0.11
1972	1.7	1'488.1	0.11
1973	2.7	1'825.2	0.15
1974	2.5	2'171.9	0.12
1975	3.6	1'279.8	0.28
1976	3.4	1'361.8	0.25
1977	2.7	1'575.9	0.17
1978	2.0	1'462.7	0.14
1979	2.7	1'648.4	0.16
1980	3.7	2'032.3	0.18
1981	2.9	1'828.6	0.16
1982	7.2	1'728.6	0.42
1983	4.7	1'760.2	0.27
1984	3.9	2'033.6	0.19
1985	4.1	2'251.7	0.18
1986	8.3	2'250.9	0.37
1987	14.4	2'076.7	0.69
1988	20.1	2'099.5	0.96
1989	37.9	2'601.5	1.46
1990	37.5	2'338.4	1.60
1991	27.8	1'981.2	1.40
1992	17.2	1'836.0	0.94
1993	10.2	1'692.4	0.60
1994	6.8	1'807.8	0.38
1995	6.6	2'181.8	0.30
1996	6.2	1'631.7	0.38

⁴⁰ Die untersuchte Produktegruppe der schweizerischen Handelsstatistik wurde im Laufe der erfassten Periode dreimal anders definiert: Die Gruppe "Eisenimporte" (bis 1970) wurde 1971 auf die Stahlprodukte und 1988 auf Metalle und Metallwaren ausgedehnt, was eine Vergleichsmöglichkeit über die gesamte Periode erschwert.

1997	6.0	1'895.9	0.32
1998	17.5	-	-

Interdepartementale Arbeitsgruppe Schweiz - Südafrika

Annexe 10

Handel Schweiz - Südafrika

1963-98: Steinkohle

1. Juristischer Rahmen

In seiner Erklärung vom 22. September 1986 über die Beziehungen der Schweiz zu Südafrika hat der Bundesrat festgehalten, er werde Massnahmen prüfen, damit das Gebiet der Schweiz nicht zur Umgehung der Sanktionen von Drittstaaten missbraucht wird. Gestützt darauf hat sich eine interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika (bestehend aus Vertretern des EDA, EFD und EVD) konstituiert. Diese hat die Aufgabe wahrgenommen, eine systematische statistische Überwachung in denjenigen Bereichen sicherzustellen, in denen die wichtigsten Industrieländer deckungsgleiche (konvergente Sanktionen) ergriffen haben.

2. Massnahmen

Steinkohle unterlag nicht den konvergenten Sanktionen (d.h. war nicht Sanktionen seitens der USA und der gesamten EG unterworfen und ist von einzelnen Staaten, wenn überhaupt, in unterschiedlichem Ausmass sanktioniert worden). Ein Importverbot für Steinkohle (gleich wie bei Barrengold und Diamanten) wurde weder vom UNO-Sicherheitsrat empfohlen noch von der EG verbindlich erlassen. Die interdepartementale Arbeitsgruppe überwachte die Handelsentwicklung zwischen 1986 und 92 und etablierte einen jährlichen Bericht zuhanden der Departementsvorsteher EDA und EVD.

3. Entwicklungen der Einfuhren an Steinkohle

Steinkohle rangiert, neben Gold und Diamanten, unter den wichtigsten drei Exportgütern Südafrikas. Vor allem während der Periode von 1987 bis 1991 importierte die Schweiz durchschnittlich 85.25% ihres jährlichen Gesamtbedarfs aus der Kaprepublik. Der Anteil der Schweiz an den südafrikanischen Kohleexporten ist jedoch minim (0,3% der südafrikanischen Kohleexporte von 1985) Es ist seit 1982 bis 90 ein kontinuierlicher Anstieg der Importe zu verzeichnen. Das Importmaximum wurde 1990 erreicht als eine Menge von 422'294 Tonnen mit einem Wert von 41 Mio. Fr eingeführt wurde. Das Jahr zuvor waren es noch 254'000 Tonnen im Wert von 20 Mio Fr. gewesen. Die hohen Einfuhren in den Sanktionsjahren und der sprunghafte Anstieg von 1989 auf 1990 bilden keine Ausnahmeerscheinungen. Die Menge von 1987 (370'000 Tonnen im Wert von 26.2 Mio. Fr.) wurde auch schon 1980 erreicht als noch kein Land Sanktionen ergriffen hatte. Der Anstieg lässt sich durch die Abwertung des Rands gegenüber dem Schweizer Franken erklären, welche die südafrikanische Steinkohle namentlich gegenüber den europäischen Konkurrenzprodukten preislich deutlich vergünstigte. Im Schlussjahr der vom Bundesrat eingesetzten statistischen Überwachung, 1991, ging der Steinkohleimport mengenmässig um 19% auf 340'000 Tonnen und preismässig um 34 % auf 27 Mio. Fr. zurück. Die Importe aus Südafrika deckten 1991 volumenmässig gar 92% des schweizerischen Gesamtbedarfs. Daraus lässt sich schliessen, dass v.a. die

⁴¹ Der Rand wurde auch gegenüber den Leitwährungen wie US\$ und DM abgewertet und bekräftigt somit das Argument des südafrikanischen Preisvorteils.

geringere schweizerische Gesamtnachfrage nach Steinkohle im Jahre 1991 für den Importrückgang gegenüber 1990 verantwortlich ist.

4. Beurteilung

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Steinkohleimporte Umgehungsgeschäften gedient haben. Es bestanden auch keine konvergenten Sanktionen gegenüber Steinkohleimporten aus Südafrika. Umgehungsgeschäfte sind deswegen unwahrscheinlich, weil geringe Margen auf Steinkohle bestanden. Ein Reexport der Steinkohle hätte folglich ökonomisch wenig Sinn gemacht. Man kann also mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die Kohlenimporte dem Eigenverbrauch dienten. Der Bundesrat hat diese Analyse schon im Jahre 1988 auf eine "Einfache Anfrage Rechsteiner" vom 23. Juni 1988 (88.685) vorgenommen. Auch in diesem Fall (wie zuvor bei der Interpellation Braunschweig, 86.948, bei der Interpellation Rechsteiner, 87.918 und anderen) wurde keine den Bundesrat verpflichtende Motion eingereicht. Der Bundesrat konnte somit davon ausgehen, dass der Gesetzgeber die bis dorthin ergriffenen Massnahmen, die im Rahmen der existierenden Rechtsgrundlagen erfolgt waren, mehrheitlich unterstützte und keine Ausdehnung der Eingriffe in die von der Verfassung festgelegte Handels- und Gewerbefreiheit verlangte.

Südafrikadienst BAWI, EVD 26.5.1999

Beilage: Tabelle 3

<u>Tabelle 3</u> <u>Steinkohle (Position 2701.10)</u>

Entwicklung der Schweizer Importe aus Südafrika 1963 - 1998

Jahr	Steinkohle (in 1'000 Tonnen)	Steinkohle (in Mio. Fr.)	Steinkohle- Gesamtimporte ganze Welt (in Mio. Fr)
1963	16.2	1.6	-
1964	14.5	1.4	-
1965	14.1	1.3	-
1966	1.9	0.2	-
1967	2.9	0.3	-
1968	1.0	0.1	-
1969	1.6	0.2	-
1970	3.3	0.5	50.4
1971	4.3	0.7	37.2
1972	3.4	0.4	24.0
1973	2.6	0.3	23.1
1974	2.0	0.4	47.4
1975	-	-	28.1
1976	2.9	0.5	26.5
1977	3.9	0.6	29.3
1978	22.7	1.9	24.5
1979	165.4	15.2	45.1
1980	337.1	35.0	86.5
1981	149.0	20.6	159.1
1982	83.0	14.0	95.4
1983	15.0	2.4	63.1
1984	58.0	6.9	82.4
1985	122.0	17.9	82.8
1986	252.0	24.2	85.1
1987	370.0	26.2	46.2
1988	379.0	25.0	38.9
1989	254.0	20.0	36.8
1990	422.3	41.0	54.3
1991	340.0	27.0	32.8
1992	139.6	11.0	15.3
1993	116.7	8.9	13.1
1994	118.7	8.9	13.2
1995	196.5	14.7	18.4
1996	115.8	8.4	12.0
1997	70.3	5.2	8.4
1998	42.1	3.1	7.1

Handel Schweiz - Südafrika

1963-98: Erdöl

Juristischer Rahmen

In seiner Erklärung vom 22. September 1986 über die Beziehungen der Schweiz zu Südafrika hat der Bundesrat festgehalten, er werde Massnahmen prüfen, damit das Gebiet der Schweiz nicht zur Umgehung der Sanktionen von Drittstaaten missbraucht wird. Gestützt darauf hat sich eine interdepartementale Arbeitsgruppe konstituiert. Diese hat die Aufgabe wahrgenommen, eine systematische statistische Überwachung in denjenigen Bereichen sicherzustellen, in denen die wichtigsten Industrieländer deckungsgleiche (konvergente Sanktionen) ergriffen haben.

2. Massnahmen

Erdöl unterlag nicht konvergenten Sanktionen (d.h. es war nicht Sanktionen seitens USA und der gesamten EG unterworfen). Die Vermittlung von Erdölgeschäften (ohne Berührung des eigenen Territoriums) war von der EG-Sanktion nicht erfasst. Die interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika hat den Erdölhandel überwacht, obwohl Transitgeschäfte wegen den Transportkosten als unwahrscheinlich erachtet wurden.

3. Entwicklungen des Erdölhandels

In der Handelsstatistik der Oberzolldirektion sind keine Hinweise auf direkte Erdölausfuhren zu finden. Gemäss der Interpellation Rechsteiner vom 9.10.1987 sollen aber zwei in der Schweiz ansässige Firmen Umgehungsgeschäfte mit Erdöl für Südafrika organisiert haben. In seiner Antwort machte der Bundesrat geltend, es fehle eine gesetzliche Grundlage für das Verbot von (Umgehungs-)Geschäften, die sich ausserhalb der Schweiz abwickelten. Die Informationen des vom Interpellanten erwähnten Shipping Research Bureau in Amsterdam seien dem Bundesrat zwar bekannt, die zuständigen Behörden könnten diese jedoch nicht nachprüfen. Da die entsprechenden Erdöllieferungen das Territorium der Schweiz nicht berührten, sei es unmöglich, allfällige Umgehungsgeschäfte festzustellen.

4. Beurteilung

Gemäss der Handelsstatistik gab es keine direkten Erdölausfuhren von der Schweiz nach Südafrika. Was die Vermittlung von Erdölgeschäften anbelangt, die das Schweizer Territorium nicht berührten, bestand allerdings die Möglichkeit, dass von der Schweiz aus Erdölgeschäfte organisiert wurden, welche bestehende Sanktionen, u.a. der USA und einzelner EG-Mitgliedländer, hätten umgehen können⁴². In seiner Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss machte der Bundesrat geltend, den Bundesbehörden fehle eine gesetzliche Grundlage, um die Mitwirkung an solchen (Umgehungs-)Geschäften zu verbieten. Es bestehe auch keine Möglichkeit, derartige Aktivitäten wirkungsvoll zu erfassen. Er lehnte es ab, wie seinerzeit gegenüber Rhodesien eine Verordnung auf BV Artikel 102 Ziff 8 und 9 zu erlassen, und zwar mit dem Hinweis, die Situation Südafrikas sei nicht mit derjenigen Rhodesiens zu vergleichen, wo der UNO-Sicherheitsrat einen verbindlichen, generellen Boykott gegen Rhodesien beschlossen hatte.

⁴² Laut der UNO, die sich auf Angaben des den Erdölhandel mit Südafrika überwachenden (privaten) Shipping Research Bureau in Amsterdam abstützte, haben internationale Erdölgesellschaften mit Sitz in der Schweiz, Erdöl, das die Schweiz physisch nicht berührte, nach Südafrika geliefert.

Südafrikadienst BAWI, EVD - 31.5.1999

Handel Schweiz - Südafrika 1963-98: Diamanten

Juristischer Rahmen

In seiner Erklärung vom 22. September 1986 über die Beziehungen der Schweiz zu Südafrika hat der Bundesrat festgehalten, er werde Massnahmen prüfen, damit das Gebiet der Schweiz nicht zur Umgehung der Sanktionen von Drittstaaten missbraucht wird. Gestützt darauf hat sich eine interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika (bestehend aus Vertretern des EDA, EFD und EVD) konstituiert. Diese hat die Aufgabe wahrgenommen, eine systematische statistische Überwachung in denjenigen Bereichen sicherzustellen, in denen die wichtigsten Industrieländer deckungsgleiche (konvergente Sanktionen) ergriffen haben.

2. Massnahmen

Diamanten unterlagen nicht konvergenten Sanktionen (d.h. sie waren nicht Sanktionen seitens der USA und der gesamten EG unterworfen und sind von einzelnen Staaten, wenn überhaupt, in unterschiedlichem Ausmass sanktioniert worden). Ein Importverbot für Diamanten (gleich wie bei Barrengold und Steinkohle) wurde weder vom UNO-Sicherheitsrat empfohlen noch von der EG erlassen. Die interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika (bestehend aus Vertretern des EDA, EFD und EVD) verfolgte trotzdem die Handelsentwicklung zwischen 1986 und 92 und etablierte einen halbjährlichen Bericht zuhanden der Departementsvorsteher EDA und EVD.

3. Entwicklungen des Diamantenhandels mit Südafrika

Da in der vorliegenden Handelsstatistik die Zollposition Nr. 7102 bis 1988 alle Edel- und Schmucksteine umfasste und erst von 1989 an, die Produktegruppen Diamanten (7102) und Edelsteine (7103) separat aufgeführt sind, erlaubt die beiliegende Statistik keinen präzisen Vergleich über die gesamte Periode. Wie aus der Aufstellung 1989-98, wo die beiden Produktegruppen nebeneinander geführt werden, hervorgeht, ist der Anteil der übrigen Edelsteine jedoch unbedeutend. Die Abweichung dürfte demzufolge auch für die Jahre 1963-88 gering sein.

Bis 1986 wurden die südafrikanischen Diamanten vorwiegend über Grossbritannien eingeführt und erschienen dadurch in der Handelsstatistik auch unter diesem Länderposten. Ab 1987 nahmen mit der Abwicklung, des Diamantengeschäfts über die Diamond Trading Company in Luzern (eine privatwirtschaftliche Institution und Tochterfirma der südafrikanischen de Beers Gesellschaft⁴³), die direkten Diamantenimporte aus Südafrika beträchtlich zu und führten 1989 zu einem Rekordergebnis von 890 Mio. Fr. Nach 1989 nahmen die Diamantenimporte wieder rasch ab und erreichten 1991 eine Höhe von 113 Mio. Fr., was einer wertmässigen Abnahme gegenüber 1990 von 52,3% entspricht. Dieser Rückgang ist teilweise darauf zurückzuführen, dass die aus Namibia stammenden Diamanten seit der Unabhängigkeit Namibias im März 1990 statistisch separat ausgewiesen werden. Ausserdem dürfte auch die Restrukturierung der Geschäfte der Firma de Beers (März 1990) zu einer erneuten Verlagerung der Abwicklung des Diamantenhandels über Grossbritannien beigetragen

⁴³ Die Diamond Trading Company wurde in den siebziger Jahre in Luzern eröffnet. Es dürften geschäftliche, strategische und politische Überlegungen allgemeiner Art gewesen sein, welche 1986 dazu führten, diese Filiale des in London ansässigen Mutterhauses CSO zu stärken und den internationalen Diamantenhandel auch über Luzern und nicht mehr ausschliesslich über London abzuwickeln.

⁴⁴ Wie aus der Tabelle 4 hervorgeht, nahmen die Diamantenimporte zwischen 1989 und 1990 von 890 auf 237,6 Mio. Fr drastisch ab. Die entsprechenden Importe aus Namibia betrugen 1990: 381,5 Mio. Fr., 1991: 244,6 Mio. Fr., und 1992 lediglich: 20,6 Mio. Fr. Danach sind keine Diamantenimporte aus Namibia mehr aufgeführt.

haben. Ein Problem stellt die rein technische Schwierigkeit der Feststellbarkeit des Ursprungs der Diamanten dar. Es ist möglich, dass ein Teil der in den Statistiken als Importe aus Südafrika erscheinenden Diamanten effektiv aus Botswana, Namibia oder einem anderen Produzentenland stammt, wo beispielsweise DeBeers ebenfalls Minen besitzt. Südafrika produziert nur 10 bis 15% der Weltproduktion, aber die Firma DeBeers vermarktet etwa 80% derselben. Gemessen an den Gesamteinfuhren der Schweiz an Diamanten ist der Anteil Südafrikas äusserst bescheiden. Im Durchschnitt beträgt er unter 2% und nur in den Jahren 1988 und 1989 erreichte er mit 17,6 respektive 22,6% zweistellige Werte. Was die Exporte von Diamanten aus der Schweiz anbelangt, fällt auf, dass zwischen 1993 und 1997 die Ausfuhren nach Südafrika von rund 4 auf über 100 Millionen Franken zunahmen. Möglicherweise handelt es sich um Rücksendungen von Konsignationsware.

Beurteilung

Im Verhältnis zu Südafrika liess sich der Bundesrat vom Grundsatz leiten, wonach Massnahmen zu prüfen gewesen wären, wenn die Schweiz dazu missbraucht worden wäre, konvergente Sanktionen der wichtigsten Industrieländer gegenüber Südafrika zu unterlaufen. Da im Diamantenbereich mit Ausnahme jener wenigen Länder, die ein totales Handelsembargo gegenüber Südafrika erlassen haben (Dänemark, Norwegen) kein Land Importsanktionen ergriffen hatte, stellte sich das Problem nicht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere hervorzuheben, dass sich Grossbritannien an keinen Sanktionen im Bereich der Diamanten beteiligt hat. Demzufolge kann die Verlagerung der Importe von Grossbritannien in die Schweiz nicht als Embargo-Umgehung angesehen werden. Es ist allerdings möglich, dass die Händler in Erwartung einer allfälligen Massnahmeergreifung (Embargo oder Anti-monopolmassnahme) vorsorglicherweise einen grösseren Teil der Vermarktung ab 1987 über die Schweiz statt über Grossbritannien vorzunehmen begannen. Ab 1991 wurde dann der reguläre Weg wieder aufgenommen. Von 1963 bis 1993 waren die Diamantenausfuhren nach Südafrika unbedeutend. Ab 1993 ist ein plötzlicher Anstieg der schweizerischen Diamantenausfuhren nach Südafrika festzustellen. Für die ungewöhnliche Entwicklung der Handelsstatistik in den letzten 35 Jahren fehlt eine eindeutige Erklärung. Viel mag mit der wechselnden Geschäftspolitik der de Beers Tochterfirma in Luzern zu tun haben. Zeitweise sind auch gewisse Ursprungswechsel (wie zwischen Südafrika und Namibia) oder eventuell der Handel über Zollfreilager sowie über Drittländer für die besondere Handelsentwicklung mit Südafrika im Diamantensektor verantwortlich.

> Südafrikadienst BAWI, EVD 10.6.1999

Beilage: Tabelle 4

<u>Tabelle 4</u>
<u>Diamanten, Edelsteine und Schmucksteine</u>

<u>Entwicklung der Schweizer Importe aus Südafrika 1963 - 1998</u>

	Diamanten (IMPORTE inkl. Edelstein 7102	e)- Position	EXPORTE Diamanten (inkl. Edelsteine) - Position 7102		
Jahr	Importe aus Südafrika (Mio. Fr.)	Schweizer Gesamt- importe (Mio. Fr.)	%-Anteil an Schweizer Gesamt- importen	Exporte nach Südafrika (Mio. Fr.)	Schweizer Gesamtexporte (Mio. Fr.)	%-Anteil an Schweizer Gesamtexporten (Mio. Fr.)
1963	8.9	207.2	4.30	-	204.1	-
1964	3.2	196.0	1.63	-	188.7	-
1965	10.7	257.5	4.16	-	252.5	-
1966	6.9	270.6	2.55	-	251.5	-
1967	5.3	309.9	1.71	-	264.8	-
1968	5.7	343.3	1.66	-	278.5	-
1969	5.0	438.0	1.14	-	247.1	-
1970	5.4	390.7	1.38	-	315.2	-
1971	1.0	341.1	0.29	-	277.9	-
1972	0.7	426.7	0.16	-	345.9	-
1973	3.9	538.4	0.72	-	411.2	-
1974	7.8	604.9	1.29	-	453.3	-
1975	2.5	603.3	0.41	-	542.1	-
1976	0.7	1'276.0	0.05	0.4	1'238.9	0.03
1977	32.6	1'037.8	3.14	0.7	796.4	0.09
1978	18.7	2'365.3	0.79	1.2	2'099.5	0.06
1979	34.4	2'764.5	1.24	0.8	2'398.3	0.03
1980	36.2	3'291.0	1.10	-	2'570.3	0.00
1981	29.0	2'212.5	1.31	18	2'166.8	0.83
1982	19.3	2'016.5	0.96	2.6	1'902.3	0.14
1983	42.8	2'138.2	2.00	9.1	1'873.3	0.49
1984	33.9	3'438.6	0.99	1.1	2'894.4	0.04
1985	6.9	3'029.3	0.23	0.7	2'847.9	0.02
1986	5.6	3'096.6	0.18	4.2	2'709.3	0.16
1987	194.9	3'112.6	6.26	1.1	2'677.6	0.04
1988	569.0	3'223.0	17.65	2.6	2'863.7	0.09
1989	890.0	3'932.7	22.63	2.5	3'595.8	0.07
1990	237.6	3'561.6	6.67	1.7	3'344.5	0.05
1991	113.3	3'279.7	3.45	0.7	3'078.2	0.02
1992	9.7	3'286.2	0.30	3.7	2'875.5	0.13
1993	0.9	3'416.3	0.03	124.8	3'344.8	3.73
1994	0.8	2'818.4	0.03	112.0	2'662.0	4.21
1995	0.3	1'790.9	0.02	107.5	1'906.1	5.64
1996	3.3	2'501.5	0.13	115.7	2'062.2	5.61
1997	0.1	3'046.3	0.00	53.0	1'794.6	2.95
1998	0.3	3'038.2	0.01	4.6	1'202.6	0.38

Handel mit Gold, inkl. Krügerrand

Juristischer Rahmen

Für den Goldhandel bestanden in der Schweiz keine Restriktionen. Eine Rechtsgrundlage für ein Einfuhrverbot existierte nicht. Ab 1986 überwachte die interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika die Aktivitäten vor allem im Bereich des Handels mit Krügerrand-Münzen.

2. Massnahmen

2.1. Internationale Massnahmen

Beim Handel von **Barrengold** bestanden **keine konvergenten Sanktionen**, d.h. deckungsgleiche Sanktionen seitens der USA und der gesamten EG. In den USA war der Direktimport von Goldbarren ab 1986 (Anti-Apartheid Act) verboten. Die UNO-Generalversammlung verabschiedete 1988 eine Empfehlung zugunsten eines Importverzichts auf südafrikanisches Gold.

1985 forderte der Sicherheitsrat (Resolution 569) alle UNO-Mitgliedsländer auf, u.a. keine südafrikanischen Goldmünzen zu vermarkten. In der Folge wurde die Einfuhr von Krügerrand-Goldmünzen in den USA ab Oktober 1985 und in der EG ab September 1986 verboten. Auch Japan und Australien schlossen sich diesen Sanktionen an. Im Bereich der **Krügerrand-Münzen** bestanden somit **konvergente Massnahmen**.

2.2. Massnahmen in der Schweiz

Der Handel mit Krügerrand-Münzen wurde durch die interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika kontrolliert. Einzelne Goldtransaktionen (z.B. Goldkredite) unterstanden dem Plafond für den Kapitalverkehr.

3. Entwicklungen

3.1. Statistische Grundlagen

Nachdem die Goldstatistik bis 1981 länderspezifisch gegliedert und an interessierte Kreise abgegeben worden war, wurde sie anschliessend vertraulich behandelt und nur in zusammengefasster Form veröffentlicht. Zur Problematik der Veröffentlichung der Goldstatistik nahm der Bundesrat im Postulat Seiler vom 14. Dezember 1989 Stellung.⁴⁵ Er begründete den Verzicht auf die Veröffentlichung einer detaillierter Statistik mit folgenden Argumenten:

- Die gegen Ende der 70er Jahre veröffentlichten Zahlen führten zu Diskussionen in der internationalen Presse und zu falschen Schlüssen, die sich negativ auf den Goldmarkt und seine Teilnehmer auswirkten. 46
- Eine Veröffentlichung der Zahlen würde die Konkurrenzsituation des Goldmarktes Zürich gegenüber London schwächen, der ebenfalls keine detaillierten Zahlen veröffentliche.

- 85 -

⁴⁵ Postulat Seiler Rolf (89,788) vom 14.12.89, Goldhandelsstatistik. Veröffentlichung

⁴⁶ Die Statistik wurde zur Analyse von Goldförderung und Goldreserven der Goldproduzenten verwendet.

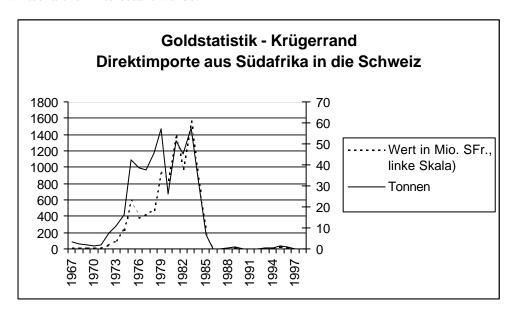
 Die Ein- und Ausfuhrstatistik von Gold sei nur von beschränkter Aussagekraft, da sie nur jenes Gold erfasst, das die Zollgrenze physisch überschreitet.⁴⁷

Im Hinblick auf die Beantwortung des Postulats Seiler wurden innerhalb der Bundesverwaltung Überlegungen gemacht, ob eine Veröffentlichung nicht sinnvoller wäre, um Missverständnissen in der öffentlichen Meinungen zuvorzukommen. In der Antwort auf die Motion Ziegler, die 1993 eine Offenlegung der (nach Herkunftsländern gegliederten) Goldstatistik zur Bekämpfung der Kapitalflucht aus Südafrika verlangte, verwies der Bundesrat noch einmal auf die beschränkte Aussagekraft der Statistik, die zu Fehlinterpretationen Anlass geben könnte und die schädliche Auswirkungen auf den Finanzplatz Schweiz haben könnte, wenn solche Zahlen veröffentlicht würden. ⁴⁸ Die nachfolgenden Zahlen der Oberzolldirektion wurden deshalb bis heute nicht veröffentlicht.

3.2. Goldmünzen (Krügerrand)

Die Krügerrand-Münze wird seit 1967 in Südafrika geprägt. Drei Schweizer Grossbanken übernahmen mit zwölf weiteren Banken die internationale Vermarktung. ⁴⁹ Zu Beginn sollten vor allem Numismatiker als Zielgruppe angesprochen werden. In nur zwei Jahren wurden 70'000 Stück verkauft. Nach 1969 sollten verstärkt Geldanleger angesprochen werden. Im Zuge der Veränderungen auf den Weltmärkten (Wegfall der Goldbindung, Freigabe der Wechselkurse, Ölschock, sowjetischer Einmarsch in Afghanistan) wurden Goldmünzen (vor allem Krügerrand) allerdings gesuchte Absicherungsinstrumente gegen die Inflation. Der Goldpreis stieg in der Folge um ein Mehrfaches. Durch die kleinere Stückelung vermochten die Goldmünzen vor allem das Absicherungsbedürfnis der kleinen Anleger zu befriedigen. Für Südafrika war die Münzprägung eine wichtige Form des Goldverkaufs ans Ausland. 1978 wurde rund 1/3 des südafrikanischen Goldes für die Produktion von Goldmünzen verwendet. Der Krügerrand beherrschte bis zu diesem Jahr einen Anteil von 91% am Weltmarktes für Goldmünzen.

Die Statistik über die Direktimporte in die Schweiz zeigt deutlich, dass nach dem Erlass der Sanktionen der USA und der EG der **Handel mit Krügerrand-Münzen zusammenbrach**. Mit der ausbleibenden Nachfrage aus dem EU-Raum kam der Import von südafrikanischen Goldmünzen in die Schweiz beinahe vollständig zum Erliegen. Der verbleibende Handel war auf den Sekundärmarkt zurückzuführen. Teilweise sank der Preis des Krügerrands unter den Wert seines Goldgehaltes, so dass zu gewissen Zeiten sogar ein Einschmelzen der Münzen wirtschaftlich interessant wurde.⁵¹



Quelle: Statistik Oberzolldirektion

⁴⁷ Nicht berücksichtigt wird z.B. das Gold, das via Zollfreilager temporär in die Schweiz gelangte

⁴⁸ Motion Ziegler (93.3683): Goldhandelsstatistik. Offenlegung

⁴⁹ NZZ 7.3.1997

⁵⁰ NZZ 7.3.1997

⁵¹ 86.948 Interpellation Braunschweig

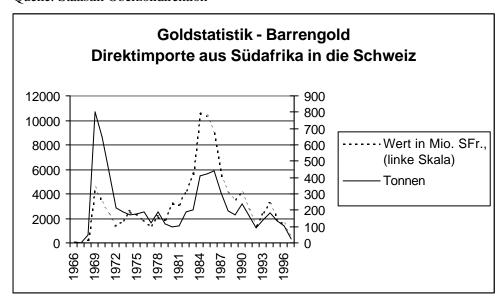
Gleichzeitig brachten andere Staaten ihrerseits Goldmünzen in Konkurrenz zum Krügerrand auf den Markt. Bereits 1979 hatte Kanada mit der Prägung von "Maple Leaf"-Münzen begonnen, die mit dem Boykott des Krügerrands deutlich an Marktanteilen gewannen. ⁵² Gleichzeitig lancierten die USA den "Eagle" (September 1986) und Australien den "Kangaroo Nugget" (April 1987). ⁵³ Weitere Anbieter von Goldmünzen waren Grossbritannien mit der Münze "Britannia" (Oktober 1987) und Österreich mit dem "Philharmoniker" (September 1989). In der Schweizer Importstatistik für Goldmünzen zeigt sich eine deutliche **Substitution der Einfuhrländer** zwischen 1984 und 1986. Die Importe aus Kanada und den USA erhöhten sich von SFr. 42 Mio. bzw. SFr. 58 Mio. (1984) auf SFr. 216,5 Mio. bzw. SFr. 282 Mio. (1986).

3.3. Barrengold

Bei der Importstatistik von Barrengold werden lediglich die <u>direkten</u> Importe aus Südafrika erfasst. Die Statistik zeigt somit nicht das volle Ausmass des Goldhandels mit Südafrika. Folgende Transaktionen blieben unerfasst:⁵⁴

- Die Importe via Drittländer (z.B. Grossbritannien) fielen nicht unter südafrikanische Goldimporte. Die interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika ("Arbeitsgruppe") stellte deshalb fest, dass diese Zahlen "kaum völlig realitätsgetreu" seien (vgl. Punkt 3.1.). Die Arbeitsgruppe ging von einem möglichen Transit aus, nachdem die Goldimporte aus Südafrika in der zweiten Hälfte der 80er Jahre sanken, während der gesamte Goldimport in die Schweiz stagnierte. Es ist allerdings nicht bekannt, welche Bedeutung der Import von Barrengold über Drittländer einnahm.
- Die Abwicklung des Goldhandels, ohne dass Gold in die Schweiz eingeführt wurde (Umschlag im Zollfreilager oder ohne materielle Berührung mit der Schweiz), wurde nicht erfasst.

Ein Teil des von der Schweiz erworbenen Goldes wurde in schweizerischen Raffinerien eingeschmolzen und zu Barren mit schweizerischen Feinheits- und Ursprungsstempel verarbeitet. Das Gold verlor somit seinen Ursprung. Quelle: Statistik Oberzolldirektion⁵⁷



⁵² Trotz des Einbruchs bei der Einfuhr von Krügerrand nach 1985, blieb die Gesamteinfuhr an Goldmünzen 1985 und 1986 mehr oder weniger stabil. Noch 1983 und 1984 wurden über 50% der Gesamteinfuhren durch südafrikanische Goldmünzen gedeckt.

⁵⁵ Dritter Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika vom 21.3.88 (s.C.41.Afr.Sud.152.0-BRU/NR)

^{53 &}quot;Als Südafrika in der zweiten Hälfte der Achtzigerjahre wegen seiner Apartheidspolitik zusehends unter Beschuss geriet und der Marktanteil des Krugerrand aufgrund der gegen Südafrika ergriffenen Sanktionen drastisch sank, schickten sich mit den USA und Australien zwei neue Konkurrenten an, das Erbe mit Kanada zu teilen." Winteler H. in: Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz, 1987, S. 232

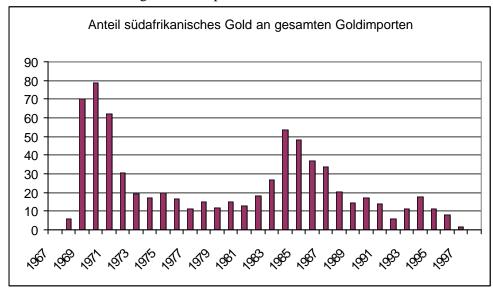
⁵⁴ Postulat Seiler Rolf (89.788) vom 14.12.89, Goldhandelsstatistik. Veröffentlichung

⁵⁶ Sechster Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika vom 8.12.89 (s.C.41.Afr.S.111.0-FIV/JC)

⁵⁷ Für die Jahre 1963-65 lassen sich in den Statistiken keine Zahlen zu Importen aus Südafrika finden. Die Oberzolldirektion vermutet, dass

Die Zahlen der Statistik zeigen lediglich, welche Menge an südafrikanischem Gold in welchem Wert in die Schweiz direkt importiert wurde. Indirekte Goldlieferungen (z.B. über andere Handelsplätze) wurden in dieser Statistik nicht als südafrikanisches Gold erfasst.

Der **Zürcher Goldpool** der Schweiz Grossbanken importierte jährlich etwa 1000 Tonnen Gold, wobei die Jahresproduktion auf etwa 2000 Tonnen Gold geschätzt wurde. Der Anteil des (direkt importierten) südafrikanischen Goldes unterlag starken Schwankungen. Auffallend ist einerseits der hohe Anteil bei der Gründung des Zürcher Goldpools (1968) und bei der Ausrufung von internationalen Sanktionen Mitte der 80er Jahre. ⁵⁸ In der Zeit zwischen 1984 und 1987 wurde über 50% der südafrikanischen Goldproduktion in die Schweiz exportiert. Danach nahm der Anteil von Direktexporten in die Schweiz rapide ab. Gleichzeitig muss auf den sinkenden Marktanteil des südafrikanischen Goldes auf dem Goldmarkt in den 80er Jahren hingewiesen werden. Trotzdem blieb Südafrika der weltweit grösste Goldproduzent.



Quelle: Statistik Oberzolldirektion

3.4. Weitere Goldgeschäfte

In einem Interview mit der Financial Times vom 22.11.1988 sagte der ehemalige Finanzminister Südafrikas, Owen Horwood: "Schweizer Banken waren hinter den meisten Gold-Anleihen in der Höhe von rund 600 Mio. Dollar, die dieses Jahr arrangiert werden konnten." In diesem Zusammenhang muss zwischen folgenden Transaktionen unterschieden werden:

- Gold-Forward-Geschäft (Kauf von Gold auf Termin) Die Anleihen für Minengesellschaften wurden dank Goldgarantien mit besonders tiefem Zinssatz versehen.
- Goldkredite (Bankkredite, die durch Gold garantiert wurden)
- Goldswaps (Kauf von Gold mit gleichzeitigem Verkauf zu einem späteren Termin)

In einer Studie des Commonwealth (August 1988) und der UNO (September 1989) wurden Goldkredite und – swaps vertieft behandelt. Die Schweizer Banken hätten Südafrika Mitte 1985 mit diesen Krediten gegen Goldgarantien über die Liquiditätsprobleme geholfen. Die Bundesverwaltung konnte die Berichte weder bestätigen noch dementieren.

Goldkredite waren bewilligungspflichtig und fielen unter den Kapitalexport-Plafond. Die SNB hat allerdings keine Hinweise, dass solche Geschäfte tatsächlich abgeschlossen wurden Die Goldswaps (meist mit Laufzeiten unter 12

in diesen Jahren kein Barrengold aus Südafrika importiert wurde.

⁵⁸ Im Bereich Barrengold bestanden allerdings keine konvergenten Sanktionen

⁵⁹ zitiert in Bilanz, 4/89

Monaten) dagegen blieben statistisch unerfasst.⁶⁰ In der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Rechsteiner (87.918) wird darauf hingewiesen, dass für 1986 und 1987 keine Gesuche für bewilligungspflichtige Goldswaps eingegangen waren bzw. bewilligt wurden.⁶¹

4. Beurteilung

Der Schweizer Goldmarkt war für Südafrika ein **wichtiger Absatzmarkt**. In den südafrikanischen Statistiken, in denen Gold als normale Handelsware in den Handelsstatistiken erfasst wurden, wird die Schweiz zweitweise als wichtigster Abnehmer von südafrikanischen Exportgütern ausgewiesen.

Da beim **Barrengold** auf internationaler Ebene keine konvergenten Sanktionen bestanden, wurden die südafrikanischen Goldimporte in der Bundesverwaltung nicht näher verfolgt. Die vorliegenden Dokumente und Daten können deshalb keine abschliessende Auskunft über die genaue Bedeutung des Schweizer Goldmarktes für Südafrika geben.

Im Bereich der **Krügerrand-Münzen**, wo konvergente Sanktionen bestanden, kann aufgrund der vorlie genden Statistiken eine Umgehung der Sanktionen ausgeschlossen werden.

Finanz- und Wirtschaftsdienst Politische Abteilung V EDA 31. Mai 1999

Beilagen:

Annex 1: Einfuhrstatistik Goldmünzen aus Südafrika 1963-1998

- Annex 2: Einfuhrstatistik Gold aus Südafrika 1963-1998

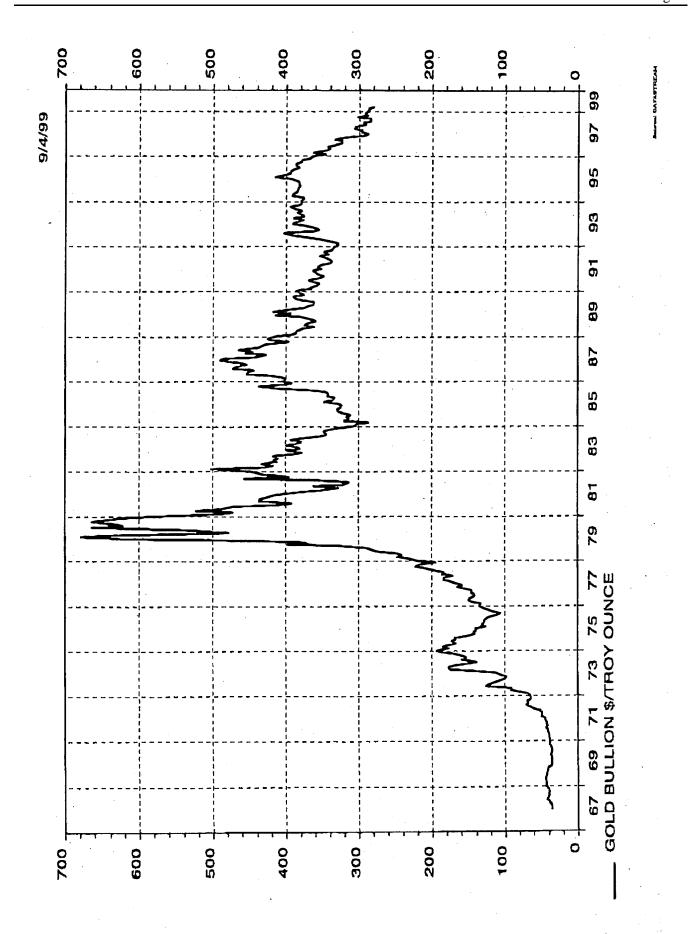
- Kursentwicklung Gold 1967-1999 (in USD)

⁶⁰ Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika vom 8 12 1989

⁶¹ Es wird darauf hingewiesen, dass im unterjährigen (nicht bewilligungspflichtigen) Bereich Gold-Swaps abgeschlossen würden. In den Bankenstatistiken liessen sich keine Anzeichen für aussergewöhnliche Entwicklungen erkennen.

		TRAULI		 		
				-		
linfuhr:	L	്ര <u>ി</u> ദ്യൂ	inzen 1)	aus	Südafı	rika
intuit	TOIL	GOTORIN	HIZCH 1			
ahr	Gesa	mteinf	uhr	aus	Südafr	ika
	kg		Mio CHF	kg		Mio CHF
.963					1706	7,3
964	·				840	3,6
965					2310	11,1
966	1	-			3352	14,9
967		49612	279,2		3549	16,3
 L968		73350	433,4		2299	11,9
L969		52652	349,8		1676	8,6
L970 2)		29786	166,7		1429	7,4
1971		34294	215,7		2000	10,7
1972		43640	335,5		7778	53,4
1973		67961	730,1		10976	103,7
1974		129700	2269,3		16203	236,8
1975		116632	1707,3		42496	584,0
1976		98929	1117,5		38629	383,7
1977		65691	771,3		37457	410.7
1978		90037	985,3		45586	478,7
1979		139263	2365,1		56935	932,1
1980		103135	3022,1		26216	841,7
1981		125678	3443,5		51406	1368,7
1982		97462	2196,8	3	45347	975,7
1983		78611	2106,6		57547	1553,4
1984		59738	1563,1	-	33475	857,8
1985		37677	938,9		6723	168,7
1986		48966	1034,4	1	215	4,5
1987		58949	1163,7		220	4,1
1988		39424	833,5		259	4,9
1989		33215			906	17,2
1990		35839	558,2	2	236	3,8
1991		38964			0	0,0
1992		49074	366,	7	94	
1993		23596			250	
1994		21327			534	
1995		18284			1425	
1996		20287			846	
1997	_	61334			71	
1998	-	6400	85,	1	212	2,9
1) bis	1987	: Zollt	arifnummer	720	1.10: 0	Goldmünzen
ab 1			arifnummer		8.9010:	
		Gold	oder Plati	in		
			t Mai fehl	l on :	Jahrese	ergebnis

	VERTRAUL:	ICH		
Einfuhr	von Gold	1) aus Sü	dafrika	
Jahr	Gesamteinf	7	aus Südafr	r
	Tonnen	Mio CHF	Tonnen	Mio CHF
1000	411	0010.7		
1963	411	2010,7		
1964	316	1561,3	?	
1965	399	1969,1	?	
1966	389	1919,0	7	33,4
1967	1039	5096,1	0	0,0
1968	815	4156,7	50	275,6
1969	1151	6247,1	805	4490,0
1970 2)	825	4135,6	651	3262,8
1971	698	3730,4	433	2312,4
1972	694	4736,9	213	1414,5
1973	965	9450,8	187	1803,7
1974	1018	15235,3	172	2564,3
1975	874	11420,1	175	2330,0
1976	1134	11097,5	188	1913,3
1977	1109	12077,3	124	1423,8
1978	1253	13193,3	189	2099,3
1979	982	14437,6	117	1859,3
1980	629	18454,6	95	3202,6
1981	819	21245,9	106	3111,4
1982	1015	20797,2	187	4276,7
1983	750	20754,1	202	5768,2
1984	762	19627,1	408	10607,0
1985	879	21290,0	423	10362,5
1986	1191	23432,1	439	8894,2
1987	907	15731,1	305	5476,0
1988	964	17566,4	198	4088,3
1989	1196	20593,5	173	3471,4
1990	1399	21705,6	241	4108,5
1991	1187	17705,6	163	2724,6
1992	1450	20172,2	89	1365,7
1993	1269	19000,2	141	2435,2
1994	1039	15717,6	186	3162,7
1995	1202	16892,4	136	1995,3
1996	1280	19004,7	103	1578,5
1997	1585	23963,4	24	383,1
1998	1543	20130,0	4	58,9
	1007 = 33	1	7107 10 0	12 :-
1) bis 1	1987: Zollta	rifnummer	7107.10: Go Stangen, E	OTO TII



Kapitalverkehr

1. Juristischer Rahmen

Die Überwachung der Kapitalexporte basierte auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 8.11.1934 über die Banken und Sparkassen (BaG). Die Banken und Sparkassen hatten der Schweizerischen Nationalbank (SNB) Gesuche für die im Gesetz vorgesehenen Kapitalexporte einzureichen. 62 Die SNB konnte Gesuche auf der Basis von Abschnitt 3 des Artikels 8 verweigern:

Die Nationalbank ist befugt, mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfusses auf dem Geld- und Kapitalmarkt und die wirtschaftlichen Landesinteressen gegen solche Geschäfte Einsprache zu erheben oder an ihre Ausführungen Bedingungen zu knüpfen. Die Prüfung der Sicherheit der Anlage ist nicht Aufgabe der Nationalbank.⁶³

Die **SNB** gemäss BaG ausschliessliche Bewilligungsbehörde für bewilligungspflichtige Kapitalexportgeschäfte. Die Wahrung der wirtschaftlichen Landesinteressen gehört, im Gegensatz zur Währungssowie Geld- und Kreditpolitik, allerdings nicht zur unmittelbaren Aufgabe der SNB.⁶⁴ Sie fällt in die Zuständigkeit der Landesregierung. Die SNB unterbreitete deshalb bewilligungspflichtige Kapitalexportgeschäfte dem EFD, dem EDA und dem EVD. Damit erhielten die drei Departemente Gelegenheit, aus ihrer Sicht sich aufdrängende wirtschaftspolitische Einwände zu erheben oder Wünsche und Bedingungen geltend zu machen. Das Mitspracherecht der Departemente hatte konsultativen Charakter. Die SNB hat sich in der Praxis (z.B. Kapitalexporte nach Südafrika) über deren wirtschaftspolitische Vorbehalte nicht hinweggesetzt, blieb aber alleinige gesetzliche Bewilligungsbehörde. Bei der Revision des Bankengesetzes 1971 sollte das Kriterium gemäss Vorschlag des Bundesrates auf die Gesamtinteressen des Landes ausgedehnt werden. Das Parlament verwarf diesen Vorschlag.65

Wichtige parlamentarische Vorstösse zum Thema Beschränkung von Kapitalexporten:

- 85.515 Motion Leuenberger-Solothurn vom 21.6.1985: Revision Bankengesetz. Kapitalexport.
- 85.741 Einfache Anfrage Braunschweig vom 20.12.1985: Kapitalexport nach Südafrika
- 85.967 Interpellation Pitteloud vom 18.12.1985: Bankgeschäfte und Menschenrechte
- 86.948 Interpellation Braunschweig vom 9.10.1986: Südafrika. Massnahmen der Schweiz
- 88.1044 Einfache Anfrage Rechsteiner vom 7.10.1988: Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika
- 88.1069 Einfache Anfrage Rechsteiner vom 14.12.1988: Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika

2. Massnahmen

2.1. Internationale Massnahmen

Im Bereich des Kapitalverkehrs bestanden keine konvergenten (deckungsgleichen) Sanktionen. In den USA bestand ein Verbot von Bankdarlehen an staatliche und halbstaatliche Stellen (ab 1985) sowie an den Privatsektor

⁶² Die detaillierte Regelung dieser Bestimmungen erfolgte durch die Merkblätter und Rundschreiben der SNB.

⁶³ Vollständiger Gesetzesartikel im Anhang

⁶⁴ Kommentar M. Lusser zum ehemaligen Artikel 8 BaG in: Kommentar zum Schweizerischen Bankengesetz, Bodmer/Lutz, Stand 1-6

⁶⁵ Im Widerspruch zur damaligen Haltung des Bundesrates wurde 1985 in der Antwort auf die Motion Leuenberger-Solothurn (85.515) festgehalten: "In der Tat hätte eine solcherart erweiterte Fassung, die neben wirtschaftlichen auch politische und moralische Entscheidungskriterien einschliessen würde, sehr schwierige Abgrenzungsprobleme zur Folge."

Südafrikas (ab 1986). Die EU hatte am 28.10.1986 ein Investitionsverbot erlassen, das allerdings nur Direktinvestionen umfasste.

Die UNO und ihre Sonderorganisationen veröffentlichten seit Beginn der 70er Jahre eine Vielzahl von Dokumenten zur Problematik des Kapitalverkehrs mit Südafrika. Ein breites Echo fand der im Juli 1989 veröffentlichte Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats der UNO über die Rolle der transnationalen Banken in Südafrika. Darin wird festgehalten, dass über 90% der Aussenschuld Südafrikas von Banken aus Grossbritannien, den USA, Frankreich, Deutschland, der Schweiz und Japan stammten. Die Quellen, die diesem Bericht zugrunde lagen, wurden in der Bundesverwaltung in Frage gestellt.

2.2. Massnahmen in der Schweiz

Die Schweizer Behörden ergriffen ab 1974 Massnahmen, um den Schweizer Kapitalexport nach Südafrika einzuschränken. Als (einziges) Instrument diente Art. 8 des Bundesgesetzes vom 8.11.1934 über die Banken und Sparkassen (BaG), um die bewilligungspflichtigen Kapitalexporte einzuschränken. Konkret wurde ein Plafond von SFr. 250 Mio. (ab 1980: SFr. 300 Mio.) eingeführt.

Das Dispositiv zur Beschränkung der Kapitalexporte nach Südafrika war nicht vollständig. Zu unterscheiden gilt es vor allem zwischen **bewilligungspflichtigen** und **nicht-bewilligungspflichtigen** sowie zwischen **plafonierten** und **nicht-plafonierten** Transaktionen:

- Nicht unter die Bewilligungspflicht gemäss BaG, Art. 8 fielen Kredite mit einer Laufzeit unter 12 Monaten sowie Kredite und Anleihen mit einem Betrag unter SFr. 10 Mio. sowie Notes, die den Betrag von SFr. 3 Mio. nicht erreichten. Entsprechend wurden diese Transaktionen bei der SNB nicht statistisch erfasst und fielen nicht unter den Plafond.
- Für alle übrigen Kapitalexporte musste bei der SNB eine Bewilligung eingeholt werden. In der Folge wurden diese Transaktionen statistisch erfasst. Nicht alle be willigungspflichtigen Transaktionen fielen allerdings unter den Plafond. Nicht unter den Plafond fielen:
 - Konversionen bzw. Verlängerungen von Krediten und Anleihen⁶⁷
 - Exportkredite⁶⁸

1980 wurde der Plafond auf SFr. 300 Mio. erhöht, um der "weltweiten Inflation Rechnung zu tragen". Zusätzlich wurden verschiedene Geschäfte, die bis anhin dem Plafond zugerechnet wurden, neu davon ausgenommen:

- International syndizierte Fremdwährungskredite
- Exportfinanzkredite⁶⁹

3. Entwicklungen

3.1. Kapitalplafond

Die Gründe für eine Einführung einschränkender Massnahmen im Kapitalverkehr waren gemäss der Antwort auf die Interpellation Schmid:⁷⁰

- internationale Restriktionsmassnahmen in anderen Ländern führten dazu, dass der Finanzplatz Schweiz zur Umgehung der beschlossenen Massnahmen benutzt wurde.
- eine unverhältnismässig starke Zunahme der Kapitalexporte hätte die Schweiz exponiert und ihrer Stellung in internationalen Organisationen geschadet.

- 94 -

⁶⁶ In der Antwort auf die Interpellation Rechsteiner (89.685) verzichtete der Bundesrat, zu den Aussagen Stellung zu nehmen, u.a. wegen "des offiziösen Charakters einiger darin zitierter Informationsquellen".

⁶⁷ Die Konversionen haben keinen zusätzlichen Kapitalexport zur Folge, sondern verhindern lediglich einen Kapitalrückfluss.

⁶⁸ Da die Volumen der Exportkredite an die Güterausfuhren gebunden sind, bestand solange keine Umgehungs gefahr als sich diese ebenfalls im Rahmen des "courant normal" bewegen.

⁶⁹ Exportfinanzkredite dienen der Vorfinanzierung eines grossen Exportgeschäftes.

⁷⁰ 83.319 Interpellation Schmid: Kapitalexport nach Südafrika

Die Vertretung der schweizerischen wirtschaftlichen Interessen wäre erschwert worden und hätte möglicherweise auch andere Staaten oder Staatengruppen dazu bringen können, ihrerseits einschränkende Massnahmen gegenüber der Schweiz anzuordnen.

Mit den steigenden Kapitalexporten Ende der 60er Jahre begannen verwaltungsinterne Gespräche über eine Einschränkung des Kapitalverkehrs der Banken gegenüber Südafrika. Das EDA machte der SNB den Vorschlag, den Banken eine gewisse Zurückhaltung nahezulegen, um spektakuläre Zuwachsraten zu vermeiden. Die Einführung eines Plafonds wurde in einer Stellungnahme des EVD - in Absprache mit EDA und EFD - zu einem Kapitalexportgesuch einer Schweizer Bank vom 18. Januar 1974 empfohlen. Konkret wurde auf die starke Zunahme von Kapitalexporten nach Südafrika in den vorangegangenen Jahren verwiesen sowie auf allfällige negative Reaktionen afrikanischer Staaten auf diese Tatsache.⁷¹ Konkret wurde ein Rahmen vorgeschlagen, der einen jährlichen Gesamtbetrag von 200-250 Millionen nicht übersteigt. Ab 1974 galt in der Folge ein Plafond für bestimmte bewilligungspflichtige Kapitalexporte nach Südafrika.

Im Hinblick auf die Erhöhung des Plafonds auf SFr. 300 Mio. sowie der Erweiterung der nicht-plafonierten Transaktionen 1980 bleibt offen, ob diese Erleichterungen in Verbindung zu einem Projekt für ein südafrikanisches Wasserkraftwerk standen, an dessen Ausschreibung 1979 Schweizer Unternehmen teilnahmen und dessen Exportfinanzkredit den Plafond für 1979 überschritten hätte. 72 Die genaue Haltung und der Einfluss der einzelnen Departemente sowie der SNB bei der Erweiterung des "courant normal" bedürfte einer weitergehenden Abklärung. Die SNB hatte sich gelegentlich für eine grosszügigere Handhabung der Kapitalverkehrsrestriktionen ausgesprochen (z.B. Auflegung einer südafrikanischen Frankenanleihe ausserhalb des Plafonds zur Finanzierung von Schweizer Exportgeschäften nach Südafrika).

Die starke Zunahme der Guthaben der schweizerischen Banken gegenüber Südafrika zu Beginn der 80er Jahre sowie die Sanktionen der USA im Kapitalbereich verstärkten die politischen Forderungen nach strengeren Massnahmen. 73 So wurde in einer Petition der Anti-Apartheid-Bewegung vom 24.9.1985 ein Verbot für weitere schweizerische Kredite für die südafrikanische Regierung und die parastaatlichen Organisationen gefordert. Der Bundesrat lehnte eine Verschärfung der Restriktionen mit Verweis auf den Schutz der wirtschaftlichen Landesinteressen ab. Zudem bot Artikel 8 des Bankengesetzes keine Handhabung für weitergehende Massnahmen.

Die interdepartementale Arbeitsgruppe "Kapitalexportpolitik" mit Vertretern aus EDA, EVD, EFD sowie der SNB und unter Vorsitz des EFD beschäftigte sich mit den grundsätzlichen Fragen von Artikel 8 BaG und kümmerte sich deshalb auch um die Respektierung und korrekte Handhabung des Plafonds. Auf die Einführung von Sanktionen durch die USA und die EU Mitte der 80er Jahre⁷⁴ reagierte die Schweiz mit der Erklärung betreffend die Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika vom 22.9.1986, in der sich der Bundesrat Massnahmen vorbehielt, um eine Umgehung der von Drittstaaten ergriffenen Sanktionen zu verhindern. Auf dieser Basis bildete sich eine weitere interdepartementale Arbeitsgruppe aus Vertretern des EDA, EFD und EVD, die eine systematische statistische Überwachung in denjenigen Bereichen sicherstellte, in denen die wichtigsten Industrie länder deckungsgleiche Sanktionen ergriffen hatten. 75 Wegen der Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz wurde auch der bereits plafonierte Kapitalverkehr der Überwachung dieser Arbeitsgruppe unterstellt, obwohl in diesem Bereich keine konvergenten Sanktionen zu verzeichnen waren. Die Arbeitsgruppe unter dem Ko-Präsidium von EDA und EVD lieferte zwischen Mai 1987 und April 1992 acht Berichte zuhanden der Vorsteher EDA und EVD ab. Vor dem Hintergrund der politischen Reformen in Südafrika zu Beginn der 90er Jahre sowie der schrittweisen Aufhebung der internationalen Sanktion ab 1991 wurde im Aussprachepapier zu den Finanzbeziehung mit der Republik Südafrika vom 20. Juni 1991 auch die Auflösung der Arbeitsgruppe beschlossen.

⁷¹ Es wäre abzuklären, ob die Schweizer Position durch eine Drohung der OAPEC (Organization of Arab Petroleum Exporting Countries) beinflusst wurde, angesichts des steigenden Kapitalexportes in Richtung Südafrika Retorsionsmassnahmen gegen die Schweiz im Bereich der Erdöllieferungen zu ergreifen.

⁷² Die entsprechende Transaktion kam letztlich nicht zustande.

^{73 85.515} Motion Leuenberger-Solothurn

⁷⁴ vgl. Punkt 2.1.

⁷⁵ In der Antwort auf die Frage Rechsteiner während der Fragestunde vom 6.10.1986 über die Massnahmen zur Verhinderung von Umgehungsgeschäften über die Schweiz wird die Bildung dieser Gruppe noch nicht erwähnt.

Am 26. Juni 1991 beschloss der Bundesrat, dass die Aufrechterhaltung des Plafonds für Kapitalexporte nach Südafrika vom Standpunkt der wirtschaftlichen Landesinteressen der Schweiz und "in Anbetracht der politischen und wirtschaftlichen Entwickung und der progressiven Aufhebung der Sanktionen der meisten Industrieländer gegenüber Südafrika" nicht mehr erforderlich sei. Die interessierten Departemente wurden beauftragt, den politisch opportunen Zeitpunkt festzulegen. Dieser war bereits am 10. Juli 1991 gekommen, als das EFD der SNB die Aufhebung des Plafonds beantragte. Der Plafond für Kapitalexporte wurde von der SNB am 11. Juli 1991 aufgehoben.

3.2. Umschuldung

Im September 1985 musste Südafrika zu einem partiellen Moratorium für die Auslandschulden Zuflucht nehmen. Eingefroren wurde die Rückzahlung der kurzfristigen Kredite ausländischer Kommerzbanken (rund 60% aller Auslandverbindlichkeiten Südafrikas). Zinszahlungen, öffentliche Anleihen des südafrikanischen Staates, Kredite internationaler Finanzinstitute sowie Exportkredite, die mit Garantien einer ausländischen Regierung versehen waren, fielen nicht unter das Moratorium. Die Gründe, die zu dieser Liquiditätskrise führten, werden unterschiedlich interpretiert. Im März 1986, im März 1987, im Oktober 1989 und im September 1993 wurden mit den Gläubigerbanken (inkl. den fünf Schweizer Grossbanken) vier interimistische Schulderabkommen abgeschlossen, welche die Rückzahlungsmodalitäten regelten. Gleichzeitig wurde im September 1985 der Finanzrand wieder eingeführt, um die weitere Kapitalflucht zu verhindern. Der genaue Anteil der Schweizer Banken an den Schulden ist nicht bekannt; immerhin wurden sie als fünftgrösste Gläubiger (hinter den Banken aus Grossbritannien, USA, Luxemburg und Frankreich) aufgeführt. Die Anti-Apartheidbewegung in Südafrika wehrte sich gegen die Verlängerungen dieser Schuldenabkommen zugunsten Südafrikas (namentlich 1989) bei den Gläubigerbanken. Die SBG rechtfertigt ihre Teilnahme am Schuldenabkommen u.a. damit, dass sie sich an die staatlichen Vorgaben in der Schweiz halte.

Eine prominente Rolle in den Umschuldungsverhandlungen hatte alt Nationalbankpräsident **Fritz Leutwiler** inne. ⁷⁹ Er agierte bei den ersten Umschuldungsverhandlungen 1986 als Vermittler zwischen der südafrikanischen Regierung und den Geschäftsbanken. ⁸⁰ Auf Anfragen aus dem Parlament betonte der Bundesrat, dass Leutwiler diese Aufgabe nicht im Auftrag der schweizerischen Regierung, sondern als Privatmann übernommen habe. ⁸¹ Das Mandat wurde im Februar 1986 beendet.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten führten dazu, dass Südafrika von einem Kapitaleinfuhr- zu einem Kapitalausfuhrland wurde. Die Aussenschuld Südafrikas sank in der Folge von US\$ 23,7 Mrd. (September 1985) auf 17,3 Mrd. (1992). Die Finanzierung erfolgte verstärkt über inländische Sparguthaben. In der Folge wurde in der Schweiz nicht nur Kritik über den Kapitalzufluss nach Südafrika bzw. die Hilfe bei der Umschuldung laut, sondern neu auch über die Problematik des Kapitalabzugs und der Kapitalflucht. ⁸²

3.3. Südafrikanische Aktivitäten auf dem Finanzplatz Schweiz

In einem Artikel der Financial Times vom 4.11.1986 wird von einem **Transfer der südafrikanischen Regierungs- und Zentralbankkonten** von den USA nach Europa als Reaktion auf die amerikanischen Anti-Apartheid-Gesetzen berichtet. In der Verwaltung wurde festgehalten, dass die Massnahmen eines einzigen

⁷⁶ Die NZZ (28.9.93) führt die Liquiditätskrise auf "Unruhen in den Schwarzenvierteln, die Reformunlust P.W. Bothas und die Zunahme der Kapitalflucht" zurück. Andere Quellen (z.B. IWF, Staff Report for the 1993 Article IV Consultation, 1.12.93) gehen von einem Einfluss der zunehmenden internationalen Sanktionen aus.

⁷⁷ Der Finanzrand, der im Gegensatz zum "commercial rand" konvertierbar blieb, wurde am 10.3.1995 wieder abgeschafft.

⁷⁸ Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika vom 8.12.1989

⁷⁹ In Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse wies der Bundesrat immer wieder darauf hin, dass solche Verhandlungen in die alleinige Zuständigkeit der privaten Geldgeber fielen und dass die Schweizer Regierung nicht daran teilgenommen habe (89.685 Interpellation Rechsteiner)

⁸⁰ Es bestanden Vermutungen, dass F. Leutwiler das Mandat gegen ein Versprechen der südafrikanischen Regierung annahm, die Reformen in Südafrika voranzutreiben (Ovenden Keith, Cole Tony: Apartheid and International Finance, 1989).

^{81 86.946} Interpellation Braunschweig, 86.516 Interpellation Fetz

^{82 85.967} Interpellation Pitteloud – Bankgeschäfte und Menschenrechte

Landes (USA) noch keine konvergenten Sanktionen darstellten. Konkret wurde bemerkt: "sollte sich herausstellen, dass die südafrikanischen Depots bei Schweizer Banken seit Inkrafttreten der amerikanischen Sanktionen massiv zugenommen haben, könnte dies zum Anlass einer erneuten Überprüfung genommen werden".

Im Juli 1987 informierte die südafrikanische **Standard Bank** die schweizerische Botschaft in Pretoria über ihr Interesse an der Eröffnung einer Bankfiliale in der Schweiz. Anlässlich eines privaten Besuchs des südafrikanischen Finanzministers du Plessis im September 1987 wurde diesem – im Einvernehmen mit EDA und EBK – erklärt, dass ein solches Gesuch "der politischen Haltung der Schweiz gegenüber Südafrika nicht nützlich wäre". Dabei wurde auf die bundesrätliche Erklärung vom 22. September 1986 verwiesen, welche in wirtschaftlicher Hinsicht sowohl Abstand von Sanktionen als auch das Prinzip der Nicht-Umgehung vorsah. Die Standard Bank reichte in der Folge kein formelles Gesuch ein.

3.4. Wirksamkeit der Massnahmen

Die Wirksamkeit der Massnahmen misst sich an deren Zielerreichungsgrad. Einerseits dienten die Beschränkungen des Kapitalexportes der Banken einer Verhinderung von publizitätsträchtigen Finanztransaktionen in Richtung Südafrika. Andererseits sollten – zu einem späteren Zeitpunkt – die Umgehung von internationalen Sanktionen vermieden werden.

Bei den sog. **Ausweichgeschäften** gilt es theoretisch zwei verschiedene Formen von unterschiedlicher Tragweite zu unterscheiden:

- **Ausweichen des Kapitalplafonds**: Um die Beschränkungen des Plafonds zu vermeiden, konnten Transaktionen gewählt werden, die nicht unter den Plafond fielen. Dabei gilt es zwischen nicht-bewilligungspflichtigen Kapitalexporten und bewilligungspflichten, aber nicht-plafonierten Transaktionen zu unterscheiden. Für die Substitution von plafonierten durch nicht-plafonierte Geschäfte hätten **unterjährige Kredite** (z.B. durch eine Aneinanderreihung von kurzfristigen Krediten)⁸⁴ oder **Kredite unter SFr. 10 Mio**. ⁸⁵ eingesetzt werden können.
- Ausweichen internationaler Sanktionen (Umgehungsgeschäfte): Die Geschäfte, die in einem anderen Land durch Sanktionen belegt sind, hätten über ein Drittland (z.B. die Schweiz) abgewickelt werden können. Solche Geschäfte waren theoretisch erst mit der Einführung von Sanktionen auf internationaler Ebene, d.h. ab Mitte der 80er Jahren, möglich.

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 8 BaG bezog sich lediglich auf mittel- und langfristige Kapitalexporte durch Banken und Finanzgesellschaften. Weitere Möglichkeiten für nicht-bewilligungspflichtige Kapitalexporte hätten deshalb Offshore-Finanzplätze oder schweizerische Firmen im Nichtbankensektor geboten. Die Vermittlungstätigkeit der Schweizer Banken bei der internationalen Kapitalaufnahme durch Südafrika (in Fremdwährung) blieb in der Schweiz weitestgehend unerfasst. ⁸⁶

Mitte der 80er Jahre wurden parlamentarische Vorstösse mit Fragen zu den Details des Überwachungsdispositivs eingereicht. ⁸⁷ In diesem Zusammenhang sei auf die Diskrepanzen beim Anstieg der Guthaben der schweizerischen Guthaben gemäss der öffentlichen Statistik in der SNB-Publikation "Das schweizerische Bankwesen" mit dem vorgegebenen Plafond von jährlichen SFr. 300 Mio. hingewiesen. Die Differenzen ergeben sich vor allem durch Transaktionen, die nicht unter den Plafond fielen (z.B. Exportkredite), aber in den Bankstatistiken

_

⁸³ Eine Niederlassung in den USA oder Grossbritannien war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

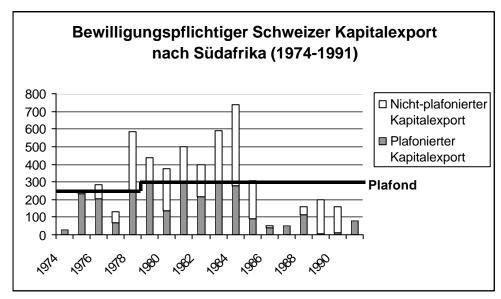
⁸⁴ In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass Art. 8 BaG unterjährige Kredite, die mit einer Erneuerungszusage ausgestattet sind, ebenfalls der Bewilligungspflicht unterstellt.

⁸⁵ In der Antwort auf die Motion Leuenberger-Solothurn (85.515) meldete der Bundesrat "ernste Vorbehalte gegenüber einer allgemeinen Unterstellung der kurzfristigen Kapitalexporte unter die Bewilligungspflicht". In seiner Argumentation wies er auf die Tendenz in Richtung Abbau von staatlichen Vorschriften und die Konkurrenzgfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz.

⁸⁶ Dies dürfte eine der wichtigsten Quellen von Unterschieden in der Statistik der Zentralbanken der Schweiz und Südafrikas sein. Es ist möglich, dass in Südafrika die international syndizierten Anleihen dem Land der syndikatsführenden Bank zugerechnet wurden. In der Schweiz dagegen fielen diese Kapitalexporte nicht unter den Plafond. Eine Statistik über die südafrikanische Anleihen in Kundenportefeuilles existiert nicht.

^{87 85.741} Einfache Anfrage Braunschweig

erfasst wurden sowie Transaktionen, die nicht unter die Bewilligungspflicht fielen (z.B. kurzfristige Interbankkredite).



Quelle: Schweizerische Nationalbank

Die Entwicklung der bewilligungspflichtigen Kapitalexporte zeigt sich anhand obiger Graphik. Wie bereits angeführt, fehlen die nicht-bewilligungspflichtigen Kapitalexporte. Dagegen werden Konversionen (Verlängerung bestehender Kredite und Anleihen) als (nicht-plafonierte) Kapitalexporte ausgewiesen. Genaugenommen handelt es sich dabei allerdings nicht um einen Kapitalexport.

Bei der Beurteilung der Effizienz des Dispositivs zur Beschränkung des Kapitalverkehrs ergibt sich aus den Akten kein einheitliches Bild:

- Ein Briefwechsel zwischen dem südafrikanischen Finanzminister Horwood und dem jeweiligen schweizerischen Finanzminister in den 70er und 80er Jahren deutet darauf hin, dass das Dispositiv mindestens aus südafrikanischer Sicht ein Störfaktor war. Trotz steigenden politischem und wirtschaftlichem Druck aus Südafrika hielt der Bundesrat an seiner Position fest.
- Die Wirksamkeit des Dispositivs wurde innerhalb der involvierten Bundesstellen sehr unterschiedlich beurteilt.
- Die Berichte der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika deuten darauf hin, dass die Banken im Zeitraum zwischen 1986 und 1991 ihr Engagement aus wirtschaftlichen und politischen Gründen reduziert hatten. Der Kapitalplafond wurde durchschnittlich zu lediglich ca. 1/6 beansprucht.

Ein abschliessende Beurteilung der Wirksamkeit des Dispositivs zur Beschränkung des Kapitalverkehrs ist nicht möglich. Insbesondere lässt sich die **präventive und dissuasive Wirkung des Plafonds** nicht beurteilen. Die Geschäftsbanken standen mit der SNB im informellen Kontakt, um sich über die Möglichkeiten zum Kapitalexport zu orientieren. Aufgrund dieser Informationen wurden Gesuche angepasst, zurückgezogen oder erst gar nicht eingereicht.

⁸⁸ siehe Punkt 3.2. Umschuldung.

⁸⁹ Von verschiedener Seite wurde vermutet, dass der Kapitalexport verstärkt über kurzfristige, nicht-bewilligungspflichtige Kredite erfolgte. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Probleme in Südafrika erhält diese Vermutung eine zusätzliche Dimension. Die Senkung der Laufzeiten war aufgrund der wirtschaftlichen und politischen Unsicherheiten in Südafrika eine notwendige Anpassung des Kreditrisikos der Banken. Die Entwicklung des Umfangs kurzfristiger Kredite von 1963 bis 1993 lässt sich aus den offiziellen Statistiken nicht ermitteln.

4. Beurteilung

Der Schweizer Kapitalexportplafond war die **erste internationale Massnahme zur Beschränkung des Kapitalverkehrs** mit Südafrika. ⁹⁰ Verschiedene andere Staaten, welche Sanktionen gegen Südafrika erliessen, hatten in diesem Bereich keine Einschränkungen.

Das schweizerische Dispositiv zur Einschränkung des Kapitalverkehrs wurde nicht als eine Reaktion auf die politischen Verhältnisse in Südafrika eingeführt. Auch wurde es zunächst nicht als Druckmittel gegen die südafrikanische Regierung betrachtet. Es entstand ursprünglich vor allem aus Furcht vor Schaden, den das internationale Ansehen der Schweiz durch eine zu intensive Finanzbeziehung mit Südafrika hätte nehmen können.

Der Plafond basierte auf einem Instrument, das nicht für die Überwachung und Beschränkung des Kapitalverkehrs mit Südafrika geschaffen worden war, sondern als geldpolitisches Instrument diente. Entsprechend wurden die Kapitalexporte nach Südafrika nicht vollständig erfasst und nicht vollständig durch den Plafond beschränkt. Im Hinblick auf die ursprünglichen Ziele (Einschränkung von publizitätsträchtigen Kapitalexporten) wies das Instrument allerdings ein gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis auf. Es wäre allerdings abzuklären, weshalb das Instrumentarium über die Jahre nicht den gewandelten Zielen (Druckmittel gegenüber Südafrika) angepasst worden war.

Geschäfte ausserhalb des Plafonds blieben weiterhin möglich. Dies gilt sowohl für nichtbewilligungspflichtigen Kapitalexport sowie für Transaktionen, die nicht unter den Plafond fielen. Vor allem während der Zeit der wirtschaftlichen Prosperität Südafrikas (d.h. bis Mitte der 80er Jahre) überstiegen die nichtplafonierten teilweise die plafonierten Geschäfte. Mit der zunehmenden Zahl und Verbreiterung der verhängten internationalen Sanktionen nach 1985 häuften sich die wirtschaftlichen Probleme Südafrikas, und dessen Bonität sank. Das heisst, dass der Anreiz, über den Finanzplatz Schweiz internationale Umgehungsgeschäfte zu tätigen, in dem Moment fiel, als diese (per definitionem) erst möglich wurden. Die Feststellung der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika, dass keine Umgehungsgeschäfte zulasten der von Drittstaaten eingeführten Sanktionen festgestellt werden konnten, scheint deshalb plausibel.

Finanz- und Wirtschaftsdienst Politische Abteilung V/EDA 31.05.1999

Beilagen:

Annex 1: Kapitalexportstatistik 1974-1991

- Annex 2: Artikel 8 des BG über Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 / 11 März 1971

-

⁹⁰ Eingeschränkt wurde lediglich der Kapitalexport.

- Exportations de capitaux vers l'Afrique du Sud, 1950-1998 en millions de francs

Arriex la

	Emprunts	Notes	Crédits	Total	dont opérations	dont opérations	Plafond /
	•				exdues du	incluses dans le	courant
			·		courant normal	courant normal	normal
1950	50.0		36.5	86,5			
1951	50.0		50.5	0.0	-		
1952	85.0	. -		85.0	-	 -	_
1953		_	35.0	35.0	_	_	_
1954	60.0	-	_	60.0	_	٠.	: _
1955	_	_	_	0.0	_		_
195 <i>6</i>		_	30.0	30.0	_		
1957	-	_		0.0	_	_	_
1958		-	~	0.0	_	-	-
1959	50.0	- `		50.0	_		
1960	- ·	-	30.0	30.0	_	-	~ ·
1961		-	-	0.0	-	-	-
1962	50.0	. -	-	50.0 0.0	-	-	-
1963 1964	_	-	-	0.0	-	-	-
1955	-	-	40.0	40.0	-	-	-
1966	21.6	- '	40.0	21.6	~	-	-
1967		-	-	0.0	~	-	-
1968	-	-	111.6	111.6	-	-	-
1969	60.0	_	60.0	120.0	_		-
1970	0.0	50.0		50.0	_	_	_
1971	0.0	104.5/139.4	174.1	278.6/316.1	_	_	_
1972	100.0	100.0	87.4	287.4		_	
1973	50.0	375/415	72.8	497.8/537.8		1	
1974	_	20.0	10.9	30.9	2.2	28.7	250
1975		210.0	40.0	250.0	20.0	230.0	250
1976	_ ′	173.0	113.1	286.1	79.9	206.2	250
1977	_	42.0	87.8	129.8	67.6	62.2	250
1978	-	545.0	40.1	586.1	335.1	251.0	250
1979		320.0	116.5	436.5	136.5	300.0	250
1980	-	292.0	84.7	376.7	242.0	134.7	300
1981	-	172.0	327.8	499.8	193.8	301:0	300
1982	- "	335.0	б0.0	395.0	180.0	215.0	300 300
1983	-	400.0 680.0	191.8 55.9	591.8 735.9	291.8 460.0	. 300.0 275.9	300
1984 1985	0.0	180.0	125.2	305.2	212.6	92.6	300
1985	0.0	0.0	48.4	48.4	10.0	38.5	300
1987	0.0		52.5	52.5	0.0	52.5	300
1988	115.0	-	45.9	160.9	45.9	115.0	300
1989	170.0	-	30.0	200.0	194.0	6.0	300
1990	95.0	_	64.8	159.8	146.3	13.5	300
1991	0.0	-	82.1	82.1	0.0	82.1	300
1992	_	_	.65.0	65.0	_		_
1993		-	15.0	15.0	_		
1994	_	_	20.0	20.0	_		_
1995	_	_	0.0	· 	_		_
1996	-	_	0.0	-	_		
1997	_	-	0.0	_	-,		_
1998	-	-	0,0	_			i - i

A partir de 1986, les notes n'ont plus été enregistrées séparément. Depuis cette date elles paraissent sous les emprunts (placements privés). A partir de 1995, les crédits n'ont plus été enregistrés (révision de l'art. 8 LB).

Pour les années 1971 et 1973, il n'a pas encore été possible de reconstituer exactement les montants effectifs. En principe, selon les statistiques corrigées, le montant effectif devrait être de 278,6 millions de francs pour 1971 et de 497,8 millions de franc pour 1973. Ces montants n'ont cependant pas pu être vérifiés sur la base des opérations individuelles.

- Exportations de capitaux vers l'Afrique du Sud, 1974-1991 opérations incluses dans le courant normal

en millions de francs

1		r		r
	Emprunts	Notes	Crédits	Total
1974	0.0	20.0	8.7	28.7
1975	0.0	210.0	20.0	230.0
1976	0.0	153.0	53.2 .	206.2
1977	0.0	42.0	20.2	62.2
1978	0.0	251.0	0.0	251.0
1979	0.0	270.0	30.0	300.0
1980	0.0	50.0	84.7	134.7
1981	0.0	20.0	281.0	301.0
1982	0.0	155.0	60.0	215.0
1983	0.0	290,0	10.0	300.0
1984	0.0	220.0	55.9	275.9
1985	0.0	60.0	32.6	92.6
1986	0.0	0.0	38.5	38,5
1987	0.0	0.0	52.5	52.5
1988	115.0	0.0	0.0	115.0
1989	6.0	0.0	0.0	6.0
1990	0.0	0.0	13.5	13.5
1991	0.0	0.0	82.1	82.1

Annex 1c

Selections de capitaux vers l'Afrique du Sud, 1974-1991 opérations exclues du courant normal

en millions de francs

		<u> </u>		
	Emprunts	Kovasiaren Notes	′ Crédits	Total
1974	0.0	0:0	2.2	2.2
1975	0.0	0.0	20.0	20.0
1976	0.0	20.0	59.9	79.9
1977	0.0	0.0	67.6	67.6
1978	0.0	295.0	40.1	335.1
1979	0.0	50.0	86.5	136.5
1980	0.0	242.0	0.0	242.0
1981	0.0	152.0	46.8	198.8
1982	0.0	180.0	0.0	180.0
1983	0.0	110.0	181.8	291.8
1984	0.0	460.0	0.0	460.0
1985	0.0	120.0	92.6	212.6
1986	0.0	0.0	10.0	10.0
1987	0.0	0.0	0.0	0.0
1988	0.0	0.0	45.9	45.9
1989	164.0	0.0	30.0	194.0
1990	95.0	0.0	51.3	146.3
1991	0.0	0.0	0.0	0.0

Annexe 1a

Article 8 de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne des 8 novembre 1934 / 11 mars 1971 (RS 952.0; loi sur les banques)

- 1 Les banques ainsi que les sociétés financières au sens de l'article 7, 5^e alinéa, qui se proposent de conclure l'une des opérations définies au 2^e alinéa ou d'y participer, sont tenues d'en informer au préalable la Banque nationale suisse.
- 2 Les opérations visées au 1^{er} alinéa sont les suivantes:
- *a. emprunts en faveur de l'étranger, pour obtenir de l'argent frais, convertir un autre emprunt ou consolider une dette, qu'ils soient pris ferme, en tout ou en partie, pour être gardés en portefeuille ou émis publiquement, ou qu'ils soient placés moyennant commission;
- *b. achat et émission d'actions de sociétés étrangères, à moins qu'il ne s'agisse de l'exercice d'un droit de préférence pour une augmentation de capital;
- *c. crédits et placements à l'étranger, qu'il s'agisse d'accorder un prêt pour douze mois au moins ou de prendre des rescriptions ou des bons du trésor étrangers pour douze mois au moins, ou même pour une durée plus courte si l'opération implique un engagement permettant de la prolonger jusqu'à douze mois au moins;
- d. participation au placement initial d'obligations étrangères d'une durée d'au moins douze mois; cette dernière échéance est réputée acquise même lorsque l'emprunteur a le droit de demander une prorogation d'une durée totale de douze mois au moins.
- 3 Si la tendance du change, celle du taux de l'intérêt de l'argent ou des capitaux ou la sauvegarde des intérêts économiques du pays le justifie, la Banque nationale a le droit de mettre son veto à ces opérations ou de subordonner son autorisation à certaines conditions. L'examen de la sécurité du placement n'incombe pas à la Banque nationale.
- *4 Les banques doivent renoncer à l'opération si la Banque nationale s'oppose à sa conclusion ou si les conditions requises ne peuvent être remplies.
- 5 Le présent article ne s'applique pas:
 - aux opérations définies au 2^e alinéa, lettres a à c, lorsqu'elles sont inférieures à dix millions de francs, ni aux participations prises dans de telles opérations;
 - b. aux placements d'obligations étrangères selon le 2^e alinéa, lettre d, lorsqu'il y a lieu de penser qu'ils n'atteindront pas trois millions de francs dans le courant d'une année; la Banque nationale peut temporairement fixer la limite à un montant supérieur à trois millions de francs.

^{*}Texte de 1934

Annexe 1b

Art. 8 des BG über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 / 11. März 1971 (SR 952.0; Bankengesetz)

1 Die Banken sowie die in Art. 7 Abs. 5 genannten Finanzgesellschaften haben die Schweizerische Nationalbank zu unterrichten, bevor sie ein in Absatz 2 bezeichnetes Geschäft abschliessen oder sich daran beteiligen.

2 Unter die Vorschrift von Absatz 1 fallen:

- *a. Anleihen zugunsten des Auslandes, sei es, dass die Anleihe ganz oder teilweise fest übernommen werden soll, entweder als eigene Anleihe oder zur öffentlichen Auflage, sei es, dass sie zur kommissionsweisen Plazierung übernommen werden soll; in allen diesen Fällen ohne Rücksicht darauf, ob die Anleihe zur Beschaffung neuen Geldes, zur Konversion einer andern Anleihe oder zur Konsolidierung einer Schuld dient;
- *b. Übernahme sowie Ausgabe von Aktien ausländischer Gesellschaften, es sei denn, es handle sich um die Ausübung eines Bezugsrechtes;
- *c. Kredite und Anlagen im Ausland, sei es als Gewährung von Darlehen für zwölf Monate oder länger, sei es als Übernahme fremder Reskriptionen oder Schatzscheine für zwölf Monate oder länger oder auch für kürzere Frist, aber mit Erneuerungszusagen, die eine Verlängerung der Operation auf zwölf Monate oder länger gestatten;
- *d. die Mitwirkung an der erstmaligen Plazierung von Schuldverschreibungen eines aus ländischen Ausstellers mit einer Laufzeit von wenigstens zwölf Monaten; die Laufzeit von zwölf Monaten gilt auch dann als vereinbart, wenn dem Schuldner das Recht zusteht, eine Verlängerung auf insgesamt zwölf Monate oder länger zu verlangen.
- 3 Die Nationalbank ist befugt, mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfusses auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder die wirtschaftlichen Landesinteressen gegen solche Geschäfte Einsprache zu erheben oder an ihre Ausführung Bedingungen zu knüpfen. Die Prüfung der Sicherheit der Anlage ist nicht Aufgabe der Nationalbank.
- *4 Erhebt die Nationalbank Einsprache oder können die gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden, so darf das Geschäft nicht abgeschlossen werden.

5 Nicht unter diesen Artikel fallen:

- a. Geschäfte nach Absatz 2 Buchstaben a c, die nicht 10 Millionen Franken erreichen, oder Beteiligungen an solchen Geschäften;
- b. Plazierungen von Schuldverschreibungen eines ausländischen Ausstellers nach Absatz 2 Buchstabe d, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres den Betrag von 3 Millionen Franken nicht erreichen; die Nationalbank kann auch für Plazierungen grösseren Umfanges zeitweise die Meldepflicht aufheben.

^{*}Fassung 1934

Direktinvestitionen

1. Juristischer Rahmen

Die Schweiz hat im Rahmen der Direktinvestitionen keine einschränkenden Massnahmen erlassen. Eine rechtliche Handhabe für Beschränkungen hätten – wie in allen anderen Bereichen – allenfalls BV Art. 102 Ziff. 8 und 9 geboten.

Massnahmen

2.1. Internationale Massnahmen

Die USA erliessen 1986 ein Investitionsverbot, wobei sich dieses nicht auf Reinvestitionen (z.B. Investitionen der erzielten Gewinne) von in Südafrika etablierten Firmen zu erstrecken schien. Die EG verabschiedete im Oktober 1986 eine Ratsrichtlinie, deren Umsetzung Sache der nationalen Gesetzgebung war. Grossbritannien erliess ein "fakultatives Verbot" und Deutschland beschränkte sich auf Überzeugungsarbeit, um neue Investitionen in Südafrika zu beschränken. Japan hatte bereits 1969 sämtliche Investitionen in Südafrika untersagt. Nicht davon betroffen waren allerdings Lizenzverträge (z.B. Franchising), durch die eine starke japanische Präsenz in Südafrika möglich blieb. Die Sanktionen der USA und der EG wurden 1991 aufgehoben.

2.2. Massnahmen in der Schweiz

Obwohl Zweifel bestanden, ob es bei den direkten Investitionen um eine konvergente (deckungsgleiche) Sanktion der wichtigsten Schweizer Handelspartner handelte, unterstanden sie ab 1986 der Kontrolle durch die interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika.

3. Entwicklungen

3.1. Definitionen

Die meisten internationalen Bestimmungen über Direktinvestitionen nahmen bestehende Investitionen und Reinvestitionen von den Beschränkungen aus. Ob die Neuinvestitionen trotz der unterschiedlichen Umsetzung in den einzelnen EG-Ländern als konvergente Sanktionen betrachtet werden konnten, wurde in den Berichten der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika immer wieder in Frage gestellt.⁹¹

Weitere Definitionsprobleme ergaben sich bei der Fragestellung, welche Formen der Direktinvestitionen als Umgehung der internationalen Bestimmungen betrachtet werden sollen. Unklar blieb beispielsweise, ob der Kauf einer Gesellschaft in Südafrika, die durch eine ausländische Firma aus politischen Gründen verkauft wurde, als Umgehung zu betrachten sei. Ob solche Geschäfte tatsächlich stattfanden, geht aus den Akten nicht hervor.

⁹¹ In der Antwort auf die Einfache Antwort Rechsteiner vom 7.10.1988 (88.1044) wurde das Verbot neuer Direktinvestitionen auf der Liste der konvergenten Sanktionen geführt.

3.2. Statistische Grundlagen

Die Schweizerische Nationalbank erstellte jährlich eine vertrauliche Statistik über die Schweizer Direktinvestitionen in Südafrika. Die ausgewiesenen Daten wurden allerdings erst seit 1985 nach einheitlicher Definition gemeldet und ausgewertet. Ein Vergleich zwischen den Daten vor 1985 und nach 1985 ist deshalb wenig aus sage kräftig. Bis 1985 wurden zudem lediglich die Bestände der Schweizer Investitionen in Südafrika, nicht aber die einzelnen Investitionsflüsse von und nach Südafrika erhoben. Die Zahlen über die Schweizer Direktinvestitionen sind ab 1993 öffentlich. Die Zahlen für die Zeit vor 1993 sind weiterhin vertraulich.

Bereits 1985 wurde festgehalten, dass die Schweiz einer der bedeutendsten Investoren in Südafrika war. Die interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika stellte in ihrem ersten Bericht fest, dass die südafrikanischen Statistiken einen um Faktor 4 höheren Bestand an Schweizer Direktinvestitionen in Südafrika auswiesen als die Schweizer Statistiken. Gemäss südafrikanischen Statistiken erreichten die Schweizer Investitionen 5% aller ausländischen Investitionen im Lande.

Die UNO legte im Oktober 1989 einen Bericht des Anti-Apartheidzentrums vor, der u.a. über die Desinvestition von ausländischen multinationalen Unternehmen in Südafrika berichtet. Zwischen 1984 und 1989 hätten sich rund ein Drittel der ausländischen Gesellschaften – vor allem US-amerikanische Gesellschaften – zurückgezogen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass sich die Unternehmensrückzüge vor allem auf Sektoren konzentrierte, die von der Wirtschaftskrise in Südafrika am härtesten getroffen wurden und dass nach dem Rückzug andere Zusammenarbeitsformen mit Südafrika gesucht wurden, um den Exportmarkt nicht zu verlieren. Von den verbleibenden 600 Unternehmen seien 105 englische, 150 US-amerikanische, 137 deutsche und 29 schweizerische Gesellschaften.

3.3. Entwicklung der Schweizer Direktinvestitionen in Südafrika

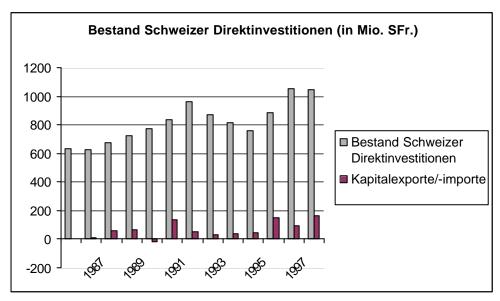
Die Berichte der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika stellte verschiedene Male fest, dass das wirtschaftliche Klima in Südafrika wenig Anlass zu Investitionen biete und deshalb eine Umgehungsgefahr über die Schweiz gering sei. Die Statistik über die Bestände an Schweizer Direktinvestitionen in Südafrika weist bei einem jährlichen Zustroms von durchschnittlich SFr. 60 Mio. (Neu- und Reinvestitionen) zwischen 1986 und 1991 eine Zunahme um über 50% aus. 94

Die Kritik, dass sich Schweizer Unternehmen nach Beendigung der Apartheid und der Machtübernahme durch den ANC bei den Direktinvestitionen zurückgehalten hätten, wird durch die Statistik der SNB widerlegt. Der jährliche Zufluss an Schweizer Direktinvestitionen erreichte zwischen 1993 und 1997 durchschnittlich rund SFr. 100 Mio., und der Bestand an Direktinvestitionen stieg in diesem Zeitraum um etwa 30%.

⁹² Weitere Einschränkungen der Aussagekraft der Statistik ergeben sich aus den Datenerhebungen für die Direktinvestitionsstatistik. Diese beruhte bis 1993 auf freiwilligen Aussagen von rund 500 Unternehmen und beinhaltet neben Neu- auch Reinvestitionen.

 $^{^{93}}$ Bericht EDA/EVD Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika / Statistische Überwachung vom 19.5.1987

⁹⁴ Für die Entwicklung des Bestandes an Direktinvestitionen spielen neben den Investitionsflüssen (Neu- und Reinvestitionen) auch die Kursentwicklung des Rand eine Rolle (siehe Anhang).



Quelle: SNB

4. Beurteilung

Die Verschärfung der internationalen Sanktionen Mitte der 80er Jahre ging mit einer wirtschaftlichen Krise in Südafrika einher. Damit wurden – ähnlich wie beim Kapitalverkehr - die **Anreize für Umgehungsgeschäfte** über die Schweiz **gesenkt**.

Die Direktinvestitionen und das Engagement der schweizerischen Unternehmen in Südafrika löste deutlich **weniger Interesse im Parlament** aus als beispielsweise der Goldhandel oder der Kapitalexport der Banken und der damit verbundene Kapitalplafond. ⁹⁵

Die Aussagekraft der Statistiken stossen gerade bei den Direktinvestitionen auf Grenzen. Definitions- und Abgrenzungsfragen machen Vergleiche zwischen den südafrikanischen und schweizerischen Statistiken sehr schwierig.

Finanz- und Wirtschaftsdienst Politische Abteilung V EDA 31. Mai 1999

⁹⁵ Meist beschränkten sich die Fragen auf das Verhalten der Schweizer Unternehmen in Südafrika (Kleine Anfrage Breitenmoser vom 12.6.73, Kleine Anfrage Sahlfeld vom 25.6.73)

Verhaltenskodex

1. Juristischer Rahmen

Die Schweiz erliess keinen Verhaltenskodex für Schweizer Unternehmen, die in Südafrika tätig waren. Als Mitglied der OECD galten allerdings die 1976 erlassenen nichtbindenden Leitsätze für multinationale Unternehmen. 96

2. Massnahmen

Die 1976 von der **OECD** erlassenen Leitsätze für multinationale Unternehmen entstanden nicht vor dem expliziten Hintergrund der Apartheidpolitik Südafrikas. Die rechtlich nichtbindenden Bestimmungen beinhalteten auch Arbeits- und Sozialbestimmungen, die für Unternehmen, die in Südafrika tätig waren, von Bedeutung waren. ⁹⁷

Die Aussenminister der **EG** verabschiedeten im September 1977 einen Verhaltenskodex für Unternehmen mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen in Südafrika. Der Kodex wurde im September 1985 erweitert. Der Kodex war in sieben Bereiche gegliedert (innerbetriebliche Beziehungen, Wanderarbeiter, Löhne, Ausbildung und Aufstiegsmöglichkeiten, freiwillige Sozialleistungen, Beseitigung der Rassentrennung am Arbeitsplatz, Förderung schwarzer Unternehmen. In jährlichen nationalen Berichten wurde die Einhaltung und die Fortschritte des Kodex überprüft. Der Verhaltenskodex hatte allerdings lediglich empfehlenden Charakter. Eine Ergänzung erhielt der EG-Kodex durch den "**Steinkühler-Code**", der von südafrikanischen Metallgewerkschaften und der IG-Metall initiiert wurde und Mindeststandards für die Regelung von Arbeitskonflikten beinhaltete.

Mit der Unterstützung des US-Aussenministeriums entstanden 1977 die "Sullivan-Principles". Die ursprünglichen sechs Prinzipien, welche die interne Organisation der Betriebe, die Arbeitsbedingungen sowie die Löhne und Ausbildung betrafen wurde 1986 durch ein Prinzip ergänzt, das die aktive Bekämpfung der Apartheidgesetzgebung verlangte. Die Einhaltung des Sullivan-Prinzipien wurde von unabhängigen Revisoren überprüft. Vor allem für amerikanische Unternehmen bot sich damit die Möglichkeit, durch gute Noten bei den Sullivan-Prinzipien ihr Engagement in Südafrika öffentlich zu rechtfertigen.

1977 verabschiedete auch der südafrikanische Arbeitgeberverband einen Verhaltenskodex (SACCOLA-Code), der eine nichtdiskriminierende Anstellungs- und Entlöhnungspolitik sowie eine Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern vorschrieb. 98

3. Entwicklungen

In der Interpellation Carobbio⁹⁹ und der Interpellation der Sozialdemokratischen Fraktion¹⁰⁰ wurde der Bundesrat gebeten, zur Schaffung eines Verhaltenskodex für schweizerische Unternehmen und Organisationen Stellung zu

⁹⁶ The OECD Guidelines for Multinational Enterprises

⁹⁷ In den Akten und den Antworten des Bundesrates auf parlamentarische Vorstösse wird allerdings nie auf diese OECD-Leitsätze verwiesen.

⁹⁸ In Beantwortung auf die Interpellation Carobbio (77.423) verwies der Bundesrat auf die Aussage der "wichtigsten der betroffenen Schweizerfirmen", dass "ihre südafrikanischen Filialen in ihrer Tätigkeit diesen Kodex bereits beachten und dass sie bereit sind, sich dessen Bestimmungen zu unterziehen".

nehmen. In beiden Antworten erinnerte der Bundesrat an seine Aufforderung zuhanden schweizerischer Unternehmungen vom Jahre 1973¹⁰¹, "sich um die Beseitigung jeglicher Rassendiskriminierung in ihren Niederlassungen zu bemühen und ihrem Lokalpersonal die bestmöglichen sozialen Bedingungen und Aufstiegschancen zu gewähren". Er verwies gleichzeitig auf die von schweizerischen Unternehmen in Südafrika angewandten Unternehmensgrundsätze.

Eine Studie der Universität St. Gallen stellte 1988 allerdings fest, dass sich die multinationalen Schweizer Unternehmen nur teilweise an den internationalen Verhaltenskodizes orientierten. ¹⁰² Eingehalten würden lediglich die grundlegenden Prinzipien (Versammlungsfreiheit, gleiche Arbeit – gleicher Lohn etc.) sowie – von der überwiegenden Mehrheit der Unternehmen – ein Mindestlohn. Die Schweizer Unternehmen verwiesen in diesem Zusammenhang auf die mangelnde Operationalisierbarkeit des EG-Kodex.

Die Schweizer Unternehmen, die in Südafrika tätig waren, befassten sich 1989 innerhalb einer Arbeitsgruppe ("Club Wenger") mit möglichen Verhaltensempfehlungen für die Geschäftstätigkeit in Südafrika. Ein Kriterienkatalog, der den Namen "Code of Conduct" trug und die Bestimmungen des EG- und des Sullivan-Kodex zusammenfasste, wurde diskutiert. Eine formelle Einführung eines Verhaltenskodex für Schweizer Unternehmen wurde abgelehnt. Ein wichtiger Grund der Unternehmen gegen die Einführung eines schweizerischen Verhaltenskodex war der Grundsatz der Nichteinmischung in die politischen Angelegenheiten eines Gastlandes. In der Bundesverwaltung bestanden unterschiedliche Anschauungen über die Nützlichkeit eines Schweizer Verhaltenskodex.

4. Beurteilung

Die Aktivitäten des "Wenger Club" werden nur unvollständig von den bestehenden Akten abgedeckt. Weitere Abklärungen über die privatwirtschaftlichen Aktivitäten im Bereich eines Verhaltenskodex wären nötig.

Finanz- und Wirtschaftsdienst Politische Abteilung V EDA 21. Mai 1999

^{99 77.423} Interpellation Carobbio – Exportrisikogarantie. Südafrika und Rhodesien

^{100 85.540} Interpellation der Sozialdemokratischen Fraktion – Südafrika. Massnahmen der Schweiz

^{101 73.421.}Kleine Anfrage Ziegler vom 21.6.1973, Alusuisse: "Die Bundesbehörden haben übrigens wiederholt ihrer Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die sich abzeichnende Tendenz zur Hebung tiefliegender Minimallöhne in Südafrika weiter anhält und dass die dort tätigen schweizerischen Unternehmen im Rahmen des ihnen im Niederlassungsstaat zustehenden gesetzlichen Spielraumes bemüht sind, ihrer Arbeiterschaft die bestmöglichen Sozialbedingungen und Aufstiegsmöglichkeiten einzuräumen und allenfalls noch vorhandene Benachteiligungen abzubauen."

¹⁰² Thöni, F.: Die sozio-politischen Strategien von schweizerischen, multinationalen Industrieunternehmen in Südafrika, St. Gallen, 1988

¹⁰³ Der "Wenger Club" verweist in seiner Entscheidung auf ein "position paper", das einige Jahre zuvor verabschiedet wurde und weiterhin als Grundlage dienen soll.

ERG für Südafrika

1. Juristischer Rahmen

Die Durchführung der ERG beruht auf dem Bundesgesetz vom 26.9.1958 über die ERG (SR 946.11) und den entsprechenden Verordnungen. Ziel der ERG ist die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten und die Förderung des Aussenhandels. Die Geschäftsstelle ERG nimmt die Gesuche vom Exporteur entgegen, prüft sie und leitet sie mit ihrem Bericht an die Kommission weiter. Die ERG-Kommission begutachtet diese Gesuche und leitet die von ihr gutgeheissenen Gesuche mit ihren Anträgen an die zuständigen Entscheidungsinstanzen weiter. Ueber diese Anträge entscheidet je nach Höhe der Garantiesumme das BAWI, das EVD oder das EVD mit Zustimmung des EFD. Ueber Gesuche von besonderer Tragweite und Bedeutung und um Gewährung der Garantie für Anleihen in Verbindung mit der Finanzierung schweizerischer Exporte entscheidet der Bundesrat. Eine ERG-Garantie ist stets subsidiär zu allfälligen Ausfuhrbestimmungen, d.h. kann diese nicht ersetzen.

Massnahmen

Die länderspezifische Garantiepolitik trägt den wirtschaftlichen und politischen Länder- und Projektrisiken Rechnung. Sie wird von der Kommission festgelegt. Bei Aenderungen der massgebenen Risikofaktoren wird die Garantiepolitik geändert. Über die Jahre sind von der Kommission verschiedentlich Garantiepolitikänderungen in Form von Garantiesatzanpassungen vorgenommen worden (bspw. 1971: vorerst 75%, dann Reduktion auf 70% und später auf 65%; usw). Ab 1.4.1999 bestehen im Rahmen des OECD Exportkreditarrangements Mindestgebühren, die nach sieben Risikokategorien abgestuft sind. Zur Zeit liegt Südafrika in Kat.3 (1 = best, 7 = worst). Der Entscheid über die Gewährung von Garantien liegt jedoch stets im nationalen Entscheidungsfreiraum.

3. Entwicklungen

Ergänzend zu der beiliegenden summarischen Datenreihe 1971 bis 1998 vom 9.4.1999 sind Detailinformationen bei der Geschäftsstelle ERG über die in diesem Zeitraum erteilten Garantien vorhanden. Aus den betreffenden Listen gehen hervor: Garantiedauer (= Differenz zwischen Starting point und letzter Rückzahlung), Garantiesatz, Lieferwert, Garantiebetrag (= Lieferwert x Garantiesatz), Exporteur und Exportgut (wegen EDV-Systemwechsel erst ab 1979).

4. Beurteilung

Bei der Beurteilung der Entwicklung des ERG-Engagements in Südafrika ist zu berücksichtigen, dass die Jahreszahlen für sich betrachtet grosse Schwankungen aufweisen. Grossaufträge, wie sie namentlich im Energiesektor in der Natur der Investitionszyklen liegen, werden dem Jahr der Garantieerteilung angerechnet. Die Auslieferungen erstrecken sich jedoch in der Regel über einen mehrjährigen Zeitraum. So betrachtet beträgt die durchschnittliche jährliche Garantiesumme für 1971-1980 Fr. 80 Mio, für 1981 - 1990 Fr. 88 Mio. und für 1991 - 1998 Fr. 25 Mio.

Dienst ERG/Exportförderung BAWI, EVD 20.5.1999

Beilagen:

Interdepartementale Arbeitsgruppe

Schweiz - Südafrika

Annexe 17 - Beilage 1

	0 20 3 9 0 9 0 5 0 • 5 0 15	20 20 21 0 9 0 5 0 • 5 0 15	20 3 9 0 9 0 5 0 • 5 0 15	0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
. 9 0	0 9 0 5 0 · 5 0 15	0 9 0 5 0 · 5 0 15 0 1	0 9 0 5 0 5 0 15 0 1 0 2	0 · 5 · 0 · 15 · 0 · 0 · 0 · 0 · 0 · 0 · 0 · 0 · 0
n 4	0 5 0 15	0 . 5 0 15	0 5 0 15 0 15 0 15	0 . 5 . 0 . 15 . 0 . 0 . 0 . 0 . 0 . 0
U .	0 • 5 0 15	0 5 0 15	0 · 5 · 0 · 15 0 · 1 · 0 · 2	0 · 5 · 0 15 · 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
<u> </u>		0 1 0	0 1 0 2	0 1 0 2

Coopération bilatérale de la Suisse en Afrique australe de 1963 à 1999

1. Base légale

Comme pour toutes les activités de coopération en Afrique et dans les pays en développement en général, la base légale des activités concernant l'Afrique australe est la loi fédérale du 19 mars 1976 sur la coopération internationale au développement et l'aide humanitaire. L'article 5 de cette loi dit : « La coopération au développement soutient les efforts des pays en développement en vue d'améliorer les conditions de vie de leurs populations. Elle doit contribuer à mettre ces pays en mesure d'assurer leur développement par leurs propres forces. Elle tend, à long terme, vers un meilleur équilibre au sein de la communauté internationale. Elle soutient en priorité les efforts des pays en développement, régions et groupes de population les plus défavorisés. »

Depuis 1961 le financement de la coopération au développement (DDC et OFAEE) est assuré au moyen de crédits-cadres approuvés par le Parlement et ouverts pour plusieurs années. Tous les instruments inclus actuellement dans la coopération internationale sont couverts par les crédits-cadres: coopération technique et aide financière, aide humanitaire internationale, coopération avec les pays de l'Est, mesures de politique économique et commerciale, mesures de désendettement, Banque mondiale et banques de développement régionales.

Pour la Direction des Organisations Internationales (DOI), la base légale était l'arrêté fédéral du 18 décembre 1969 concernant l'ouverture d'un crédit en vue de contribuer financièrement aux divers instituts, fonds et programmes spéciaux des Nations Unies dans le domaine économique et social.

2. Mesures

1972 Première contribution régionale de la Direction politique III du DFAE (alors DOI: Direction des organisations internationales) au Fonds des Nations Unies pour la lutte contre l'apartheid. Le programme finançait les études de ressortissants <u>d'Afrique du Sud</u>, du <u>Zimbabwe</u> et de <u>Namibie</u> dans leur pays et à l'étranger.

1974 Première aide financière de 15 millions de francs accordée au <u>Mozambique</u> par l'OFAEE (alors Division du commerce), transformée en don en 1978.

1978 Un programme de développement est lancé au <u>Lesotho</u> par la DDC (alors DDA: Direction de la coopération au développement et de l'aide humanitaire) sous régie de Swisscontact et Helvetas et ayant l'approvisionnement en eau comme objectif prioritaire.

1979 Début des <u>Southern African Development Co-ordination Conferences</u> (<u>SADCC</u>) réunissant l'Angola, le Botswana, le Lesotho, le Malawi, le Mozambique, le Swaziland, la Tanzanie, la Zambie et le Zimbabwe. La Namibie se joint à la SADCC en 1990, l'Afrique du Sud en 1994, date à laquelle la SADCC devient SADC (Southern African Development Community). Les conférences représentaient un forum annuel anti-apartheid et permettaient de sensibiliser l'opinion publique mondiale à la situation de l'apartheid, aux agressions encourues par les pays de la ligne de front, à la déstabilisation politique de la région et aux coûts économiques supportés par les pays membres de la SADCC. La DDC a régulièrement assisté à ces conférences et contribué financièrement aux activités, avant tout dans le secteur des transports.

1980 Commencement du programme de coopération bilatérale au développement avec le <u>Mozambique</u>. En 1985, un bureau de coordination est ouvert à Maputo et le Mozambique devient un pays de concentration de la DDC qui, en 1987, étend son soutien aux réformes économiques du pays. Dès 1989, une aide budgétaire régulière est accordée dans le domaine de la santé. Entre 1991 et 1993, la DDC s'engage fortement dans l'organisation et le financement (CHF 10 mio) du programme de démobilisation en Mozambique, exécuté par le PNUD. Actuellement, les secteurs prioritaires sont la bonne gouvernance, l'eau, la santé, la société civile, avec un engagement d'environ CHF 20 millions par an. Une petite partie de ce programme est exécutée en régie par Helvetas dans le secteur de l'eau.

L'aide économique de l'OFAEE commence également en 1987 avec une aide à la balance des paiements. Elle sera suivie par quatre autres aides à la balance des paiements, une opération de stabilisation des recettes d'exportation, et des opérations de désendettement bilatéral et multilatéral.

De 1980 à fin 1998, la Confédération a déboursé 408 millions de francs au Mozambique.

1980 Lancement du Programme de bourses en <u>Afrique du Sud</u>. En 1980, la DDC crée un comité interconfessionnel pour soutenir politiquement le financement des études de Sud-Africains noirs, métis et d'origine indienne, ainsi que le financement d'organisations non-gouvernementales. 400 personnes par an ont bénéficié de ce programme, encore en vigueur actuellement. Ce programme a été complété par des contributions au fonds des bourses des Nations Unies.

1980 Début de la coopération au développement de la DDC en <u>Tanzanie</u> dans les domaines des routes rurales, de la santé et de la formation professionnelle. En 1985 un bureau de coordination est ouvert à Dar es Salaam et la Tanzanie devient un pays de concentration de la DDC. Depuis cette date, la stratégie de la DDC en Tanzanie englobe principalement les secteurs de la santé, des infrastructures routières et du transport, les réformes macro-économiques, le secteur privé, et le soutien à la société civile. Un accent particulier est mis sur l'équilibre hommes-femmes. Il faut également mentionner une contribution, dans le cadre de SADCC, à la réhabilitation du chemin de fer Tanzanie-Zambie servant à l'écoulement du cuivre et à l'approvisionnement en pétrole de la Zambie. L'engagement présent de la DDC en Tanzanie se situe à environ CHF 20 mio par an.

L'OFAEE a en outre octroyé quatre aides à la balance des paiements, trois opérations de stabilisation des recettes d'exportation et le rachat de la dette bilatérale. Le gouvernement tanzanien a constitué un fonds de contrepartie en monnaie locale qui sert à financer des projets de développement. Ce fonds est géré par la DDC.

En tout, de 1979 à fin 1998, la Confédération a déboursé 451 millions de francs suisses en Tanzanie.

1980 Depuis cette date, l'Aide humanitaire/ASC a octroyé des contributions importantes à l'<u>Angola</u>, principalement via le CICR, puis le Haut Commissariat pour les Réfugiés et Caritas. En 1995, cette division de la DDC a ouvert un bureau de coordination sur place pour mieux gérer son programme humanitaire, qui se monte à CHF 5-9 millions par année.

1982/83 Début des financements mixtes au **Zimbabwe**. Un financement mixte de l'OFAEE a servi à la livraison de 30 locomotives, et un crédit de la DDC de CHF 5,15 mio. a été investi dans la réhabilitation des chemins de fer. Les trois autres financements mixtes ont couvert des achats de biens d'équipement dans les secteurs textile, agro-alimentaire, énergétique et communication (entre autres : studio de radio et installation de transmission pour la Zimbabwe Broadcasting Corporation).

L'OFAEE a également accordé une aide à la balance des paiements et est devenu actionnaire d'un fonds de capital-risque qui prend des participations dans des PME indigènes et qui a déjà servi à financer une cinquantaine de projets.

De son côté, la DDC a soutenu le Zimbabwe Institute for Southern Africa qui avait pour but de promouvoir le dialogue entre les différents membres de la société sud-africaine. De 1979 à fin 1998, 106 millions de francs ont été déboursés au Zimbabwe.

1985 Une aide à la balance des paiements est accordée à la **Zambie**, suivie de deux opérations de désendettement; coût total 11 millions de francs.

1986 Lancement par la DDC du Programme de Mesures positives en Afrique du Sud. Les secteurs d'activité les plus importants étaient la démocratisation (y compris la promotion des droits de l'Homme, de l'Etat de droit et du dialogue), l'accord de bourses, le développement communautaire, la promotion du secteur informel et, finalement, l'identité culturelle. Ce programme a été exécuté exclusivement par des ONG locales. En 1987, à travers l'ONG sud-africaine IDASA, la DDC a financé un séminaire à Dakar sur le thème 'Structures possibles d'une nouvelle société'. Environ 20 Sud-Africains ont participé à cette rencontre, dont, pour la première fois, dix membres de l'ANC, à l'époque interdite en Afrique du Sud. Dès 1988 la DDC a régulièrement financé des séminaires, en particulier une rencontre importante à Lausanne, sur le thème 'A view of the Economy beyond Apartheid'. En 1990, la DDC a accordé un crédit de CHF 10 millions en Afrique du Sud en faveur de la réintégration des réfugiés et des prisonniers politiques libérés. Entre 1986 et 1994, les déboursements en faveur des mesures positives se sont élevés à 50 millions de francs.

1990 La <u>Namibie</u> devient indépendante et rejoint la SADCC. De 1989 à 1992, c'est-à-dire pendant la période de transition de ce pays vers la démocratie, l'aide humanitaire y a fait des contributions pour un montant de près de 7 millions de francs, principalement pour la réinsertion des réfugiés et pour la réhabilitation du secteur santé. La question du lancement d'un programme de coopération au développement a été étudiée et a débouché sur une décision négative.

1994 Opération unique de stabilisation des recettes d'exportation au <u>Malawi</u> pour un montant de 2 millions de francs par l'OFAEE.

1994 Début du Programme spécial de la DDC pour <u>l'Afrique du Sud.</u> Après les élections d'avril 1994, la Suisse a décidé d'appuyer la transition en développant un Programme spécial. Un bureau de coordination de la DDC est ouvert à Johannesburg. Par le biais du Programme spécial, pendant cinq ans, la DDC a déboursé CHF 60 millions dans les secteurs de la réforme agraire, de l'éducation, et de la démocratie et des droits de l'Homme. Durant la même période, la DPIII a financé des actions en faveur de la paix et de la démocratie avec un montant de CHF 20 millions. L'OFAEE, quant à lui, a octroyé avec CHF 10 millions, principalement pour l'appui aux petites et moyennes entreprises noires. En août 1998, le Conseil fédéral a décidé de mettre en place une deuxième phase du Programme spécial de la DDC. La DDC prévoit de dépenser CHF 7 millions par année entre 2000 et 2004.

1995 En même temps qu'il prenait des participations dans des fonds de capital-risque en Afrique du Sud et au Zimbabwe, l'OFAEE est devenu actionnaire d'une société qui fonde et gère des sociétés de leasing dans la **SADC** et d'un fonds de capital-risque qui investit également dans la région. L'OFAEE finance aussi actuellement un projet de promotion des exportations des autres pays SADC vers l'Afrique du Sud.

3. Evolution et appréciation

En matière de coopération au développement, la Confédération a agi aussi rapidement que les autres pays de l'OCDE. Les programmes et les projets qu'elle a soutenus financièrement ont été de bonne qualité. On ne constate pas une différence entre les résultats des évaluations concernant les activités en Afrique australe et ceux des évaluations concernant les activités dans d'autres régions du monde. En outre, on peut ajouter que la Confédération a su s'adapter et innover lorsque les besoins s'en sont fait sentir.

Un tableau chiffré se trouve en annexe. D'après ce tableau, les versements nets d'aide publique au développement bilatérale (DDC et OFAEE) de 1979 à 1998 dans les pays SADC - inclus l'Afrique du Sud et la Namibie - s'élèvent à CHF 1'237'768'000. En plus, les oeuvres d'entraide suisses, partiellement financées par la DDC, ont déboursé CHF 360'939'000 pendant la même période de temps.

D'un point de vue quantitatif, l'aide totale à la région SADCC/SADC était substantielle. Comme on le sait, la Confédération applique une politique de concentration en ce qui concerne la coopération technique et l'aide financière et ne peut utiliser les mesures de politique économique et commerciale que dans les pays qui en ont

besoin (par exemple, les opérations de désendettement ont été faibles dans cette région parce que ces pays avaient peu de dettes à l'égard de la Suisse). Finalement le rapport entre ce que la Suisse peut apporter et les capacités institutionnelles ou la situation politique joue également un rôle dans les décisions d'intervenir.

Plusieurs pays de la région ont connu des guerres d'indépendance - quelquefois combinées à des guerres civiles - extrêmement longues parce que le gouvernement sud-africain du système de l'apartheid désirait maintenir des gouvernements minoritaires "sûrs" autour de lui. Le gouvernement de l'apartheid a également, par diverses mesures, entravé le développement économique des pays de la région. Si on étudie des projets tels que la livraison de locomotives au Zimbabwe ou la réhabilitation du chemin de fer TAZARA, on s'aperçoit que ce soutien a été nécessité par la réorientation des routes de transports due à la situation de la région. Dans la préparation et le financement, puis le management, de la démobilisation au Mozambique, la Suisse a joué un rôle pionnier.

Dans la région, deux pays ont fait l'objet d'interventions majeures: la Tanzanie et le Mozambique, où la complémentarité entre les instruments de la DDC et ceux de l'OFAEE a été bien utilisée. Par exemple, alors que la DDC s'occupait de la réhabilitation du secteur de la santé primaire au Mozambique, l'OFAEE, grâce à des aides à la balance des paiements, a financé l'achat de médicaments. C'est également dans ces deux pays que les oeuvres d'entraide suisses sont les plus actives parmi les pays de la région.

Aide suisse à l'Afrique du sud: avant 1994, seule une collaboration avec la société civile, à travers des ONG, était possible, étant donné la politique du gouvernement blanc. Cette collaboration a permis à la DDC de prendre des mesures positives dans les domaines des bourses, de l'identité culturelle, du développement communale, de la promotion du secteur informel, des droits de l'Homme, de la promotion du dialogue, de la démocratisation, et autres, avant les élections de 1994. Dans ce contexte-là, il n'y avait pas de place pour les instruments de l'OFAEE et ce n'est qu'après 1994 que la promotion des investissements au bénéfice des PME dirigées par des Sudafricains noirs a pu commencer.

La situation en Afrique du Sud et en Afrique australe en général, a aidé les pays de l'OCDE à prendre conscience de l'importance de la bonne gouvernance, du respect des droits humains et de la démocratisation. En Suisse, elle a aussi contribué à la réflexion qui a conduit aux Lignes directrices Nord-Sud (Rapport du Conseil fédéral sur les relations Nord-Sud de la Suisse dans les années 90). Bien que ces deux événements n'aient pas de lien direct entre eux, les Lignes directrices ont été publiées un mois avant les élections en Afrique du Sud.

Direction du développement et de la coopération OFAEE, DFE 6.6.99

		1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	Total
Angola	AH	200	247	4'218	302	226	3'351	2'054	2'162	1'044	2'710	3'554	5'618	2'430	1'920	3'961	4'883	4'177	9'412	8'297	7'398	68'164
	CT	16		110	104	161	159		192	155	155	269	221	224	469	111	191	102	90	24		2'753
Botswana	AH						86	84	172	66	200											608
	CT				24	6		12	160						42	45		56	48	27		420
Lesotho	AH	266	85	65	88	77	86	70	79	93	100	105	110	196	344	320	253	493	530	400	201	3'961
	CT	796	670	671	1'652	1'293	876	1'586	1'499	1'962	2'178	1'308	2'661	2'658	2'556	2'660	3'241	1'506	1'971	2'084	1'069	34'897
Malawi	AH	15	95			1'245	333	106	30	929	1'680	2'699	2'854	3'627	2'578	260	1'462	395	239	107	61	18'715
	CT				2	20	64			32		9	11	2		7					11	158
	ME																2'000					2'000
Mozambique	AH	609	1'407	174	658	378	2'272	1'402	1'900	4'278	2'260	4'278	5'737	5'572	13'388	6'937	6'533	4'404	1'922	442	478	65'029
	CT	1'763	2'388	2'076	2'796	5'178	7'960	7'255	3'859	20'609	6'348	7'797	30'521	20'838	11'294	21'258	31'584	25'545	22'807	25'848	28'542	286'266
	ME									10'100				12'700	2'000		3'000	2'000	9'800	8'800	8'300	56'700
Swaziland	AH	73			3	261	119	70		88	900		100									1'614
	CT				91		3		7				8									109
Tanzanie	AH	867	949	787	506	720	1'046	743	1'638	1'154	2'470	1'031	1'361	863	1'876	926	5'619	677	1'053	2'118	1'825	28'229
	CT	5'879	22'560	9'957	10'138	11'506	13'353	14'117	32'956	14'135	14'505	37'366	15'480	18'996	23'838	16'478	21'680	21'637	18'206	33'183	17'364	373'334
	ME									10'006	4'700		9'000	50	12'800	175	79	196	940	12'000		49'946
Zambie	AH	437	398	93	167	294	863	580	295	751	480	331	494	832	1'728	620	581		392	377	338	10'051
	CT				235	274	210	257	90	1'647	140	633	95	506	193	102	50		161	392		4'985
	ME							10'000							1'576			30	1'100			12'706
Zimbabwe	AH	11	650	1'144	1'050	168	559	82	67	67	1'052	147	294	83	4'297	1'176	535	630	184	334	241	12'771
	CT		1'390	1'165	1'160	1'840	2'422	648	2'619	1'080	1'458	1'975	1'392	1'387	2'034	960	667	401	471	718	330	24'117
	ME				2'200	4'000	2'660	4'561	3'556	268		400	5'087	2'914	7'100	6'489	11'401	14'980	3'500	600	300	70'016
S/Total																						
SMECC	AH	2'478	3'831	6'481	2'774	3'369	8'715	5'191	6'343	8'470	11'852	12'145	16'568	13'603	26'131	14'200	19'866	10'776	13'732	12'075	10'542	209'142
	CT	8'454	27'008	13'979	16'202	20'278	25'047	23'875	41'382	39'620	24'784	49'357	50'389	44'611	40'426	41'621	57'413	49'247	43'754	62'276	47'316	727'039
	ME	0	0	0	2'200	4'000	2'660	14'561	3'556	20'374	4'700	400	14'087	15'664	23'476	6'664	16'480	17'206	15'340	21'400	8'600	191'368
Total SMECC		10'932	30'839	20'460	21'176	27'647	36'422	43'627	51'281	68'464	41'336	61'902	81'044	73'878	90'033	62'485	93'759	77'229	72'826	95'751	66'458	1'127'549
																				_		
Namibie AH/CT												1'623	985	794	1'504	217	301	378	334	239	500	6'875
Afrique du Sud	AH				191	228						1'016	1'324	1'941	1'968	2'010	1'528	526	387	373	564	12'056
	CT				707	872		1'300	1'408	2'024	3'465	3'027	16'263	2'669	5'073	4'043	6'737	7'906	13'299	13'505	12'086	94'384
	ME																	1'729	1'400	50	600	3'779
Total général		10'932	30'839	20'460	22'074	28'747	36'422	44'927	52'689	70'488	44'801	65'945	98'631	78'488	97'074	68'538	102'024	87'390	87'912	109'679	79'708	1'237'768

AH: Aide humanitaire et alimentaire CT: Coopération technique et financière

ME: Mesures de politique économique et commerciale y compris mesures de désendettement

Südafrika: Schuldenfrage

1. Situation und Entwicklungen

Gegenüber dem <u>Staat</u> Schweiz bestanden zu keiner Zeit südafrikanische Schulden. Es gab durch die ERG gedeckte Geschäfte/Kredite, die potentiell als Schulden betrachtet werden können, aber in keinem Fall mussten die Garantien eingelöst werden.

Südafrikanische Schulden bestanden somit betreffend die Schweiz nur gegenüber <u>Privaten</u>. Internationale Statistiken über Südafrikas Auslandschulden (z.B. FMI, OECD, BIZ) gibt es für die Apartheidjahre nicht, da das Land seinerzeit nicht zu einer solchen Zusammenarbeit bereit war und andere als die internationalen Standards verwendete. Präzise Angaben über das Schuldenvolumen gegenüber schweizerischen Gläubigern sind daher nicht erhältlich. Die SNB führt eine Kapitalexportstatistik aufgrund der ihr zu meldenden Geschäfte (s. Beilage 1 zu Annexe 14), die folglich kein vollständiges Bild vermittelt, da die nicht zu meldenden Geschäfte nicht erfasst sind. Auch die jährliche Publikation der SNB betreffend die Bankguthaben und Verpflichtungen der Schweizer Banken gegenüber dem Ausland kann nicht als massgebende Statistik für das Schuldenvolumen Südafrikas gegenüber der Schweiz beigezogen werden (s. Beilage). Sie führt ebenfalls nur Guthaben der Banken und keiner anderer Gläubiger auf, und beispielsweise Anleihensbeträge erscheinen dort nicht, sobald sie nicht mehr von den Banken gehalten werden. Überdies ist ein grosser Anteil der Geschäfte kurzfristiger und nicht langfristiger Art und wurde somit nicht in die Nach-Apartheid-Zeit übertragen.

Die kritische Schuldensituation bestand während der Apartheidzeit, Mitte der 80-er Jahre. Im September 1985 musste Südafrika ein Moratorium beantragen. Unter Leitung von ex-SNB Präsident Fritz Leutwiler wurden mit den Gläubigerbanken (etwa 30 Grossbanken und 230 kleinere Kreditbanken) im März 1986 und März 1987 Umschuldungsabkommen ausgehandelt. In ihren Berichten von Oktober 1990 und April 1992 schätzte die Interdepartementale Arbeitsgruppe zur statistischen Überwachung der Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika den Anteil der schweizerischen drei Grossbanken 1989 auf rund 1 Mrd. Franken. Damit nahm die Schweiz den 5. Rang unter den Gläubigernationen ein (hinter Grossbritannien, USA, Luxemburg und Frankreich). Gemäss dem Bericht vom 14. April 1992 verbesserte sich Südafrikas Situation nach der dritten Umschuldungsverhandlung von Oktober 1989: die Auslandverschuldung verringerte sich Ende 1989 von ursprünglich 23.7 Mrd. \$ auf 20.6. Mrd. \$ und die unter das Moratorium fallenden Verbindlichkeiten reduzierten sich von 13.6 Mrd. auf 7.3 Mrd. \$. Im September 1993 wurde sodann das vierte Schuldenabkommen abgeschlossen.

Seit 1998 läuft eine von den NGO's getragene Kampagne "Jubilee 2000", die einen Schuldenerlass im Jahre 2000 für die ärmsten Länder zum Ziele hat. Für Südafrika fordern u.a. die gleichen Kreise eine Schuldenstreichung aus der Apartheidzeit, der sog. "odious debt", die sie Ende 1993 mit total 50 Mrd. Rand (12,5 Mrd. Franken) beziffern. Dieser Betrag ist jedoch stark umstritten. Gemäss der Aussage der South African Chamber of Business, welche die Zahlen der Reserve Bank zitiert, war der Anteil der Auslandschuld Ende 1990 nur 2 Mrd. Rand der gesamten öffentlichen Schuld von 102 Mrd. Rand. Bis 1994 stieg die öffentliche Schuld auf 210 Mrd., wovon 5 Mrd. Auslandschulden. In den letzten Jahren der Apartheid erhöhte die Regierung die Ausgaben vor allem im sozialen Bereich (Schulwesen, Rentenzahlungen), namentlich um die Benachteiligung der schwarzen Bevölkerung zu vermindern. Sie erhöhte damit aber auch die Verschuldung. Die Träger der "Jubilee 2000"-Kampagne wählen eine sehr weitgefasste Definition, die u.a. auch die Schulden auf der lokalen und Provinzebene sowie diejenigen der staatlichen und parastaatlichen Institutionen einschliesst. Auch Aktien in ausländischem Besitz scheinen zum Teil miteingerechnet worden zu sein.

Finanzminister Manuel hat im Februar 1999 vor dem Finanzausschuss des National Assembly bekannt gegeben, dass nur 235,8 Mio. Rand (60 Mio. Franken) von den heutigen Gesamtschulden Südafrikas von etwa 300 Mrd. Rand (= 75 Mrd. Franken) aus der Apartheidzeit stammten, und er eine Schuldenstreichung ablehne. Der Grund für diese Ablehnung liegt darin, dass Südafrika bei einer Schuldenstreichung eine Beeinträchtigung seines internationalen Finanzrufes befürchtet. Ein schlechteres Credit rating würde jedoch höhere Zinsen für die Finanzierung der Schulden bedeuten. Da die Aussenverschuldung lediglich 4,2% der Gesamtschuld beträgt, stellt die Zinslast durch die Verschuldung gegenüber den einheimischen Gläubigern das viel grössere Problem dar. Jedes Risiko einer Zinserhöhung soll daher vermieden werden.

Auf deutscher Seite, die in einer ähnlichen Lage ist wie die Schweiz, hat die Bundesregierung verlauten lassen, sie hätte dem Apartheidregime keine Kredite gewährt, und somit stelle sich die Frage eines Schuldenerlasses für die Bundesregierung nicht.

2. Beurteilung

Die verbliebene Schuld aus der Zeit des Apartheidregimes ist sehr gering (lediglich 60 Mio. Franken laut Finanzminister Manuel). Überdies macht die Auslandsverschuldung nur 4.2% der Gesamtschuld aus, sodass die Zinslast auf der Inlandschuld das viel grössere Problem darstellt. Die südafrikanische Regierung hat daher mit gutem Grund eine Streichung dieser Auslandschulden (odious debt) abgelehnt, um nicht ein schlechteres Credit rating zu riskieren. Die Diskrepanz zwischen den Regierungszahlen (235 Millionen Rand oder 60 Millionen Franken) und den von den NGO sowie der Madörin/Wellmer Studie genannten Werten (50 Milliarden Rand oder 12,5 Milliarden Franken) müsste geklärt werden.

Dem schweizerischen Staat gegenüber bestand nie eine südafrikanische Schuld. Sämtliche Schulden betreffen Privatgläubiger in der Schweiz. Die Frage eines allfälligen Schuldenerlasses ist somit nicht von der Regierung zu beantworten.

Südafrika-Dienst Bundesamt für Aussenwirtschaft, EVD 21. Mai 1999

Beilage Créances et engagements du secteur bancaire suisse envers l'Afrique du Sud

Créances et engagements du secteur bancaire suisse envers l'Afrique du Sud, en millions de francs

[Créances	Engagements				
1974	942	530				
1975	1633	688				
1976	2588	780				
1977	2591	747				
1978	1235	660				
1979	1750	769				
1980	1392	594				
1981	2643	645				
1982	2976	530				
1983	3936	1278				
1984	4554	600				
1985	3914	746				
1986	2358	775				
1987	2054	829				
1988	2159	581				
1989	2157	818				
1990	2212	903				
1991	1749	1046				
1992	1594	769				
1993	1746	838				
1994	2235	1654				
1995	1161	1246				
1996	1712	1147				
1997	1326	1966				

Degré de consolidation: Maison mère (comptoirs en Sulsse et comptoirs juridiquement dépendants à l'étranger)

Erhebungsstufe: Stammhaus (inländischen Sitz sowie die rechtlich unselbsständigen

Filialen im In- und Ausland)

Dans la statistique bancaire, les éléments de l'actif et du passif sont répartis en comptes suisses et en comptes étrangers. La répartition est fondée sur le principe du domicile, le siège ou le domicile du débiteur ou du créancier de la banque étant le critère déterminant. Pour les hypothèques et toutes les autres créances garanties par hypothèque, le lieu du gage est déterminant. Les comptes étrangers groupent toutes les positions vis-à-vis des banques et de la clientèle dont le siège ou le domicile est à l'étranger.

Optionen für die Organisation der Forschung Schweiz - Südafrika

1. Situation und Entwicklungen

Als einfachste und schnellste Lösung, dem Wunsch des Nationalrats nach einer historisch-wissenschaftlichen Aufarbeitung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Republik Südafrika nachzukommen, erscheint die Aufnahme eines zusätzlichen Moduls in das noch laufende NFP42 «Grundlagen und Möglichkeiten der schweizerischen Aussenpolitik». Diese Variante würde die Unabhängigkeit und die wissenschaftliche Qualität multidisziplinärer Forschungsarbeiten garantieren.

2. Ausgangslage

Die Rechtskommission des Nationalrates hat den Bundesrat eingeladen, beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) ein Projekt zu initiieren und zu finanzieren, das die Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948 – 1994 untersucht. Das Postulat lässt offen, ob die Forschung in einem Nationalen Forschungsprogramm (NFP) oder einem Forschungsprojekt umgesetzt werden soll. Die beiden Möglichkeiten werden im Folgenden vorgestellt.

3. Organisation von Forschungsobjekten - Optionen

3.1 Integration in ein bestehendes Nationales Forschungsprogramm

Es ist möglich, ein Südafrika-Modul in das noch laufende NFP42 «Grundlagen und Möglichkeiten der schweizerischen Aussenpolitik» aufzunehmen, dessen Thematik sich gemäss Ausführungsplan in die drei folgenden Schwerpunkte aufteilt: a) Globaler Wandel und schweizerische Aussenpolitik, b) Innere Dimension der schweizerischen Aussenbeziehungen und c) Kohärenz und Wirksamkeit der schweizerischen Aussenpolitik.

Ein Vorteil der Integration eines Forschungsmoduls "Südafrika" in das NFP42 besteht darin, dass bestehende Forschungsinfrastruktur genutzt werden kann und die Frist zwischen einem Bundesratsbeschluss und dem effektiven Forschungsbeginn verhältnismässig kurz ausfällt (rund ein Jahr). Der Bundesrat muss der Aufnahme eines neuen Forschungsmoduls und der Erteilung der dafür notwendigen finanziellen Mittel zustimmen.

Im NFP42 besteht eine Forschungsumgebung, die für das Forschungsmodul genutzt werden kann. Das Forschungsprogramm und der modulspezifische Ausführungsplan müssen von einer ExpertInnengruppe definiert und begleitet werden. Das Forschungsmodul "Südafrika" sollte den Abschluss des ordentlichen Programms im Herbst 2000 nicht tangieren. Es kann als eigenständiges Modul autonom neben den Umsetzungsaktivitäten des NFP42 weitergeführt werden.

3.2 Neues Nationales Forschungsprogramm

Es besteht die Möglichkeit, ein neues NFP zu lancieren, was jedoch mit aufwendigeren Planungs- und Vorbereitungsarbeiten verbunden ist. Die Forschungsinfrastruktur müsste neu geschaffen werden. Das Forschungsthema müsste sich überdies in Konkurrenz zu anderen Vorschlägen durchsetzen. Die nächste Ausschreibung für die Lancierung neuer NFP erfolgt im Jahr 2000. Der Forschungsbeginn könnte frühestens auf Mitte 2001 angesetzt werden. Es ist neben diesen organisatorischen Schwierigkeiten grundsätzlich fraglich, ob das

Thema "Südafrika" alle Anforderungen eines eigenständigen NFP erfüllt oder ob es nicht vielmehr als Fallstudie im Rahmen einer allgemeineren Fragestellung behandelt werden müsste.

In beiden Fällen - Integration in ein aufgestocktes NFP42 oder Lancierung eines neuen NFP - ist offen, ob und wer konkrete Forschungsprojekte einreichen wird und welche spezifischen Themen und Fragestellungen in diesen einzelnen Projekten zur Untersuchung kommen werden.

3.3 Bemerkung zu individuellen Forschungsobjekten

Es können einzelne Forschungsprojekte beim SNF (Abteilung I) eingereicht werden, die von den zuständigen Organen des SNF im normalen Verfahren bewilligt werden. Dies ist jederzeit und unabhängig von einem Forschungsprogramm möglich.

4. Rahmenbedingungen

Für die Forschung im Rahmen des NFP müssen ausreichende wissenschaftliche Kapazitäten und Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Frage der finanziellen Ressourcen ist noch zu prüfen. Überdies ist die Frage des Aktenzugangs zu regeln.

Kapazität der *scientific community* in der Schweiz: Die infrastrukturellen Voraussetzungen in der Forschungslandschaft Schweiz sind gegeben, um qualitativ hochstehende Forschungsprojekte zum Thema *Schweiz - Südafrika* zu initiieren. Sowohl die institutionellen wie personellen Voraussetzungen sind in allen betroffenen Wissenschaftszweigen (Geschichts-, Wirtschafts-, Rechts-, Politikwissenschaft) vorhanden.

Der Zugang zu den Quellen: Mit dem neuen Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) wird das Archivgut bis 1969 weitgehendst frei zugänglich. Für den Zugang zu den Akten aus den Jahren ab 1970 können die einzelnen Amtsstellen Ausnahmebewilligungen erteilen. Schwierigkeiten ergeben sich höchstens aus dem Umstand, dass die Akten aus den Jahren nach 1980/85 meistens noch in den Amtsstellen sind. Der Bundesrat oder die Konferenz der Generalsekretäre könnten eine generelle Sonderbewilligung für den Zugang zu allen Akten stellvertretend für die einzelnen Amtsstellen sprechen (vgl. Zugang zu Archivgut für die Mitarbeitenden des *Historischen Lexikons der Schweiz*).

Im Nationalarchiv der Republik Südafrika unterliegen die Akten einer Schutzfrist von 20 Jahren, d.h. die Akten vor 1979 sind frei zugänglich. Die Einsicht in Akten innerhalb der Schutzfrist kann auf Gesuch hin bewilligt werden.

5. Forschungsleitende Fragen

Die Interdepartementale Arbeitsgruppe hat eine Anzahl von Fragen aufgeworfen, die vertieft untersucht werden sollten. Im Rahmen einer Tagung¹⁰⁴ sind weitere mögliche forschungsleitende Fragen diskutiert worden. Sie werden im Folgenden als Orientierungspunkte für die weiteren Vorbereitungsarbeiten zu einem eventuellen NFP aufgelistet. Es werden *erstens* die aktuelle Situation mit ihren Auswirkungen auf die Definition von forschungsleitenden Fragen sowie grundsätzliche Punkte im Verhältnis von Politik und Wissenschaft angesprochen und *zweitens* einzelne konkrete und detaillierte Fragenkomplexe und Themenbereiche zusammengestellt. Es handelt sich um eine vorläufige Auswahl, die ein allfälliges, noch zu definierendes Forschungsprogramm in keiner Weise beeinflussen oder gar vorausbestimmen soll.

¹⁰⁴ Die Tagung vom 10. Juni 1999 zum Thema *Schweiz – Südafrika* im Schweizerischen Bundesarchiv ermöglichte einen Informationsaustausch zwischen Vertretern von Politik, Wissenschaft und Verwaltung. Referate von Prof. A. Wirz, Humboldt-Universität Berlin, Lic. oec. M. Madörin, freischaffende Ökonomin, Prof. D. Schindler, Spezialist für Völkerrecht, Botschafter G. Martin, EDA, und E. Contestabile, BAWI, bildeten die Grundlage für Fragen und Diskussionen.

(1) Zur Zeit stehen die schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen einmal mehr auf der politischen Traktandenliste. Es geht u. a. um die Frage der Rückzahlung von Apartheidschulden. Dabei wird erneut – wie in der Debatte um die Rolle der Schweiz im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg – die *business-as-usual*-Haltung kritisiert. Forschungsleitende Fragen dürfen durchaus von politischen Bezugspunkten ausgehen, sind aber für die wissenschaftliche Aufarbeitung von dieser Aktualität zu lösen und nach wissenschaftlichen Kriterien zu formulieren: Es gilt, die Geschichte der Beziehungen Schweiz – Südafrika in eine längerfristige Perspektive zu stellen und synchrone und diachrone Vergleiche anzustreben, um die Beschränkung auf eine Sonderfall-Optik zu vermeiden (das schweizerische Verhältnis zu Südafrika ist im internationalen Kontext zu analysieren). Mit der Formulierung von forschungsleitenden Fragen soll das Skandalisierungspotential abgebaut werden, um so eine sachliche Öffentliche Debatte führen zu können.

Es ist eine multidisziplinäre, systematische Erforschung anzustreben. Dies bedeutet z.B., dass Wirtschafts- und Entwicklungspolitik als ökonomische Handlungen unter einem gleichen systemischen Blickwinkel untersucht werden müssen und Motive, Gestaltung und Wirkung von aussenwirtschafts- und entwicklungspolitischen Massnahmen nicht im Sinne einer "nachführenden Buchhaltung" gegeneinander aufgerechnet werden können. Trotzdem darf der symbolische Gehalt von Wirtschaft und Politik nicht unterschätzt werden.

Die wissenschaftliche Untersuchung ist von der Schuld- und Bewältigungsfrage und den damit verbundenen normativ-ethischen Aussagen zu trennen. Es ist aber wünschbar, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Politik zurückfliessen.

(2) Einzelne mögliche Fragestellungen:

Internationale Politik:

- Welche Sanktionenpolitik hat sich international durchgesetzt? Wie hoch waren die Kosten für die einzelnen Länder? Wie gestalteten sich die Sanktionen nach Gütergruppen und unter der geopolitischen Perspektive (Sicherung von Handelswegen, strategische Materialien)? Welche ökonomischen Konsequenzen hatten die Sanktionen im südlichen Afrika? Was bedeuteten sie für die Schweiz?
- Wie wurde die Rolle und Funktion der Schweiz international rezipiert? Welchen Stellenwert hatte die Innenpolitik für die Beziehungen zu Südafrika? Wie hat die Schweiz ihre Politik innen- und aussenpolitisch kommuniziert?
- Wie beurteilten die schweizerischen Behörden die Südafrika-Frage? Gab es divergierende Lagebeurteilungen? Welche Konsequenzen und Zielkonflikte ergaben sich aus diesen Unterschieden? Wie gross war der Handlungsspielraum angesichts der internationalen Lage? Wie ist die Südafrika-Politik in der langfristigen aussenpolitischen Perspektive der Schweiz zu qualifizieren?
- Welche Folgen hatte die Wahrnehmung unterschiedlicher Zeithorizonte als Bezugsrahmen für politische und wirtschaftliche Entscheidungen? Welches waren die Voraussetzungen der moralischen Verurteilung der Apartheid?
- Wo lagen die internen und externen politischen, ökonomischen und kulturellen Ursachen für den Zusammenbruch des Apartheidstaates?
- Welchen Einfluss hatte das Wissen um Rassismus und Zwangsumsiedlung für die Formulierung der schweizerischen Politik?

Recht:

- Wie hat die Südafrika-Problematik die Entwicklung des Völkerrechts namentlich im Bereich der Menschenrechte, evtl. auch im Bereich des Neutralitätsrechts, beeinflusst? Hat sich diese Entwicklung auf die von der Schweiz im Zusammenhang mit der Apartheidsproblematik vertretene Rechtsauffassung niedergeschlagen (z.B. bezüglich Zeitpunkt und Art der Beurteilung der problematischen Rechtsordnung in Südafrika)?
- Wie hat sich in der Schweiz die Südafrika-Problematik auf Auslegung, Anwendung und Entwicklung des innerstaatlichen Rechts ausgewirkt? Welche rechtlichen Instrumente und welcher rechtliche Handlungsspielraum standen Bundesrat und Parlament für die Gestaltung der Aussen- und Wirtschaftspolitik gegenüber Südafrika zur Verfügung, z.B. für die Transformation aussenpolitischer Zielsetzungen in wirtschaftliche Massnahmen? Wie sind diese Instrumente gehandhabt worden? Inwieweit wurde bei der Gestaltung der Beziehung zu Südafrika der landesrechtliche Handlungsspie lraum ausgeschöpft?

Mentalitäten, Kultur und Öffentlichkeit:

- Welche divergierende Südafrikabilder waren in der öffentlichen Debatte prägend?
- Welche Rolle spielte die Meinungspresse bei der Formulierung und Rezeption dieser Bilder?

Wirtschaft:

- Wie ist die wirtschaftliche Binnenentwicklung Südafrikas seit 1945 zu bewerten? Welche Bedeutung hatten die verschiedenen Sektoren in welchen Phasen für die südafrikanische Wirtschaft (z. B. Bergbau, Infrastruktursektor)? Wie entwickelte sich der Arbeitsmarkt unter Apartheidbedingungen?
- In welcher Weise war die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik vom südafrikanischen Strukturwandel seit Beginn der achtziger Jahre beeinflusst? Welche Rolle spielte Südafrika als Investitionsland für die schweizerische Wirtschaft? Während welcher Phasen kam es zu Firmengründungen und zu Desinvestitionen? Welche Bedeutung hatten Schweizer Direktinvestitionen für Südafrika? Welche Bedeutung hatten südafrikanische Anleihen, deren internationale Platzierungen teilweise von Schweizer Banken organisiert worden waren? Wie sind die Beiträge der Schweizer Banken auch im internationalen Vergleich zur Überwindung der Finanzkrise 1975-1977 und zu den Umschuldungsaktionen von 1986-1993 einzuschätzen?
- Welche Massnahmen haben Länder während der Apartheidzeit im Bereich der nicht konvergenten wirtschaftlichen Sanktionen (z.B. im Bereich Kapitalverkehr) getroffen? Wie sind die Wirkungen und Kosten von solchen Massnahmen zu beurteilen?
- Welche Bedeutung hatten die Schweizer Banken für den Goldhandel Südafrikas?
- Welche Bedeutung hatte die Schweiz als Umschlagplatz für den Diamantenhandel?
- Welche Probleme stellen sich beim Vergleich der wirtschaftlichen und finanziellen Statistiken der Schweiz und Südafrikas?

6.	Fazit		

Eine umfassend angelegte multidisziplinäre Forschung zum Thema Schweiz – Südafrika ist für die künftige Gestaltung der schweizerischen aussenpolitischen Beziehungen von grossem Nutzen. Unter Berücksichtigung einer Nutzbarmachung der Forschungsresultate für die schweizerische Aussenpolitik, eines baldigen Forschungsbeginns, einer mittleren Forschungsdauer und einer günstigen Kosten-Nutzen-Relation ist die

Integration eines $S\ddot{u}dafrika$ -Moduls in das bestehende NFP42 zu befürworten. Diese Lösung besticht durch ihre rasche und effiziente Umsetzbarkeit.

Schweizerisches Bundesarchiv EDI 7.7.99